

86/8



Die älteren Presbyterial-
Kirchenordnungen

der Länder

Jülich, Berg, Cleve und Mark

in Verbindung

mit der neuen Kirchenordnung

für die

evangelischen Gemeinen

der Provinz

Westphalen und der Rheinprovinz,

herausgegeben

von

K. Snethlage,

evangelischem Pfarrer in Unterbarmen und Superintendenten der Kreissynode Elberfeld.

Mit einem Vorwort des Herrn

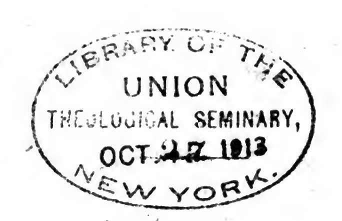
Dr. theol. Gräber,

Präses der Rheinischen Provinzialsynode.

Leipzig,

bei Karl Tauchnitz.

1837.



LIBRARY OF THE
UNION
THEOLOGICAL SEMINARY,
OCT 27 1913
NEW YORK.

Inhalt.

Vorwort.

Das Unternehmen des Herrn Superintendenten Snethlage, die alten Kirchenordnungen hiesiger Landestheile, verbunden mit der neuen, durch Königliche Kabinetsordre vom 5. März 1835 allergnädigst vollzogenen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, herauszugeben, wird ohne Zweifel den Superintendenten, Pfarrern und Presbyterien dieser Provinzen sehr willkommen sein, und dürfte auch von denen mit Dank anerkannt werden, welche bei der hiesigen Kirchenverfassung nicht unmittelbar betheiligt sind, aber doch ein großes Interesse dabei haben könnten, sich mit derselben, im Blick auf diese Urkunden, näher bekannt zu machen.

Es war in der That eine beklagenswerthe Erscheinung in der Kirche, und ein Zeugniß von nicht geringem Verfall, daß ihre alten Gesetzbücher, wo nicht verloren, doch nur sehr sparsam zu

finden, hie und da mit Staub bedeckt und bei vielen Gemeinen und selbst bei Vorstehern der Kirche fast ganz in Vergessenheit gerathen waren. Es kann auch nicht geleugnet werden, daß diese alten Kirchenordnungen den neuen Verhältnissen nicht in allen Stücken angemessen waren und bei der fortschreitenden Entwickelung des kirchlichen Lebens mancher Abänderungen, Ergänzungen und genaueren Bestimmungen bedürftig erschienen. Bei diesen Mängeln blieb indessen das Wesen der alten Verfassung im Segen fortbestehen, das kirchliche Leben bewegte sich in dem Geleise alter, theurer, von den Vätern überkommener Observanzen, Sitten und Gewohnheiten, und da während der französischen Zwischenherrschaft die alten Formen überall angegriffen waren, und darnach bei der Wiedervereinigung dieser Landestheile unter Preußens Scepter auch die kirchlichen Angelegenheiten geordnet werden mußten: so regte sich in der Kirche ein neues Leben, und man war allerseits mit dem größten Eifer darauf bedacht, unsre alte, ehrwürdige Presbyterial-Verfassung aufrecht zu erhalten, die unter veränderten Zeitumständen erforderlichen und zweckmäßigen Modificationen zu berathen, und das kirchliche Band aller evangelischen Gemeinen beider Konfessionen in der erneuerten und wiederhergestellten Kirchenordnung desto fester zu knüpfen. Es war natürlich, daß in dieser Zeit die alten Kirchenordnungen wieder aufgesucht wurden, und es ist nur zu verwundern, da nur hie und da noch ein altes Exemplar in den Kirchenarchiven gefunden wurde, daß nicht schon längst von dem einen oder andern Freunde der alten Verfassung eine neue Auflage dieser alten Kirchenordnungen veranstaltet worden ist, um auch dem Buchstaben seine Ehre zu erweisen, aus dem der Geist ja noch keineswegs entwichen war.

Hätten diese alten Kirchenordnungen auch bloß noch eine

historische Bedeutung als ehrwürdige Denkmäler einer alten guten Zeit, so verdienten sie schon deswegen, der Vergessenheit entrissen und der Nachwelt treu überliefert zu werden. Denn sie geben ein gewichtvolles Zeugniß von dem ächt=christlichen Geist, der in der Kirche gewaltet und der ihre Organe sowohl in der Fassung als auch in der Handhabung und Befolgung der in diesen Kirchenordnungen enthaltenen wahrhaft evangelischen Beschlüsse und Vorschriften geleitet hat. Sie sind auch ein Zeugniß über uns, ob und in welchem Maaße die Früchte unter uns dargebracht wurden, die von solchen heilsamen Ordnungen zu erwarten waren, und könnten also, wenn wir den nach diesen Kirchenordnungen geregelten Zustand der hiesigen Gemeinen mit den kirchlichen Verhältnissen in andern Gegenden vergleichen, wohl noch sehr beachtungswerthe Erfahrungsbeweise darbieten, was die ächte Presbyterial=Verfassung werth sei, und wie sehr sie auch da, wo man sie bisher nicht kannte, eingeführt zu werden verdiene.

Ein wichtiges Moment bei der Herausgabe dieser alten Kirchenordnungen liegt aber insbesondre darin, daß dieselben noch keinesweges als aufgehoben oder antiquirt zu betrachten sind, sondern in allen den Punkten, welche der neuen Kirchenordnung vom 5. März 1835 nicht entgegenstehn, noch volle Gültigkeit haben. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. März bezieht sich ausdrücklich auf die „bisher geltenden Kirchenordnungen" und es wird der neuen Kirchenordnung Gesetzeskraft ertheilt mit „Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen". Es dürfte nicht schwer werden, beim Ueberblick dieser alten Kirchenordnungen eine nicht geringe Anzahl sehr heilsamer und zweckmäßiger Bestimmungen nachzuweisen, die übereinstimmend in denselben gefun-

den werden, und den Bestimmungen der neuen Kirchenordnung keineswegeś entgegen, obgleich in dieser nicht ausdrücklich enthalten sind. Solche Bestimmungen sind offenbar für diejenigen Landestheile, in welchen sie bisher Geltung hatten, noch immer in Anwendung zu bringen, und können in denjenigen Synodalbereichen, wo die Presbyterial-Verfassung nicht eingeführt war, als Rathschläge dienen und für die ganze Provinz ein übereinstimmendes Verfahren in allen kirchlichen Angelegenheiten zu vermitteln helfen. Jedenfalls werden alle Pfarrer, die in den Geist jener alten Kirchenordnungen nur in etwas tiefer eindringen, eine Menge heilsamer Winke darin finden, wie sie in ihren amtlichen Beziehungen ihr Verhalten einzurichten haben, und sich die wahre Wohlfahrt der Kirche auf alle Weise sollen angelegen sein lassen.

Von allen diesen Vortheilen abgesehen dürfte der innere Zusammenhang, worin jene alten Kirchenordnungen mit der neuen stehen, es einem Jeden, der für unsre kirchlichen Angelegenheiten Interesse hat, sehr wünschenswerth machen, neben dieser auch jene zu besitzen, um die alten mit der neuen zu vergleichen, diese aus jenen und in Verbindung mit jenen zu erklären, die Einheit im Prinzip festzuhalten und die Ueberzeugung gewinnen zu können, daß die neue Kirchenordnung mit den alten nicht allein im Einklang stehe, sondern auch durch vervollständigte Entwickelung und zeitgemäße Anwendung des ihr zum Grunde liegenden Prinzips geeignet sei, das kirchliche Leben unter uns auf eine segensreiche Weise weiter zu fördern. Dieses unsern alten so wie der neuen Kirchenordnung zum Grunde liegende Prinzip ist offenbar das des Socialrechts der Kirche, ihre eignen Angelegenheiten zu ordnen und zu leiten und zwar durch die von ihr selbst gewählten Reprä-

sentationen und deren Organe, Lehrer, Vorsteher und Deputirte in ihren kleinern und größern Versammlungen. Daß die Kirche nach Inhalt der vorliegenden alten Kirchenordnungen dieses Recht in den betreffenden Landestheilen ausgeübt habe, darüber kann nicht der geringste Zweifel obwalten, und es ist nicht zu verkennen, daß dasselbe Prinzip auch der neuen Kirchenordnung zum Grunde liegt. Es muß deshalb auch da, wo in derselben die Verbindung der Kirche mit den geistlichen Staatsbehörden in Betrachtung kommt, an diesem Prinzip festgehalten werden, und die einzelnen Positionen der neuen Kirchenordnung z. B. §. 148. werden hiernach zu erklären sein. Auf diese Weise schwindet die Besorgniß, als wäre durch die neue Kirchenordnung ein heterogenes, die reine Presbyterial-Verfassung im Prinzip und Wesen zerstörendes Element eingetreten; vielmehr muß in der innigern Verbindung der Synoden mit den Staatsbehörden für die Kirche, die sich der Staatsgewalt eben so wenig entziehen als ihren Schutz und Beistand zur Ausführung ihrer Beschlüsse entbehren kann, eine neue Quelle des Segens und der Wohlfahrt sich öffnen.

Den Synoden ist es noch vorbehalten und ihre fortdauernde wichtige Aufgabe wird es sein, nicht allein zur Handhabung und Ausführung der nun bestehenden Kirchenordnung die zweckmäßigsten Beschlüße zu fassen, sondern auch mit einem heiligen Wächterauge zu beobachten, zu berathen und kräftig zu befördern, was in der weitern Entwickelung des kirchlichen Lebens und in Verbindung mit allen vorkommenden Ereignißen der Kirche wahrhaft frommt, und solche Beschlüße zu fassen und auszuführen, wodurch die Kirchenordnung selbst noch weiter vervollständigt, ihr eignes Leben gekräftiget und ihre wahre Erbauung auf Christum, den einigen Felsen des Heils, gefördert und gesichert wird.

Zu dem allen laße der Herr seiner Kirche auch die öffentliche Herausgabe dieser Kirchenordnungen dienen, und erfülle die ganze evangelische Kirche, ihre Gemeinen und alle ihre Diener mit seiner Weisheit und mit dem Geist der Kraft und der Liebe und der Zucht!

Barmen, im December 1836.

Der stellvertretende Präses der Rheinischen Provinzialsynode

Dr. Gräber.

Einleitung.

Als im Jahre 1609 die Länder Cleve, Mark, Berg und Jülich durch Erbfolge unter Fürsten kamen, die dem evangelischen Bekenntnisse zugethan waren, fanden diese die kirchlichen Verhältnisse des evangelischen Theils dieser Länder bereits auf die Grundlage einer Presbyterial- und Synodalverfassung geordnet. Bis dahin hatten diese Länder unter den zur Römischen Kirche sich noch öffentlich bekennenden Herzögen und Grafen von Cleve, Jülich, Berg und Mark gestanden, die — obwohl in gewisser Beziehung einer Reformation der Kirche geneigt, und selbst, kraft der ihnen vom Pabste Eugen IV. ertheilten Exemtion von der geistlichen Gewalt des Erzbischofs von Cöln und des Bischofs von Münster, mit reformatorischen Verordnungen [1]) auftretend, — doch eben, weil sie nur bis auf einen gewissen Grad reformiren und nur die äußersten Mißbräuche abschaffen wollten, ihre nach einer energischeren Reformation verlangenden Unterthanen als dissentirende Parthei betrachteten, sie theilweise drückten und verfolgten, und es somit veranlaßten, daß diese schon frühe — nach dem Vorgange der benachbarten Niederlande — in die Geleise einer ei-

1) Kirchenordnung Herzogs Johann von 1532 und Erläuterungen derselben 1533 S. Steiners, Reformat. Historie S. 95—105. Hamelmanni opp. geneal. p. 985. v. Oven, Entstehung und Fortbildung des evangelischen Cultus in Jülich rc. p. 27. ff. Scotti, Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze Nr. 2. 7. 21. 31. 33. 46. 50. 55.

genthümlichen, von der Staatsgewalt geschiedenen, unabhängigen kirchlichen Ordnung geführt wurden. Im Jahre 1554 brachten die aus London vertriebenen Englischen Flüchtlinge, die in den Clevischen Ländern Aufnahme fanden und namentlich zu Wesel und Duisburg Gemeinden constituirten, eine fast vollkommen ausgebildete Presbyterialverfassung [1]) mit, die unter den evangelischen Einwohnern großen Anklang fand, und das Verlangen nach einer bestimmteren die einzelnen Gemeinden und Länder fester unter einander verbindenden Ordnung um so stärker hervorrief, je mehr sich das Bedürfniß dazu durch die immer weiter sich herausstellende Scheidung der Evangelischen in Reformirte und Lutherische fühlbar gemacht hatte. Namentlich waren es die Reformirten, die auf einer Synode zu Wesel 1568 den ausdrücklichen Beschluß faßten, daß die Kirchen dieser Länder keine Episcopal-, sondern Presbyterialkirchen sein sollten, daß man weder Bischöfe noch Superintendenten zu Vorgesetzten haben, dagegen jährlich Classen und Synoden halten wolle, um über kirchliche Angelegenheiten zu handeln [2]). Auf einer 1571 zu Emden in Ostfriesland gehaltenen großen Synode, zu der auch die Reformirten dieser Länder Deputirte sandten, war es gleichfalls die Presbyterial- und Synodalverfassung, die daselbst insbesondere berathen, bis ins Einzelne geordnet und den Gemeinden zur Richtschnur überwiesen wurde [3]).— Die Versuche zur Unterdrückung dieser kirchlichen Ordnungen von Seiten der Landesherren wurden durch fortwährende Kriegsunruhen und feindliche Einfälle in das Land theils gemildert, theils unwirksam gemacht; und, wenn gleich auch die kirchliche Verfassung eine geraume Zeit hindurch mancherlei Störungen unterworfen blieb und Classen und Synoden nicht regelmäßig gehalten werden konnten: so ist doch gewiß und aus Synodalprotocollen nachzuweisen, daß eine Presbyterial- und Synodalver-

1) Forma ac ratio ecclesiastici ministerii, in Peregrinorum, potissimum vero Germanorum ecclesia, instituta Londini per pietissimum principem, regem Eduardum VI. 1550. Auctore Joanne a Lasio, Poloniae Barone. London, 1550. Frankfurt, 1555.

2) v. Oven, die Presbyterial-Verfassung in Berg, Jülich rc. p. 24. Siehe auch Cleve-Märkische Kirchenordnung in der Bestätigungsurkunde.

3) v. Oven a. a. O.

fassung wenigstens Seitens der Reformirten schon lange vor dem Jahre 1609 factisch bestand; die Lutherischen aber, von deren Synodalverhandlungen vor dem Jahre 1609 nichts mehr vorhanden ist, indem ihre Archive zu Lennep und Unna verbrannten, ihr Kirchenregiment nach den Principien dieser Verfassung, wenn auch nicht in so ausgebildeter Weise, durch Presbyterien, Kirchenvorstände, Inspectoren und Convente leiteten [1]), und im vieljährigen Besitzstande kirchlicher Unabhängigkeit waren.—

Im Jahre 1609 fielen diese Länder durch den Tod des kinderlosen Herzogs Johann Wilhelm von Cleve, kraft Erbfolge, unter das anfänglich gemeinsame Regiment der evangelischen Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg. Das gemeinschaftliche Regiment respectirte die bestehenden kirchlichen Ordnungen, und stellte beim Antritt der Regierung Reverse aus, die gesammten Lande bei ihren politischen und religiösen Privilegien, Freiheiten und Verfassungen zu erhalten [2]). Demgemäß trat jetzt eine (wegen des ausbrechenden Erbfolgestreits zwar nur kurze) Zeit ein, die der evangelischen Kirche dieser Lande den erwünschten Schutz und die nöthige Freiheit und Ruhe gewährte, ihre Verfassungen und Ordnungen noch fester zu begründen und weiter auszubilden. Beide protestantische Regenten übten über die evangelische Kirche das Schirm- und Aufsichtsrecht aus. Was die lutherischen Glaubensgenossen betrifft, so nahm sich ihrer mit besonderem Interesse der Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg an. Er kam ihrer bedrängten Existenz zu Hülfe, veranlaßte zwei allgemeine Synoden, (die eine zu Dinslaken 1612 und die andere zu Unna in demselben Jahre), verhandelte mit ihnen über kirchliche Einrichtungen und übersandte ihnen die in seiner Heimath gebräuchliche Zweibrückische Kirchenordnung, zu deren Annahme sie sich auch bereit erklärten [3]). Auf der anderen Seite sehen wir die Reformirten von Jülich, Cleve und Berg, sobald sie protestantischen Schutzes sich zu erfreuen hatten, 1610 in Duisburg zu einer Generalsynode sich versammeln, auf welcher zu ähnlichen Synoden für die Zukunft auch die

1) v. Oven, a. a. O. S. 25. 26.
2) Scotti, Cleve-Märkische Provinzialgesetze Nr. 160.
3) v. Oven, a. a. O. S. 29—31.

Grafschaft Mark in ihrem reformirten Theile einzuladen und eine Presbyterial- und Synodalordnung für die gesammten Länder beschlossen wurde, die unverkennbar die Grundlage der später vom Brandenburgischen Hause bestätigten resp. beschützten Kirchenordnungen für Cleve, Mark, Jülich und Berg bildete, und unter anderem festsetzte, „daß keinem freistehen solle, wider die vorgemeldeten beschlossenen Punkte etwas „zu thun oder dieselbe zu verändern, es sei im Presbyterio, Classico „Conventu oder Provinciali Synodo, es werde denn vom General-„Synodo beschlossen, welcher ihm die Gewalt, davon oder dazu zu thun, „zu mindern oder zu vermehren, nachdem es der Kirchen Nutz zu sein „verspürt werden möchte, hiemit wolle vorbehalten haben [1])".

Im Jahre 1614 erfolgte eine vorläufige Theilung der Erbländer, ohne daß jedoch der Erbfolgestreit damit erloschen und ein ruhiger Besitzstand eingetreten wäre. Erst der Westphälische Frieden brachte dem Lande und der Kirche Ruhe. In den Erbfolge-Vergleichen von 1614 und 1624 erhielt Pfalz-Neuburg die Länder Berg und Jülich, Brandenburg dagegen die Provinzen Mark und Cleve. — Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, der Regent von Berg und Jülich, trat 1614 zur Römischen Kirche über. Seit dieser Zeit verfolgte er die evangelische Kirche seiner Länder mit einer Härte und einem so consequenten Druck [2]), daß er sie unterdrückt und zerstört haben würde, wenn nicht der evangelische Geist schon zu mächtig gewesen wäre, und die kirchlichen Institute, in denen er lebte, schon zu tief im Gemeindeleben gewurzelt hätten. Nach dem Westphälischen Frieden, da Brandenburg sein landesherrliches jus advocatiae über die Evangelischen von Berg und Jülich kräftiger handhaben konnte, vermittelte dasselbe durch verschiedene Religionsvergleiche und Recesse [3])

---

1) v. Oven, a. a. O. S. 31—35.

2) v. Oven, Entstehung des evangelischen Cultus rc. S. 43. Presbyterialverfassung S. 35.

3) Neben-Receß über Religionspuncte. Cleve, 1666. — Religions-Vergleich zu Cöln an der Spree und Düsseldorf. 1672 u. 1673. — Weseler Receß. 1677. — Rheinbergischer Receß, 1682. 1686. Edicte der Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg 1682. 1697. 1699. Sämmtlich herausgegeben zu Duisburg, 1754. Rheinbergische Conferenz-Acten, 1697. — Scotti, Cleve-Märkische Provinzialgesetze. B. 1.

mit Pfalz-Neuburg, daß die katholische Landesregierung die hergebrachten Kirchenordnungen und Statute der beiden evangelischen Confessionen anerkennen und erklären mußte, sie ungefährdet und ihnen den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen. Die lutherische Kirche, die sich 1610 zur Annahme der Zweibrückischen Kirchenordnung willig erklärt hatte, entwarf außerdem ein besonderes Statut, das sie zuerst im Jahr 1655 unter dem Namen der **XVIII leges ministeriales** und sodann ausführlicher auf einer General-Synode zu Valberg 1677 unter dem Titel „Summarischer Begriff" zur festen Norm, namentlich auch in kirchlichen Disciplinarangelegenheiten, bestimmte; — wogegen die reformirte Kirche 1654 über einem Statute sich einigte, das sie später als „Jülich-Bergische Kirchenordnung" herausgab. Die förmliche landesherrliche Bestätigung dieser beiden Kirchenordnungen, wie sie den Kirchenordnungen in Mark und Cleve von Seiten Brandenburgs zu Theil wurde, wurde zwar von der katholischen Landesregierung nicht ertheilt; und als Grund der Nichtertheilung später angeführt, daß darin der Synode ein zu unbeschränktes Recht der **censura ecclesiastica** beigelegt wäre; allein, da der Grund dieser Weigerung im Widerspruch mit den Recessen stand, namentlich mit dem Weselschen Receß von 1677, da ferner die hergebrachten Ordnungen und Statute der Evangelischen in allen früheren Recessen anerkannt waren, und in den Rheinbergischen Conferenz-Acten von 1697 eine ausdrückliche Anerkennung der reformirten Jülich-Bergischen Kirchenordnung von Churpfälzischer Seite gegen Brandenburg geleistet worden war, so blieben die Synoden mit Berufung auf die Recesse, unter dem Schutze der Brandenburgischen Fürsten und der späteren Könige von Preußen stets im factischen Besitz und in der Behauptung ihrer Kirchenordnungen [1]).

Was Cleve und Mark betrifft, so ließen die Brandenburgischen Regenten, unter deren Bothmäßigkeit diese Lande seit 1614 gekommen waren, die Evangelischen beider Confessionen im ungestörten Besitz ihrer kirchlichen Verfassungen, übten aber einen nicht selten erbetenen und er-

1) v. Oven, a. a. O. S. 36. 44. ff.

wünschten Einfluß auf dieselben aus, und behaupteten in mehreren Edicten [1]) ihr jus episcopale, unter dem sie jedoch, da es ebenso gegen die Katholiken als gegen die Evangelischen ausgesprochen wurde, wohl nichts anders verstehen konnten, als das landesherrliche Aufsichts- und Einsichtsrecht, das jus episcopale circa sacra. Die Reformirten, die mit ihren Confessionsgenossen in Berg und Jülich synodalisch verbunden waren, legten die mit diesen gemeinsam entworfene und beschlossene Kirchenordnung dem Landesherrn zur Bestätigung vor, welcher sie auch mit einigen, den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche entsprechenden Modificationen [2]) genehmigte und in landesherrlicher Macht 1662 promulgirte. Die lutherische Kirche in diesen Landen stand mit ihren Confessionsgenossen in Jülich und Berg nicht in so enger Synodalgemeinschaft. Aus ihren Synodal-Verhandlungen ging daher 1687 ein besonderes Statut unter dem Namen „Cleve-Märkische Kirchenordnung" hervor, die gleichfalls landesherrlich genehmigt und publizirt wurde.

Nach diesen vier Kirchenordnungen, die nunmehr wiederum im Druck erscheinen, sind seitdem bis auf die neuesten Zeiten die kirchlichen Angelegenheiten in diesen Ländern gehandhabt worden, in Jülich und Berg nicht ohne vielfache Hemmung der Staatsregierung, in Mark und Cleve unter einer Beaufsichtigung derselben, in der das protegirende Verhältniß des Staates zur Kirche die letztere in größere Abhängigkeit von dem ersteren brachte. Jedoch wurde unter Preußischer Hoheit die Freiheit selbstständiger Bewegung den Kirchen dieser Länder fortwährend zugestanden, und die besondere kirchliche Verfassung stets anerkannt, wie denn auch 1713, als König Friedrich I. eine Inspections-Presbyterial-Classical-Gymnas.- und Schulordnung für die reformirten Gemeinden des ganzen Königreichs publiziren ließ, das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg ausdrücklich ausgenommen wurden, „als"

1) Scotti, B. 1. — v. Oven, Presbyterialverfassung S. 51. ff.

2) Worin diese Modificationen bestanden, ist aus der Vergleichung dieser Kirchenordnung mit der Cleve-Bergischen ersichtlich.

so hieß es „bei deren bisherigen Verfassungen es nach wie vor verbleibet [1])." Für Berg und Jülich behielt und übte das Preußische Haus das jus advocatiae.

Im Jahre 1801 kam das Herzogthum Jülich und der Theil des Clevischen Landes, der am linken Rheinufer liegt, unter französische Herrschaft. Die kirchliche Verfassung dieser Landestheile wurde nicht ausdrücklich aufgehoben, aber durch das Gesetz vom 18. Germinal J. X. (d. 8. April 1802) — die sogenannten organischen Artikel — in der Art modificirt, daß immer noch die wesentlichen Elemente der Presbyterial- und Synodal-Verfassung, nur unter einem andern Namen, bestehen blieben. Die kirchliche Verbindung mit den übrigen Landestheilen hörte auf. Im Herzogthum Berg, das mit dem rechtsrheinischen Theile von Cleve 1805, und in der Grafschaft Mark, die 1806 unter die Fremdherrschaft fiel, behaupteten sich die alten kirchlichen Verhältnisse. Als 1813 Mark und Cleve wieder unter Preußens Scepter kamen, erklärte Sr. Majestät, unser geliebter König, in einer Kab.-Ordre vom 30. Ocbr. 1814, daß er die so lange bestehende Synodal-Verfassung in der Grafschaft Mark fernerhin beizubehalten, sich stets empfohlen sein lassen werde. In dem von den Hohen Verbündeten provisorisch in Besitz genommenen Herzogthum Berg wurde zwar durch den provisorischen Gouverneur Prinz Alexander von Solms-Lich mittelst einer Verfügung vom 17. März 1814 die alte kirchliche Verfassung für aufgehoben erklärt und zugleich an die Stelle der Synode ein Ober-Consistorium ernannt, das die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten führen sollte; aber solche willkührliche Verfügung eines provisorischen Gouverneur's konnte selbstredend nur provisorisch sein, und eine Verfassung, die mehrere Jahrhunderte bereits rechtsgültig bestanden hatte, und durch Staatsverträge anerkannt war, nicht auflösen; wie denn auch jene Verfügung bei der Preußischen Besitzergreifung des Landes und späterhin bei den hohen Staatsbehörden

1) v. Oven, Presbyterialverfassung S. 48. ff.

als rechtliche Basis des vorgefundenen Kirchenwesens nie anerkannt oder geltend gemacht wurde.

Inzwischen machte, nach dem glücklichen Zeitpunkte der Vereinigung dieser Länder unter Preußens Scepter, die Zerrissenheit und Unbestimmtheit, in der sich die kirchlichen Verhältnisse durch den Gang der Ereignisse befanden, die Beschränkungen kirchlicher Freiheiten, die man durch die Errichtung Königlicher Consistorien besorgte, verbunden mit den Erinnerungen der alten geordneten Institutionen und der noch unverlorenen Liebe der Gemeinden zu den herkömmlichen Observanzen, Sitten und Ordnungen — die Herstellung der alten Verfassung zum Gegenstand allgemeiner Wünsche, vielfacher Bitten, und, so fern man an dieselbe durch Garantien und Verträge auch ein Recht zu haben glaubte, dringender Vorstellungen und Reclamationen. Auch wurde der Hohe Wille des Königs, den westlichen Provinzen seines Reichs ihre alte Kirchenverfassung mit zeitgemäßen und zweckmäßigen Modificationen zu bestätigen, bei verschiedenen Veranlassungen allergnädigst ausgesprochen und an den Tag gelegt. Die neue Circumscription der Kreissynoden im Jahre 1817 war ein erfreulicher Schritt, der dem erwünschten Ziele näher führte. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten legte diesen Kreissynoden, und in den Jahren 1818 und 1820 den für Westphalen und für Jülich, Cleve und Berg zusammenberufenen Provinzialsynoden Entwürfe einer Synodal- und Kirchenordnung zur Begutachtung vor, um diejenigen Modificationen ins Licht treten zu lassen, die bei der Wiederherstellung der alten Kirchenverfassung erforderlich schienen. Den politischen Stürmen und Bewegungen der Zeit war es zuzuschreiben, daß unsere kirchlichen Angelegenheiten keinen schnelleren Fortgang hatten. Indessen wurden die Verhandlungen von Seiten der hohen Staatsbehörden mit den Synoden fortgesetzt, in deren Folge endlich, nachdem Allerhöchsten Orts erklärt worden war, daß die Bestätigung der alten Kirchenverfassung mit der Annahme der dargebotenen Agende in Wechselwirkung stehe, Sr. Majestät der König durch Kabinets-Ordre vom 5. März 1835 die neue Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden beider Confessionen in der Provinz Westphalen und der Rheinpro-

vinz [1]) zu proclamiren, und ihr mit Aufhebung der entgegenstehenden früheren Bestimmungen Gesetzeskraft zu ertheilen geruhten.

Wie wenig bei der Abfassung dieser Allerhöchst erlassenen Kirchenordnung weder die desfallsigen Anträge und Gutachten der Provinzialsynoden, noch die wesentlichen Prinzipien der alten Verfassung unberücksichtigt geblieben sind, das möge hier in einem Hauptpunkte noch berührt werden. Gleich in dem ersten §. des im Jahre 1818 von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs der Synodalordnung, wurde der Zweck der Synode dahin angegeben, daß dieselbe „sich mittelst ihrer Lehrer und Seelsorger „mit sich selbst über ihre wichtigsten Angelegenheiten unter der Aufsicht „und Leitung der geistlichen Staatsbehörde berathe". Das motivirte Gutachten der Provinzial-Synode Jülich, Cleve und Berg in ihren Verhandlungen zu Duisburg §. 7., übereinstimmend mit den Erklärungen der Provinzial-Synode Westphalen zu Lippstadt, ging, das Princip und Wesen der alten Verfassung festhaltend, dahin, daß es heißen möge: „daß die Synode sich mittelst ihrer Prediger und Aeltesten, als ihrer „Repräsentanten, über alle ihre Angelegenheiten berathe, und dieselben „unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates ordne, verwalte und „richte". Nach der neuen Kirchenordnung sind es nun die Prediger und Aeltesten, welche als die Repräsentanten der Gemeine die Synodal-Versammlungen bilden; und, nachdem im §. 34. die Berathung der Anträge an die Provinzialsynode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme der Provinzialsynode zusteht, so wie die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinden des Kreises, schon als zu dem Geschäftskreise der Kreissynode gehörig angegeben worden ist: so heißt es §. 49. von der Provinzial-Synode: „sie „beräth die Anträge und Gutachten der Kreissynoden ihres Bereiches, „und faßt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse". Dagegen ist von einer Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch

1) Außer Jülich, Berg, Cleve und Mark erhielten mithin auch die übrigen Landestheile der westlichen Provinzen Preußens die Wohlthat einer Presbyterialverfassung.

geistliche Staatsbehörden in der neuen Kirchenordnung mit keinem Worte die Rede. Vielmehr werden diese hohen Behörden im 13. Abschnitt der Kirchenordnung §. 148. nur als die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen bezeichnet, und namentlich wird von dem General-Superintendenten gesagt, er wohne den Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, „um die Rechte des Staates wahrzunehmen, und könne an die „Synode Anträge machen". Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß der Zusatz in §. 49.: „die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten erst dann „in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der competenten „Staatsbehörden erhalten haben" — keine andere Erklärung erleiden, als die in dem Aufsichtsrechte der Staatsbehörden begründet ist, ohne die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, welche in dem Rechte, Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung zu bringen, und ihre Güter selbst zu verwalten, der Synode übergeben ist, dadurch zu stören und zu beeinträchtigen. Nach diesem Aufsichtsrecht werden die hohen Staatsbehörden den Synodal-Beschlüssen die erforderte Bestätigung nur in so fern versagen, als etwa dieselben mit den bestehenden Staatsgesetzen nicht in Einklang stehen, oder mit dem allgemeinen Staatsrecht unvereinbar erscheinen möchten. Ein solches Aufsichtsrecht, das in dem nahen Verhältniß zwischen Staat und Kirche begründet ist, fand aber unbezweifelt schon bei den älteren Kirchenordnungen Statt, und ist auch in dem gedachten §. 7. der Synodalverhandlungen zu Duisburg als ein dem Staate gebührendes Recht bezeichnet, indem es dort heißt: „Wir bescheiden uns „sehr wohl, daß dem Staate das Recht der Oberaufsicht über die äußeren „kirchlichen Angelegenheiten zustehe, daß kein Beschluß der kirchlichen „Behörde ohne die allerhöchste Sanction ins Leben treten könne; kurz, „daß die jura majestatica circa sacra unbedenklich und unbedingt dem „Staate zukommen". —

Die vorstehende historische Darstellung schien mir zum bessern und leichteren Verständniß der nachfolgenden Kirchenordnungen, so wie der

lichen Verhältnisse unserer Länder überhaupt, nicht überflüssig. Wer weiteres darüber zu lesen wünscht, den verweise ich auf von Oven's: „die Presbyterial- und Synodal-Verfassung in Berg, Jülich, Cleve und „Mark" — so wie auf desselben Verfassers Schrift über: „die Entstehung und Fortbildung des evangelischen Cultus in den genannten Ländern", Essen bei Bädeker 1828 und 1829, dessen geschichtliche Forschungen der obigen Darstellung großentheils zu Grunde liegen.

Der Text der Cleve-Märkischen und der Jülich-Bergischen reformirten Kirchenordnung ist aus der von der General-Synode zu Duisburg 1754 veranstalteten Ausgabe, in der beide zum ersten Mahle zusammengedruckt sammt den Religions-Vergleichen und Recessen von 1666. 1672. 1673. 1677. und mehrern churfürstlichen Edicten erschienen. Die auf die Kirchenordnungen bezüglichen §§. dieser Recesse sind im Anhange abgedruckt.

Die XVII leges ministeriales nebst dem „summarischen Begriff" der lutherischen Kirche von Jülich und Berg waren bis dahin nur im Manuscript in den Kirchenarchiven vorhanden, und erscheinen hier zum ersten Mahle gedruckt [1]). Der Text der Märkisch-Lutherischen Kirchen-

1) Ein Abdruck der Neuburg-Zweibrück'schen Kirchenordnung, auf die sich die „leges" und der „summarische Begriff" beziehen, schien weder thunlich noch nöthig. Nicht thunlich wegen des großen Umfangs derselben; nicht nöthig, weil sie nur in ihren Bestimmungen über die wahre lutherische Lehre und die zu gebrauchende Agende Haltung erhielt, hinsichtlich der Verfassung der Kirche aber ohne Einfluß blieb. Wäre Wolfgang Wilhelm protestantisch geblieben, so möchte allerdings die Verfassung der lutherischen Kirche in Berg und Jülich eine ganz andere Gestalt bekommen haben, und nach der in der Zweibrückischen Kirchenordnung enthaltenen s. g. Consistorial-Verfassung geformt worden sein. Durch seinen baldigen Uebertritt zur katholischen Kirche jedoch erklärt es sich, wie die Zweibrückische K. O. hinsichtlich ihrer Bestimmungen des Kirchenregiments, das einen protestantischen Fürsten voraussetzte, gänzlich ihre Bedeutung verlor, und man sich gleichwohl im Blicke auf den übrigen Inhalt auf dieselbe berufen konnte, ohne damit die factisch bestehende und durch Recesse beschützte Verfassung in Frage zu stellen. In ihrer Bedrängniß mußte es der lutherischen Kirche dieser Länder erwünscht sein, um ihre Rechte und ihre Selbstständigkeit zu behaupten, den katholischen Landesfürsten gegenüber sich auf eine von deren Vorfahren selbst dargebotene und verliehene Kirchenordnung berufen zu können.

ordnung ist aus der zu Cleve 1687 veranstalteten Ausgabe genommen. Die Hinzufügung der neuen Kirchenordnung zu den alten wird nach dem Vorworte des Herrn Präses Dr. Gräber keiner Rechtfertigung weiter bedürfen.

Unterbarmen, im December 1836.

Snethlage.

Kirchen-Ordnung

der

Christlich-Reformirten Gemeinen

in den Ländern

Jülich und Berg.

---

1 Cor. 14, 40.
Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen.

Cap. I.

Von Bedienung des Predigt-Amts.

1.

Es soll zu diesem Amt niemand, der nicht vorhin eine Zeitlang mit öffentlichem Predigen sich geübt, und darauf ordentlich und rechtmäßig berufen worden, zugelassen werden.

2.

Es soll aber zu dem öffentlichen Predigen niemand zugelassen werden, der nicht zuvor von seiner Classe oder Theologischen Facultät Evangelisch-Reformirter Religion, mit Zuziehung Classis, oder deren Deputirten, examiniret und tüchtig erkannt worden; die Freiheit aber, sich öffentlich in dem Predigen zu üben, soll ihnen gegeben werden, nachdem sie sich zuvor verbunden haben:

1) Daß sie anders nicht als Evangelisch-Reformirte, in Gottes Wort gegründete Lehre, wie sie jetzunder in den Kirchen dieser Landen geübet wird, und in dem Chur-Pfältzisch-Heydelbergischen Catechismo begriffen ist, predigen, keine neue Lehre einführen, treiben, auch sich allerhand gefährlichen unschriftmäßigen Redens-Arten, besonderlich dadurch die Heilige Schrift auf einige Weise menschlicher Vernunft unterworfen wird, und dergleichen enthalten wollen.

2) Daß sie ein ehrbar, gottseliges, auch eingezogenes Leben führen, und zu dem Ende sich von allem Fressen, Saufen, Spielen, Tanzen und dergleichen einem Theologo insonderheit übel anstehendem Wesen enthalten wollen.

3) Daß sie nicht auf einige dieser Kirchen-Ordnung zuwider laufende Weise, §. 7. insonderheit begriffen, einigen Beruf suchen, noch annehmen wollen.

3.

Ein treuer Lehrer soll nicht allein mit Lehren, sondern auch mit dem Leben die Gemeinde bauen, und zu solchem Ende selbst die Evangelisch-Reformirte Religion mit Herz und Mund bekennen, auch eine solche Wissenschaft der christlichen Religion und Grund-Sprachen haben, damit er andere unterweisen, lehren, und das Wort Gottes den Zuhörern zur Stärkung ihres Glaubens und Besserung ihres Lebens, mit Trösten, Vermahnen, Strafen und Warnen recht zueignen möge, vornemlich soll er auch in seinem eigenen Herzen den Vorsatz haben, Gott dem Herrn in diesem Berufe willig zu dienen, und sein Absehen auf Gottes Ehre, Wachsthum und Aufnehmen des Reichs Christi, und nicht auf seine eigene Ehre, Nutzen oder Unterhalt setzen. Zu dem Ende soll derjenige, so vorhin in Bedienung des Predigt-Amts noch nicht gewesen, den ordentlichen Beruf einer gewissen Gemeine, ingleichen von den Oertern, da er studiret, gelebet und sich aufgehalten hat, eines unsträflichen, gottseligen und ehrbarlichen Lebens gläubwürdige Zeugnisse vorzeigen, und darauf von Classe, oder nach Befindung von den Deputatis Synodi conjunctim, examiniret, und demnächst in seinem Kirchen-Dienst bestätiget werden.

4.

Die Examination aber soll also geschehen: 1) Sollen die Examinandi in den beyden Grund-Sprachen untersucht werden, ob sie auch das Neue Testament in Griechischer Sprache verstehen und erklären, und in der Hebräischen Sprache zum wenigsten so weit gekommen sind, daß sie den Text des Alten Testaments nachschlagen, und nach der Zuhörer Gelegenheit und Bau auslegen können.

2) Sollen sie über die Stücke der Religion, entweder insgemein oder stückweise ex tempore per modum confessionis, und über solche Erklärung weiter von den Examinatoribus unterfraget werden.

3) Sollen sie über einen ihnen vorgeschriebenen Text, innerhalb

dreyen Tagen aufs wenigste, eine Predigt halten, und da jemand ohne besondre ihm zugeeignete Gemeine, von Hohen Schulen, oder anders woher, einige erlangte Ordination vorzeigen würde, soll er sich nichts desto weniger dem **Examini doctrinae et vitae** unterwerfen, und dafern es von den **Examinatoribus**, die dann **causam, et qualitates prioris Ordinationis** ansehen und wohl untersuchen werden, nöthig befunden wird, sich anderwärts, wie Herkommens, ordiniren lassen.

5.

Da aber einer vorhin im Predigt-Amt gewesen wäre, soll er anstatt des **Examinis** obgemelten **Deputatis** Zeugnisse seines ordentlichen Berufs, Lehre und Lebens, auch Abscheids von seiner vorigen Gemeine oder Classe vorweisen, und also seinen Dienst antreten.

6.

Wer nun obgesetzter maßen sich qualificiret hat, kann ohne Verletzung seines Gewissens der Kirche seinen Dienst mit Bescheidenheit anbieten, und über seine Qualification nach gehaltenem **Examine** erkennen lassen.

7.

Hingegen soll niemand bey denen **Patronis** oder **Collatoribus**, auch nicht bey der Gemeine, einige Exspectanz auf ein Pastorat oder Dienst suchen, noch dieselbe aus Geiz, oder Eigennutz, oder durch Gunst, Betrug, Geld oder Geschenk, noch sonsten durch andere ungeziemende Mittel oder Wege, den Beruf erschleichen oder auswirken, und also aus der Gottseligkeit ein Gewerbe machen; sondern solches als eine schändliche **Simoniam** meiden; noch auch mit List oder Gewalt einen andern aussetzen, und sich eindringen, oder eindringen lassen. Und wann solches jemand thun würde, soll derselbe vor keinen Prediger gehalten, und folglich von Classen und Synoden nicht angenommen werden, welches ein jeder vor der Ordination oder Präsentation, als für Gottes Angesicht auf sein Gewissen bezeugen soll, daß er nämlich aus solchen Ursachen und durch solche Mittel den Beruf nicht gesucht habe.

8.

Keiner soll zum Predigt-Amt des **Evangelii** admittiret, ordiniret,

und angestellet werden ohne gewisse Gemeine, die ihm durch den Beruf anvertrauet wird, für deroselben Seligkeit er zu wachen hat.

9.

Wann jemand ordentlich von der Gemeine berufen worden, der soll sich erinnern, daß ein solcher Beruf ihn die Tage seines Lebens, Gott darin zu dienen, verbinde, dessen er nicht ohne gnugsame erhebliche Ursachen, worüber Provincial Synodus zu erkennen habe, sich entschlagen soll.

10.

Wegen des Berufs soll es nach dieser Landen Evangelisch-Reformirten Kirchen herbrachtem üblichen Gebrauch und jeder Gemeine Zustand gehalten werden; daß die Kirche und Gemeine, oder diejenige, so dieselbe repräsentiren, ihre Kirchen-Diener ordentlich und rechtmäßig nach dem Wort Gottes berufen.

11.

Womit gleichwohl der weltlichen Lands-Fürstlichen Obrigkeit, oder anderen weltlichen Richtern, Patronis, welchen die Collation und Confirmation des Benificii nach altem Herkommen zustehen kann, nichts benommen seyn soll.

12.

Dieweil das Beneficium dem Officio per se, und an ihm selbst folget, so soll der Collator das Beneficium dem Vocato nicht weigeren, oder durch Bedinge, auch sonsten Schmälerung der Renten schwächen, noch einige nicht herbrachte Reservata ausbedingen, und wann er solches thun wollte, so soll die Gemeine es an den Synodum gelangen lassen, oder da sie es nöthig erachtet, die Lands-Fürstliche Obrigkeit deswegen um Einsehen gebührlich und unterthänigst belangen, und immittels der berufene Prediger seines Berufs abwarten.

13.

Ein ordentlicher und rechtmäßiger Beruf aber soll folgender gestalt geschehen: In den volkreichen Stadt-Gemeinen, da zwey, drey oder mehr Prediger und ein wohlbestelltes Presbyterium ist, soll die Wahl und Beruf mit Zuziehung der gegenwärtigen und abgangenen Aeltesten

und Diaconen, wie auch nach Gelegenheit einiger des Magistrats der Evangelisch-Reformirten Religion, als Vorstehern und vornehmsten Gliedern der Gemeine, auf Anrufung Göttlichen Namens geschehen, und durch den **Praesidem** des **Consistorii** dirigirt werden, also daß die Anwesenden etliche Prediger oder Candidaten mündlich in Vorschlag bringen, oder per **majora** daraus eine Zahl von 5, 6, 8 oder mehr, nach der Gemeine Gelegenheit und Gutfinden der Wählenden, denominiren, aus denselben **Denominatis** darnach durch schriftliche Stimmen, Zwey oder Drey feststellen, und aus diesen Dreyen oder Zweyen endlich gleichfalls durch eine schriftliche Stimmung erwählen und berufen sollen: da aber über Zuversicht eine Beschwerde, Streit, oder Unordnung sich darüber würde erregen, soll es an den **Inspectorem Classis**, oder auch wann nöthig, an des **Synodi Praesidem** zur gütlichen Hinlegung gebracht, und obgemelte Verordnung vom Beruf der Prediger vom **Praeside** der ganzen obgemelten Versammlung vorgelesen und erkläret werden, damit man von Qualification der Prediger desto besser urtheilen könne.

14.

In den Dorf-Gemeinen oder anderen, da nur ein Prediger ist, und derselbe mit Tod abgienge, oder seine Stelle auf andere Weise vacant würde, soll der **Inspector Classis**, nebenst der Gemeine, wie oben stehet, mit der Election und Vocation verfahren; dergestalt, daß er 2 oder 3 der Gemeine nächstbeygelegene Prediger des **Synodi** zu sich nehme, und neben denselben seine Stimme habe, damit nicht etwa aus Partheylichkeit, oder des gemeinen Mannes Unwissenheit und Unvorsichtigkeit etwas vorgehe, und die Gemeine mit unbekannten und unqualificirten Predigern, die sich angeben, und einzuschleichen suchen, vervortheilet oder übel versehen werde.

15.

Wann also einer erwählet worden ist, soll die erwählte Person drey Sonntage nacheinander proclamiret werden, damit ein jeder aus der Gemeine, so etwas zu erinnern hat, solches dem **Presbyterio** anbringen, und darüber gehöret werden möge, und wann nichts erhebliches wider die Election aufgebracht wird, soll mit der Vocation fortgefahren werden,

und die Ordination, Hand-Auflegung, oder Präsentation in denen Gemeinen, da zwey oder mehr Prediger sind, durch einen Prediger selbiger Gemeinen; in den Gemeinen aber, da nur ein Prediger, und derselbe abgangen ist, durch den Inspectorem Classis in Beyseyn 2, 3, oder mehr nächstgelegener Prediger aus der Classe, vor der Gemeine öffentlich, mit allen dazu gehörigen Kirchen-Ceremonien und Gebräuchen geschehen, und dafern hierwider sollte gehandelt werden, soll alles was fürgangen, null und nichtig seyn.

16.

Und da ein Prediger wider solche Ordnung in die Gemeine einschleichen würde, obgleich die Gemeine damit zufrieden, soll der Beruf so lange nichtig und kraftlos seyn, bis Classis darüber erkennet, und nach Befinden darüber verordnet habe, und soll ein solcher immittels die H. Sacramente nicht bedienen. Da aber eine Stelle vacant wird, soll das Consistorium dem Inspectori solches alsobald bekannt zu machen gehalten seyn, damit der Dienst von den Fratribus Classis und Candidatis Ministerii versehen, und die Gemeine mit einem Prediger, dieser Ordnung zufolge, versorget werde; unterdessen soll die Gemeine eifrig beten, daß Gott der Herr sie mit einem tüchtigen und gottseligen Hirten begnadigen wolle.

17.

Wann ein Prediger zu einer Gemeine, die noch nicht formiret, noch in rechten Stand gebracht, gesandt wird, oder da es sonsten erbaulich erachtet würde, kann die Ordination, mit Auflegung der Hände, in der Classical- oder Synodal-Versammlung, geschehen.

18.

Es soll kein Prediger pro Membro Classis oder Synodi angenommen werden, der nicht zuvor Classi seinen neuen Beruf, wie dann auch obangedeuteter Massen, gute Dimissorialen von der Classe und seiner Gemeine, daraus er getreten, oder von denen, die nach Gelegenheit des Orts, davon er kommen ist, die Dimissorialen zu ertheilen pflegen, neben Zeugniß seiner Lehre und Wandels vorgezeiget hätte, alsdann soll er sich

zu dieser Kirchen-Ordnung mit seiner eignen Hand-Unterschrift verbinden, und darauf pro Membro Classis angenommen werden.

19.

Den Patronis und Collatoribus der Pastoraten, Vicarien und Beneficien, kann ihr hergebrachtes Recht, die Beneficia zu conferiren, zwar ungeschwächt bleiben, jedoch aber auch sollen sie, vermöge Religions-Vergleich vom 26. April 1672. Art. 10. §. 4. schuldig seyn, den Praesentatis auf gebührliche Belangung, wann sie von der wählenden und vocirenden Gemeine glaubwürdigen Schein, daß sie mit ihrer Person zufrieden, und auf ihre Lehre und Leben nichts zu sagen fället, beybringen, das gewöhnliche Collations-Patent unweigerlich und unaufhältlich zu ertheilen, sonsten auch in diesen und dergleichen Fällen auf der Kirchen Aufnehmen und Bestes zu sehen, und sothanes Recht zu der Kirchen Nachtheil nicht zu mißbrauchen, und niemand der Gemeine gegen ihren Willen aufzubringen, und sonsten mit dem Examine und Ordination der Präsentirten und Berufenen, wie in anderen Gemeinen, welche das Jus Collationis haben, zu verfahren; und wann etwa dawider gehandelt werden sollte, so soll der Aufgedrungene pro Membro et vero vocato Pastore nicht angenommen werden.

20.

Es soll kein Patronus oder Collator Macht haben aus eigener Autorität einigen Prediger zu suspendiren, oder zu removiren, sondern ihn bey der Classe oder Synodo verklagen, und wann durch eine ordentliche Classical- oder Synodal-Censur ein Prediger wegen seines ärgerlichen Verhaltens des Ministerii unwürdig erkennet, und seines Amts entsetzet würde, so soll derselbe de facto seines Beneficii zugleich entsetzet seyn, und nicht mehr genießen mögen.

21.

Das Amt eines treuen Predigers des Evangelii ist, daß er vorsichtiglich, als ein treuer Haushalter der mancherley Gnaden und Geheimnissen Gottes, mit Lehren des Worts Gottes an Christi Statt, und mit Ehrerbietung in Kraft des Geistes predige, auf daß Gott in allen Dingen durch ihn gepriesen, und die so ihn hören, nach Gottes Wohlgefallen und

durch seine Gnade selig gemachet werden. Soll derhalben erstlich im Lehren den heylsamen Grund des Glaubens zu legen, sich einer solchen Art zu reden, welche geistreich, und der Schrift gemäß ist, befleißigen; hochtrabender Worte, unnützer und thörichter Fragen, so nur Zank gebähren, oder die Zuhörer irre machen und verkehren, wie dann auch alles Schmähens und Lästerens sich enthalten; auch in seiner ganzen Bedienung in den Verstand und Gelegenheit seiner Zuhörer sich bestes Fleißes bequemen; die H. Sacramenta nach des Herrn Jesu Christi Einsetzung und Apostolischen Gebrauch zu gewöhnlicher Zeit ausspenden und bedienen; der Gemeine mit dem öffentlichen Gebet vorgehen; fürders, über die ihm anbefohlene Heerde, dafür er als ein getreuer Hirte Rechenschaft geben muß, wachen; die, so der Kirchen einverleibet sind, fleißig besuchen, mit seinem Leben und Wandel im Glauben stärken, zur Gottseligkeit ermahnen, vor Sünden warnen, dieselben strafen, und nach Gottes Wort des Amts der Schlüssel gebrauchen; die Kranken mit nöthigem Trost und Unterrichtung versorgen, und sonsten das Amt eines treufleißigen Predigers und Seelsorgers gebührend verrichten: und damit ein Prediger dieses seines Amts desto besser warten möge, soll insonderheit der, welcher vom Ackerbau leben muß, so viel immer möglich ist, dafür sorgen, daß er sich nicht dadurch an seinen Amts- und Berufs-Geschäften hinderen lasse; desgleichen soll auch ein jeder Prediger sich hüten, daß er von mediciniren, und andern weltlichen Geschäften und Händelen dergestalt sein Werk nicht mache, daß er dadurch in Verrichtung seines Berufs gehindert werden sollte, im übrigen soll er sich nach der Vorschrift Pauli bezeigen, auch sein Haus zum erbaulichen Leben und Wandel anführen und halten.

22.

Es soll von den Predigern weder öffentlich noch absonderlich, directe vel indirecte, anders etwas, dann dasselbe Wort Gottes, und wie dasselbe in dem Heydelbergischen Catechismo wiederholet und ausgeleget ist, gelehret, geschrieben, und durch den Druck ausgegeben werden.

23.

Wie dann der Prediger sich allezeit zu erinnern haben soll, was, wo und an wessen Statt er rede, so oft er das Wort Gottes verkündiget,

und derhalben keinen Text, als aus den Libris Canonicis des Alten und Neuen Testaments nehmen soll.

24.

Bey der Erklärung des Catechismi soll er das Wort Gottes, darauf derselbe gegründet, mit ablesen und hernach appliciren, und sonst alle seine Predigten (ohne weit geholte Locos Communes, unnöthige Tractirung derselben, und weitläuftige Anziehung unterschiedlicher Meynungen und Erklärungen, ohne Einmischung fremder Sprachen, unteutscher Reden, oder auch affectirten reimenden Worten, ohne Anziehung mancherley Lateinischer oder Griechischer Sprache, die nicht zum Bau der Kirchen Christi dienen) aus Gottes Wort und zu der Sache gehörigen Sprüchen verrichten. Er soll auch die der Gemeine unbekannte Secten und deren irrige Lehren auf die Canzel nicht bringen, sondern vornemlich die Zuhörer zu dem wahren Glauben und der Liebe Gottes und des Nächsten, dadurch ihren Christlichen Glauben thätig zu machen, und sich als wiedergebohrne Christen zu tragen, treulich anweisen, gestalt er sich dann dahin befleißigen wird, solche Lehren anzuführen, und auf seine Zuhörer zu appliciren, dadurch sie von denen umgehenden Irrthümern und sich ereignenden Sünden abgemahnet werden.

25.

Soll auch keinem gestattet werden, einige neue Lehre oder besondere Catechismos einzuführen, wo aber jemand wäre, der inskünftige in einem oder anderem Punct, an gemelten Heydelbergischen Catechismi Lehre Zweifel trüge, und dieselbe in Gottes Wort klärer und deutlicher ausgedrückt zu seyn erachtete, derselbe soll in der Stille sich freund- und brüderlich mit seinem Collegen, oder mit der Classe darüber besprechen, und da ihm von denselben nicht genug geschehen zu seyn vermeinte, soll ers zum Synodo gelangen lassen, und solches nicht auf die Canzel, oder unter die Gemeine bringen, vielweniger den Catechismum und die Bekenntnisse der Evangelischen-Reformirten Kirchen tadeln.

26.

Der Apostolische Gebrauch zu catechisiren soll bestes Fleißes in allen Kirchen und Schulen, da er nicht ist, unausbleiblich eingeführet,

fleißig unterhalten, und dabey nicht allein die Jungen, sondern auch die Alten, bevorab diejenige, welche nicht studiret, fleißig in den Haupt-Stücken der Religion unterwiesen, und zu rechter Uebung der Gottseligkeit geführet werden, wozu dann die Eltern, Hausväter und Hausmütter ihre Kinder und Gesinde nicht allein mit allem Ernst vermahnen, sondern auch selbst ihnen mit gutem Exempel vorgehen und sie aufmuntern sollen, wie sie dessen stetshin und insonderheit bey dem Umgang der Haus-Visitation fleißig zu erinnern sind.

27.

An denen Oertern, da die Leich-Predigten eingeführet und erbaulich sind, können dieselbe verbleiben; der Prediger aber soll eine Trost-Predigt halten, und wann bey Gelegenheit des Textes der widrigen Religion Meinungen anzuführen sind, soll er dieselbe mit Sanftmuth anweisen, vor allen Dingen aber sich des eitelen unnöthigen Rühmens der Verstorbenen enthalten.

28.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß durch unnöthiges und unzeitiges Disputiren, Wort- und Schrift-Wechselung in der Religion insgemein nicht viel erbauliches ausgerichtet wird, so sollen sich die Prediger und sonst Christliche Personen dessen, so weit es ohne Verletzung der Wahrheit und Ehre Gottes geschehen kann, enthalten, und ob sie schon von den Widrigen dazu angereizet würden, sich entschuldigen, und keine solche publique Disputationes oder Conferenzen ohne Moderatorum Synodi Vorwissen und Bewilligung halten, weniger sich in Schrift-Wechselung begeben.

29.

So aber ein Prediger etwas nützliches zur Erbauung der Kirchen Gottes an Tag zu geben von Gott begabet ist, soll er aller Bescheidenheit und Sanftmuth gebrauchen, und nicht Ursach geben, daß Gottes Wort und die Evangelisch-Reformirte Religion verlästert werde, auch soll seine Arbeit nicht durch den Druck publiciret werden, es sey denn, daß Synodi Deputati alles übersehen und erbaulich erachtet haben.

30.

Wann bey Sterbens-Läuften und sonsten in großen Gemeinen Kranken- oder Siechen-Tröster den Predigern zur Assistenz nöthig zu seyn erachtet werden, sollen dieselbe nach vorhergangener ihrer Untersuchung, auf Befindung nöthiger Qualification vom Prediger und Presbyterio, und welchen es sonst oblieget, angestellet werden; es soll aber kein Kranken-Tröster die Bedienung der H. Sacramente, und was sonst dem ordentlichen Predigt-Amt zustehet, sich unternehmen; und da auch schwere Casus Conscientiae bey den Kranken vorfielen, darin sie den Kranken kein Gnügen thun könnten, sollen sie mit ihren Predigern darüber Rath nehmen.

31.

Es soll keinem, der in einer Gemeine seinen ordentlichen Beruf hat, in andern Kirchen, darin er nicht berufen, ohne Bewilligung des ordentlichen Predigers daselbst, zu predigen, und die H. Sacramente zu bedienen, zugelassen werden.

32.

Wann ein Prediger, so einmahl ordentlich berufen, ohne Bedingung die Bedienung einer gewissen Gemeine angenommen hat, soll er dieselbe vor Umgang zweyer Jahren ohne erhebliche Ursachen, worüber Classis oder Synodus zu erkennen, nicht verlassen.

33.

Es soll auch keine Kirche über die andere, kein Prediger über den andern seines Amts halber einigen Primat und Herrschaft haben.

34.

Es soll kein Student, der von fremden Schulen kommt oder aus anderen Classen und Synoden, auf die Canzel gelassen werden, der nicht vorhin Zeugnisse seines Evangelisch-Reformirten Glaubens, guten Lebens und Examination dem Inspectori Classis vorgezeiget, und darauf sich also zu verhalten versprochen hätte, wie §. 2. enthalten, und sollen die Candidati, bey Annehmung pro Recommendatis, unerachtet sie anderswo examiniret sind, nochmahls tentirt werden, und einen ihnen vorgeschriebenen Text analysiren und schriftlich der Classi oder Synodo be-

reichen; sie sollen auch den Gemeinen selbiger Classis oder Synodi, auf Ersuchen der Moderatorum mit ihrer Arbeit beyzuspringen verbunden seyn, die Classen und Synoden aber werden auch dagegen solche alsdann ihren Gemeinen sonderlich recommendiren, und derselben Beförderung vor anderen suchen, daß wann sie sich wohl verhalten, bey Entledigung einiger Stellen, auf die Denomination und in Vorschlag gebracht werden.

35.

Zum Predigt-Amt soll von denen, so aus einer anderen Religion zu der Evangelisch-Reformirten treten, keiner zugelassen werden, er sey dann zwey Jahr oder sonst geraume Zeit bewähret worden, und habe in seinem Leben seines Glaubens und Wandels halben, auch seiner Tüchtigkeit zum Kirchen-Dienst gute Anzeige von sich gegeben, worüber der Synodus oder Classis erkennen soll; wie er dann auch zuvor aller der Römisch-Catholischen Kirchen Titul, Dignitäten, Privilegien, Prachten, Ceremonien, Beneficien und dergleichen sich zu begeben, und sich den Reformirten Predigern in allem gleich zu halten hat. Wann aber ein solcher, der zu gemelter Evangelisch-Reformirter Religion kommt, wieder zurück fallen sollte, soll derselbe, wann er wiederum angenommen zu werden begehren würde, nicht zum Predigt-Amt vor 6 oder 8 Jahren zugelassen werden.

Cap. II.

Von dem Unterhalt der Prediger und derselben Wittwen und Waysen.

36.

Demnach ein Arbeiter seines Lohns werth ist, so sollen alle Christliche Gemeinen und deren Aeltesten und Vorsteher, in der Gemeine Namen und von ihrentwegen, ihren Predigern und Schul-Dienern ehrlichen Unterhalt und behörliche Lebens-Mittel zu rechter Zeit verschaffen und besorgen.

37.

Dafern aber solches nicht geschehen, soll er solches vorhin bey der Gemeine, darnach der Classi und Synodo zu erkennen geben, und dafern er durch dieselbe nicht klaglos gestellt werden sollte, soll Synodus nach Gelegenheit der Sachen darin versehen und nach Möglichkeit Remedirung thun.

38.

Da sich auch zutragen sollte, daß ein Prediger Alters und Schwachheit halben seinen Dienst nicht länger könnte verwalten, soll er die Zeit seines Lebens den Respect, Titul und Namen eines Predigers behalten, und durch Beförderung Classis, darunter er gehörig, von der Gemeine, welcher er treulich gedienet, mit nöthigem Unterhalt versehen werden.

39.

Auch soll ohne scheinbare Noth kein Prediger aus der Armen Mitteln unterhalten werden, da aber die Nothdurft solches erfordern thäte, soll die Gemeine, wann sie in besserem Zustand sich befindet, den Armen selbiges wieder herauszugeben verpflichtet seyn.

40.

Nachdem auch hin und wieder die Kirchen- und Schul-Diener von Kind-Taufen, Beicht-Pfenningen und dergleichen Mitteln unterhalten worden, so soll solches abgeschaffet, und statt derselben alle viertheil Jahrs die Gemeine einige Zulage, die etwa so viel beybrächte, zum Behuf gedachter Kirchen- und Schul-Diener zusammen tragen.

41.

Wann ein Prediger mit Tod abgehet, sollen dessen nachgelassene Wittwe und Kinder, sowohl in den Gemeinen als Pfarr-Kirchen das Nach-Jahr genießen, und unterdessen die Gemeine durch Classis Verordnung bedienet werden.

42.

Da aber wegen der Collatoren, und anderer Ursachen halber die Anstellung des Predigers keinen Verzug leiden könnte, sondern der Verzug für die Kirche gefährlich geachtet würde, so soll der neue Prediger, nach erhaltenem neuen Beruf, den Dienst zwar antreten und verwalten,

gleichwohl aber der Wittwe und Waysen, ein ganzes Jahr über, die allbereits a **Die Mortis** verfallene Besoldung, Renten und Unterhalt abgefolget werden, dergestalt daß entweder die Gemeine selbst ein solches ausreiche, oder der neu angehende Prediger ein halbes Jahr in dem ersten, und dann wiederum ein halbes Jahr in dem zweyten Jahr seiner Bedienung, ihr und ihnen zukommen lasse.

43.

Auch soll dem vorigen Synodal- und Classical-Belieben gemäß der verstorbenen Prediger Wittwen und Waysen, so des Unterhalts bedürftig, jährliche Handreichung, und wirkliche Beysteuer von jeder Classe und Gemeine, nach ihrer Gelegenheit geschehen.

44.

Es sollen auch die Gemeinen alle auf die Patente aufgehende Unkosten, damit dieselbe den Predigern nicht zum Beschwer und Schwächung ihres Unterhalts gereichen, abzutragen schuldig seyn.

45.

Ebener Gestalt wann Prediger, mit oder ohne Aeltesten, auf Classical- oder Synodal- gewöhnlichen Versammlungen, oder anderen beym **Presbyterio** gutgefundenen Kirchen-Geschäften Amts halber reisen, soll solches gleichfalls auf der Gemeinen, als denen am meisten daran gelegen, oder in **extraordinariis Conventibus**, auf deren, um welcher Willen und Ursachen sie angelegt werden, Unkosten geschehen.

46.

Da etwan aus- oder inwendige Mittel, wie auch **Dominationes** den Kirchen insgemein zum Besten einkommen werden, soll **Praeses Synodi** zusehen, daß durch Verordnete sowohl armen Gemeinen, als auch Predigern, Wittwen und Waysen solche Zusteuer gebührlich ausgetheilet werden mögen.

Cap. III.

Von der Censur der Prediger.

47.

Ein jedweder Prediger soll der Censur unterworfen seyn.

48.

Wann ein Prediger verführerische, verderbliche Lehren einführet, oder sonsten durch sein ärgerliches Leben in die Gradus Excommunicationis verfället, so mag der Synodus denselben auch endlich absetzen; jedoch hierin vorsichtiglich gehen, und damit anstehen, wann und so lang noch Hoffnung der Besserung übrig sey, und die Aergerniß aufgehoben werden könne. Wann auch etwa derselbe ein solches Verbrechen begienge, worüber die weltliche Obrigkeit ihn bestrafen könnte, auch bestrafet oder pardoniret hätte, dann mag Synodus nichts desto weniger gegen denselben Censuram Ecclesiasticam vornehmen, und auch die Absetzung fortsetzen, dergestalt auch, daß wann der Correctus an die hohe Lands-Obrigkeit sich dagegen wollte berufen, er vermöge des zu Wesel am 16. April des Jahrs 1677. in puncto Censurae Ecclesiasticae aufgerichteten Recessus, nicht allein abgewiesen, sondern auch, wann das Brachium seculare nöthig wäre, um die Censuram oder Sentenz zur Execution zu beförderen, daß alsdann darunter, jedoch ohne einige Dijudication oder Cognition, die Hand geboten werden soll.

49.

Die Censur und Remotion ab Officio soll folgender Gestalt geschehen: wann ein Prediger in seiner Lehre und Leben der Gemeine ein offenbares Aergerniß giebt, vom Consistorio aus Gottes Wort freundlich erinnert wird, und dasselbe verachtet, soll der Inspector sich alsbald dahin verfügen, beydes Prediger und Aeltesten in der Stille befragen, und so er befinden würde, daß er in einem oder anderen schuldig, ihn zur Besserung vermahnen; sollte er die Vermahnung nicht annehmen, sondern sich widersetzen, soll ihm der Inspector eine gewisse Zeit, um sich eines Bessern zu bedenken, geben und ansagen, daß er nach Umgang gesetzter Zeit vorm Inspectore erscheinen, und wessen er sich bedacht, eröffnen solle: da dann obbesagter Prediger sich wider die Ermahnung und Kirchen-Ordnung sperren und dieselbe verachten würde, soll er ihm zum Ueberfluß annoch eine gewisse Frist vergönnen, und vor ihm nach Ablauf solcher Frist zu erscheinen auflegen. Sollte er alsdann bey seiner Hartnäckigkeit verharren und alles in den Wind schlagen, soll der Inspe-

ctor, falls Ordinaria Classis weit zurück wäre, Extraordinarium Conventum berufen, die eingebrachte Klage und Beschuldigung, die darauf beschehene Antwort, oder was sonsten vorgangen, den anwesenden Brüdern ordentlich vorstellen, die dann den Beklagten nochmals in seiner Verantwortung hören, dieselbe fleißig verzeichnen, nach Befinden zur Besserung vermahnen, auch so es vonnöthen, Moderatores Synodi ersuchen und darüber mit ihnen erkennen, darauf Classis nach Befindung entweder ihn ab Officio suspendiren, oder Synodus endlich gar, als der unwürdig das Predigt-Amt ferner zu verwalten, absetzen, und so er darüber Schismata und Trennungen verursachen würde, die Excommunication in ihrer Ordnung weiter an die Hand nehmen, und darnach Praesidem Synodi Generalis von allem Verlauf berichten soll.

Cap. IV.

Schul-Ordnung.

50.

Kirchen und Gemeinen sollen, so viel an ihnen ist, allen Fleiß anwenden, daß hin und wieder, sowohl in Dörfern, Flecken, als Städten, wohlbestellte Schulen, jedoch nach Einhalt des Religions-Vergleichs, angeordnet und allerseits dazu bequeme, gottselige und gelehrte Männer der Jugend vorgestellet werden.

51.

Die Schul-Diener sollen der Evangelisch-Reformirten Religion nicht allein zugethan seyn, sondern auch die Jugend darin erziehen, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, Eltern und alle, die ihnen vorgestellt sind, ermahnen, in den freien Künsten, den Sprachen und Sitten, und sonst in allen Tugenden, und insonderheit der Gottes-Furcht unterweisen, die Irrthümer aus Gottes Wort ihnen benehmen, und aller gefährlichen Arten zu reden sowohl in Philosophia als Theologia sich enthalten.

52.

Es sollen in den Schulen einerley Praecepta, so viel möglich ist, gelehret werden, damit nicht die Jugend mit veränderten Praeceptis

beschweret, und im Lauf ihres Studirens irre gemacht werde, und sollen die Praesides Classis und Synodi darüber halten, auch die zeitliche Scholarchen und Pastoren monatlich die Schulen einmahl aufs wenigste besuchen.

53.

Die Prediger sollen mit Zuziehung einiger Aeltesten den Schulmeistern in den gemeinen Teutschen Schulen vorschreiben, was sie für Bücher in denselben lehren und lernen, auch wie die Jugend im Gebet und Catechismo zu unterweisen.

54.

Es soll kein anderer Catechismus als der Heydelbergische Große und nach Gelegenheit der Jugend der Kleine, wie in Kirchen, also auch in Schulen gebraucht werden.

Cap. V.

Von der Aeltesten Amt und Bedienung.

55.

Es soll eine jede Kirche und Gemeine ihre Aeltesten und Vorsteher haben, wie zur Apostel Zeit im Gebrauch gewesen, deren Leben und Wandel, eben sowohl als der Prediger, unsträflich sey, dergestalt, daß sie ein gut Gerüchte bey allem Volk haben.

56.

Was aber die Wahl der Aeltesten betrifft, soll dieselbe an denen Oertern, da noch kein Presbyterium ist, durch den Inspectorem Classis, in Gegenwart der vornehmsten Mitglieder der Gemeine geschehen; da aber ein Presbyterium schon angestellt, soll dasselbe die Wahl, nach geschehenem Gebet, wie es die Gelegenheit der Gemeine und gute Ordnung erfordert, vornehmen, der Erwählten Namen von der Canzel publiciren, und so darauf keine erhebliche Hinderniß vorfället, dieselbe laut dem Kirchen-Formular zu ihrem Amt öffentlich bestätigen.

57.

Einer, so ordentlich zu solchem Dienst erwählet worden, soll sich kei-

neswegs verweigeren, er habe dann hochwichtige Ursachen, die ihn, mit Erkenntniß der Sachen, davon abhalten mögen.

58.

Der Aeltesten Amt ist, neben dem Prediger zu wachen über die ganze Heerde, fleißige Aufsicht zu haben auf die Lehre, Leben und Wandel beydes der Prediger und Zuhörer, alles was zum Bau der Kirchen nöthig in Acht zu nehmen, als da ist die Kranken, Armen, Wittwen und Waysen zu besuchen, die Kleinmüthigen und Angefochtenen zu trösten, die ein arges Leben führen zu strafen, für den Unterhalt der Kirchen=Diener zu sorgen; da es vonnöthen ist, in der Gemeine vorzulesen, zu singen, zu catechisiren, in Absenz der Prediger zu beten, und wo kein öffentliches Exercitium ist, die Gemeine zu berufen; vor Austheilung des H. Abendmahls samt dem Prediger die Glieder der Gemeine zu besuchen, bey Bedienung der H. Sacramenten und Ausspendung der Almosen auf alles gute Acht zu haben, auch endlich die Christliche Buß=Zucht, nach dem Befehl Christi und des Apostels neben dem Prediger zu üben.

59.

Es sollen, so viel jeder Gemeine Gelegenheit leiden mag, jährlich die Halbscheid der Aeltesten mit Danksagung für ihre geleisteten treuen Dienste dieses Amts erlassen, und obiger Gestalt wiederum andere bequeme Personen dazu angeordnet werden.

60.

Es soll ein Aeltester der Gemeine, wann er eine Klage wider seinen Lehrer zu haben vermeinet, denselben vorhin insbesonder freundlich vermahnen, mit Zuziehung anderer Aeltesten nochmahlen seiner schuldigen Gebühr erinneren, und ehe keine Klagen führen, sonsten auch beydes Prediger und das Predigt=Amt gegen alle Verächter verthätigen; dergleichen sollen auch die Prediger gegen die Aeltesten und ihre Zuhörer sich verhalten.

Cap. VI.

Von Diaconen und Armen-Pflegern.

61.

Die Wahl der Diaconen oder Almosen-Pfleger soll auf gleichmässige Zeit und Weise, wie bey der Aeltesten Wahl vermeldet, vorgenommen werden.

62.

Der Diaconen Amt ist, die Almosen in und außer der Gemeine einzusammlen, das Versammlete in gute Verwahr zu nehmen, vorsichtiglich und treulich mit Zuthuung der Prediger und Aeltesten nach jeglicher Kirchen Gebrauch auszuspenden, Empfang und Ausgabe derselben fleißig zu verzeichnen, und darüber jährlich zum wenigsten einmahl gute und klare Rechnung vor dem Presbyterio oder desselben Deputatis in Gegenwart des Predigers zu halten, damit nicht die Gemeine ihrenthalben verkürzet, sie auch allen bösen Verdachts enthoben werden. Sie sollen auch die Armen in ihren Häusern besuchen, sich ihrer Nothdürftigkeit fleißig erkundigen, denselben mit Rath und That tröstlich beyspringen, und davon gehörigen Orts berichten, und sich nach der in Händen habenden Verordnung halten.

63.

Die Aeltesten und Diaconen, welche sich übel tragen, sollen ihrer begangenen Laster halber eben sowohl als die Lehrer und Prediger zu Rede gestellet, und nach Befinden bestraft, suspendiret, entsetzt und excommuniciret werden.

Cap. VII.

Von den Kirchlichen Versammlungen insgemein.

64.

Die viererley Versammlungen, als das Presbyterium oder Kirchen-Rath, die Classis, sodann Provinzial- und General-Synodus sollen alle

mit dem Gebet angefangen, und mit einer Danksagung zu Gott geendigt werden.

65.

Und sollen darin anders nichts als zum Bau und Aufnehmen der Kirchen und Christlichen Gemeine gehörige Sachen vorgenommen und verhandelt werden.

66.

In den Classical- und Synodal-Zusammenkünften sollen keine andere, als die dazu aus Predigern, Aeltesten und Diaconen deputiret, zugelassen werden.

67.

Die Consistoria sollen zu 14 Tagen, oder zum wenigsten monatlich einmahl, nach jedes Orts Gelegenheit; die Classici Conventus jährlich einmahl, oder zweymahl; Synodus Provincialis jährlich einmahl; der General-Synodus alle drey Jahr einmahl, gehörigen Orts durch verordnete Deputatos aus Jülich, Cleve, Berg und Mark, wie Herkommens und zur rechter Zeit gehalten werden; als nemlich Juliacensis Dienstag post Dominicam Cantate, Clivensis post Dominicam Trinitatis, Montensis Dienstag post Dominicam Misericordias Domini, Marcana post Dominicam 2. Trinitatis. Der General-Synodus am zweyten Donnerstag im Julio.

68.

Zu bequemer Fortsetzung und Ausführung dieser Versammlung soll der Minister Loci in seinem Consistorio, wo aber derselben mehr als einer, nach der Ordnung präsidiren: in Classe soll neben dem Praeside oder Inspectore ein Assessor und Scriba angeordnet, in Synodo aber demselben ein Assessor und nach Gelegenheit auch ein Scriba adjungiret werden.

69.

Es soll auch eine jegliche Kirche, Classis und Synodus ihr absonderlich Siegel und Buch haben, und den Praesidibus in Verwahr gethan werden.

70.

Die Classical- und Synodal-Predigten sollen, nach Gutfinden, durch die qualificirte, am meisten geübte Prediger, so von Classe oder Synodo dazu benennet, gehalten werden.

71.

Bey der Session in diesen Versammlungen soll das Alter im Dienst beobachtet werden.

72.

Die Vollmachten sollen also beschaffen seyn, daß denselben vor allen Dingen einverleibet sey: „dasjenige, was in den Versammlungen „nach Gottes Wort und dieser Kirchen-Ordnung verhandelt wird, was „zum Bau der Kirchen und Abschaffung allerhand Unordnung in der „Furcht des Herrn gesetzet werden möge, für genehm zu halten."

73.

Es soll niemand ohne Erlaubniß aus diesen Versammlungen ausscheiden, wie dann auch niemand, der dazu deputiret wäre, ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, sonsten in eine willkürliche Strafe der Versammlung verfallen.

Cap. VIII.

Von den Presbyteriis oder Kirchen-Rath.

74.

Eine jede Kirche soll ihr Consistorium oder Kirchen-Rath haben, aus Predigern, Aeltesten, und so es nöthig aus Diaconen bestehend, welche dann, wie oben gemeldet, nach erheischender Nothdurft sollen zusammen treten, den Bau der Kirchen zu befördern, und das Gute darinnen anzuordnen, und das Böse abzuschaffen. In dieser Versammlung soll der Prediger, als Praeses Consistorii, nach verrichtetem Gebet, der Handlung einen Anfang machen, die An- und Abwesende notiren, die Acta des vorhin gehaltenen Consistorii vorlesen, was zu verhandeln ist vortragen, die Stimmen darüber abfragen, was geschlossen dem Con-

sistorial-Buch einverleiben, und endlich die Versammlung mit dem Gebet endigen.

75.

Dem Schluß des Consistorii soll in allem nachgelebet werden; da aber derselbe also bewandt wäre, daß nach Urtheil des Consistorii des Magistratus Beystand nöthig, soll es denselben gebührlich darüber belangen.

76.

Was im Consistorio verhandelt wird, soll niemand bey arbitrar Strafe austragen, des unnöthigen Geschwätzes soll man sich in dieser Versammlung enthalten, und was allda nicht kann abgehandelt werden, soll in Classe erörtert werden.

77.

Ein jedes Consistorium soll seine absonderlichen Bücher haben, neben demjenigen, was darinnen verhandelt worden, auch die Namen der Kinder so getauft werden, item derer, welche die Bekenntniß ihres Glaubens gethan, imgleichen die sich in den Stand der Ehe begeben, und die durch den zeitlichen Tod abgangen sind, wo dieses bräuchlich, zu verzeichnen.

78.

Die Acta der Classical- und Synodal-Versammlungen sollen in jedem Consistorio vorgebracht, vorgelesen, und in ein absonderlich Buch eingeschrieben werden.

Cap. IX.

Von den Classen.

79.

Eine jedwede Provinz soll in unterschiedliche Classes abgetheilet bleiben, wie in Anno 1610. darüber eine Verordnung ausgefertiget.

80.

Die Classical-Versammlungen soll ein Prediger jeder Gemeine samt einem Aeltesten besuchen und mit behörlicher Vollmacht dabey erscheinen; da aber mehr als ein ordentlicher Prediger an dem Ort, da Classis ge-

halten wird, sich befinden würde, können dieselben gleichfalls, doch also daß sie zusammen nur Ein Votum decisivum führen, damit nicht eine Gemeine mehr Stimmen als die andere habe, zugelassen werden.

81.

Wann voriger Classis Praeses oder Inspector das Gebet gethan, soll er die Vollmachten fordern, über die Anwesenden erkündigen, die Namen anzeichnen, die Evangelisch-Reformirte Religion bezeugen lassen, die ankommenden Prediger für Glieder der Claß, nach Inhalt des 18. §. auf- und annehmen, und darauf, nachdem neue Moderatores, als Präses, Assessor und Scriba erwählet sind worden, soll der neu-erwählte Präses mit dem Gebet die Handlung wieder anfangen.

82.

Hierauf soll der abgestandene Präses oder Inspector berichten, wie er der Kirchen Zustand bey seiner Aufsicht befunden, wie imgleichen die anwesenden Deputirten referiren sollen, ob und wie die Presbyteria, Sabbath- Fest- und Bet-Tage unterhalten, Catechisation und Kirchen-Disciplin geübet, die Armen und Schulen versehen worden, und ob sie auch sonsten etwas vorzubringen haben, darinnen sie des Gutachtens und Hülfe der Classis zum Bau und Fortpflanzung ihrer Kirchen bedürftig sind; demnächst soll der Präses oder Inspector die Censur halten, und endlich die Versammlung mit dem Gebet schließen.

83.

Was Classis nicht hat abhandelen können, soll zum Synodo Provinciali gebracht werden.

Cap. X.

Von dem Provinzial-Synodo.

84.

Die unterschiedliche Classes einer jeden Provinz sollen nach der Synoden Gewohnheit ihre Deputirte aus der Anzahl der Prediger und Aeltesten zum Synodo Provinciali mit glaubwürdigem Schein abfertigen, welche Prediger die Acta Classicalia, von den Moderatoribus

unterschrieben, statt der Credentialen vorzeigen sollen, desgleichen auch von den Correspondenten geschehen soll: die Aeltesten aber sollen ihre Vollmachten von den Consistoriis mitbringen, oder es mögen die Gemeinen alle durch ihre abgeordnete Prediger und Aeltesten, wo es nöthig erachtet wird, erscheinen, die dann von ihren Consistoriis Credentialen vorzuzeigen haben.

85.

Nach Vorzeigung derselben soll von den anwesenden Kirchen-Dienern die Evangelisch-Reformirte Lehr mit Hand und Mund von Herzen bekannt und bezeuget werden, mit fernerer Angelobung, dieser Kirchen-Ordnung zu geleben. Deme folgends sollen die neuen Moderatores, durch Abwechselung aus jeder Claß gewöhnlicher Weise erwählet werden.

86.

Der neu-erwählte Präses soll die Handlung mit einem eifrigen Gebet zu Gott anfangen, die Acta des vorigen Synodi, der sämmtlichen Classen, wie auch der vereinigten Synoden, und der extraordinarien Conventen verlesen, die Anwesenden zur Stille, Kürze und Deutlichkeit im Reden vermahnen, ob die Verrichtung aufgegebener Maßen werkstellig gemacht und abgethan sich erkundigen, die Sachen so zu erörteren sind ordentlich vortragen, die Stimmen darüber abfragen, und durch den Scribam den Schluß verzeichnen lassen.

87.

Die Aeltesten der Gemeine sollen, eben sowohl als die Prediger in diesem Synodo Provinciali ihre Stimmen haben, und dasjenige, so darin zu entscheiden vorfället, schließen helfen; desgleichen sollen auch die Deputati aus denen 4 vereinigten Ländern Votum conclusivum haben.

88.

Was Synodus Provincialis nicht schließen kann, soll ad Synodum Generalem ausgestellet werden, die anwesenden Deputati sollen die Acta vor ihrem Abscheid hören verlesen, und mit eignen Händen aus dem Mund der Dictirenden schreiben, und die dem Synodal-Buch eingeschriebenen Acta sollen, nachdem es die Gelegenheit eines Synodi ist, von allen

anwesenden Deputatis, sowohl Aeltesten als Predigern mit eignen Händen, die absonderlichen Abschriften aber allein von den Moderatoribus unterschrieben werden, und nachdem Censura Morum vorgangen, soll darauf Praeses Synodi mit einer Danksagung zu Gott, und freund-brüderlichen Erinnerung zum gottseligen Leben und Wandel die Versammlung enden.

Cap. XI.

Vom Synodo Generali.

89.

Wann und wie oft Synodus Generalis ordentlich gehalten werden soll, ist droben §. 67. erwähnet, dazu dann aus jeglicher Provinz 4 Prediger und 2 Aeltesten, oder statt der Aeltesten, wann sie nicht erscheinen können, so viel Prediger nach Gutfinden der Consistorien abgesandt werden können.

90.

Dieser General-Synodus soll, dem Provinciali gemäß, mit dem Gebet und Wahl angefangen, und wann die dahin gehörigen Sachen abgethan, mit Danksagung zu Gott vollendet werden.

91.

Die Kirchen-Ordnung soll, statt der Acten Synodi Generalis primae, bey besagter Versammlung jedesmahl abgelesen werden.

92.

Wann ein Synodus Provincialis mit dem andern in einigen Mißverstand gerathen möchte, soll die Sache ad Synodum Generalem gelangen, und darinnen gebührlich abgehandelt werden.

Cap. XII.

Von der Kirchlichen Uebung.

93.

Der Gottes-Dienst soll in den Kirchen mit Lesung eines, zweyer, oder mehr Capituln, nach Gelegenheit der Zeit und des Orts, neben den

5 Haupt-Stücken der Christlichen Religion, von einem dazu verordneten Vorleser, er sey Schul-Diener, Aeltester, Diaconus oder eine andere gottselige bequeme Person angefangen werden.

94.

Insgemein sollen alle Kirchen und Kirchen-Diener sich befleißigen, in den Ceremonien mit den ersten Apostolischen Kirchen, und welche derselben am nächsten und ähnlichsten sind, und in dem Heydelbergischen Catechismo zu finden, sich zu vergleichen, und sich zu hüten, daß aller Aberglaube und Gewissens-Zwang in den Mittel-Ding n vermieden werden.

95.

Es sollen auch die Predigten in keiner anderen, als Hochteutscher Sprache, es sey dann, daß die Nothdurft ein anders erforderte, gehalten werden, und sollen die Prediger dieser Landen Kirchen-Agenden gebrauchen.

96.

Was aber die Kirchen-Gesänge angehet, soll auch jede Kirche bey ihrer Gewohnheit verbleiben, also, daß nicht allein die 150 Psalmen Davids, sondern auch neben denselben die schriftmäßigen geistlichen Lieder gesungen werden.

97.

Des Sonntags sollen neben dem Catechismo die gewöhnlichen Evangelien und Episteln, oder auch andere Texte, nachdem es in einer jeden Gemeine erbaulich seyn wird, in den Wochen aber ein Text aus H. Schrift, auch wohl ein Capitel, oder ganzes Buch aus derselben ordentlich nach einander, nach Gelegenheit der Zuhörer, erkläret und ausgeleget werden.

Cap. XIII.

Vom Gebet.

98.

Das öffentliche Gebet soll mit sonderlicher Andacht des Herzens, Niederknieen, oder aufrecht stehendem Leibe, und anderen äußerlichen be-

müthigen Gebehrden, wie es an eines jeden Orts Gelegenheit am erbaulichsten seyn könne, gehalten werden.

99.

Damit die Zuhörer in der Andacht unter dem Gebet, indem sie des Predigers Sinn und Meinung nicht jedesmahl erreichen, nicht irre werden, sollen die Prediger die gemeine Formel des Gebets, so den Agenden beygefügt, behalten, und ihren Zuhörern langsam und deutlich vorbeten, doch dergestalt, daß ihnen auch nach Gelegenheit des Auditorii und der Zeit aus dem summarischen Inhalt ihrer gethanen Predigt ein Gebet zu formiren frey stehen solle.

100.

Es sollen alle Prediger für die Kayserliche Majestät und Christliche Obrigkeit, insonderheit für die Lands-Fürstliche Obrigkeit, darunter man wohnet, und deren hohe Angehörige ohne Unterschied der Religion fleißig bitten.

101.

Es sollen die Prediger die Zuhörer, da es nöthig, ermahnen, daß niemand vor ausgesprochenem Segen aus der Versammlung scheide und hinweg gehe.

Cap. XIV.

Von Bedienung der H. Taufe.

102.

Gleichwie keiner, der nicht berufen, noch dessen Commission oder ordentliche Macht empfangen, das H. Abendmahl bedienen kann noch soll, also kann und soll niemand, als nur wer dazu berufen ist, zu taufen sich unterstehen.

103.

Dieweil auch die H. Taufe ein Anhang und Siegel ist des Worts Gottes, so soll das Kind, welches zu taufen vorhanden ist, an denen Oertern, wo das Predigt-Amt ungehindert geübet wird, der Gemeine Christi in öffentlichen Versammlungen, vor dem letzten Gesang und Segen

durch die Taufe einverleibet werden, damit nicht allein die Gemeine Gott um die innerliche Kraft des Geistes Jesu Christi für das Kind bitten möge, sondern auch ein jeder für sich selbsten seiner Taufe, und also des Gnaden-Bunds, nemlich der Göttlichen Verheißungen und seiner eigenen schuldigen Pflicht sich erinnere.

104.

An denen Oertern, da man das öffentliche Predigt-Amt nicht haben kann, oder die Kirche annoch anzuwachsen beginnet, wie auch wegen Schwachheit des Kindes, oder da sonst erhebliche Ursachen sind, soll der Prediger das Kind im Hause in Beyseyn etlicher Aeltesten oder Diaconen, die mit Vater und Gevattern darüber zeugen können, taufen, und mit gewöhnlichen Ceremonien, Gebet und gebührlicher Vermahnung, nach Einsetzung des Herrn Christi, die Taufe verrichten.

105.

Eltern sollen um dieses Siegel des Gnaden-Bunds Gottes zeitlich anhalten, und nicht aus Unachtsamkeit, vielweniger vorsätzlich solches lange Zeit aussetzen, auch selbsten der heiligen Handlung beywohnen.

106.

Eltern mögen, nach Gewohnheit der alten Kirchen, Gevattern oder Tauf-Zeugen bitten; es soll aber niemand daran gebunden seyn, sondern ein jeder darin seine Freyheit behalten.

107.

Zur Gevatterschaft sollen nicht zugelassen werden, welche sonsten nach gemeinen Rechten, geringen Alters, oder anderer Ursachen halber keine Zeugen seyn können, noch diejenigen, welche Bekenntniß ihres Glaubens noch nicht gethan haben, noch auch diejenigen, so vom H. Abendmahl durch Kirchen-Disciplin abgehalten werden, bis daß sie sich vorhin mit der Kirchen Gottes werden versöhnet haben.

108.

Die Eltern sollen bey der H. Taufe ihren Kindern Christliche, und keine Gott gebührende Namen geben oder geben lassen.

109.

Die Eltern sollen dem Prediger die Namen des Kindes und der

Gevattern, die das Kind zur Taufe bringen, zeitlich vorhero entweder mündlich angeben, oder schriftlich einliefern, dieselben neben Tag und Jahr, wie oben gemelt, ins Kirchen-Buch zu verzeichnen.

110.

Wann ein Kind zur Taufe präsentiret wird, das außer der Ehe gezielet worden, soll Vater und Mutter, oder wann man sie alle beyde nicht erfahren kann, die Mutter angezeichnet, und zur Kirchen-Buße angehalten werden.

111.

Fündlinge, wie auch Kinder derer, so excommunicirt sind, soll man alsdann taufen, wann sich gottselige Gevattern, die sie mit der Zeit in der Reformirten Religion, und der Lehre des Gnaden-Bunds zu unterweisen, auf sich nehmen, anmelden.

112.

Ein Kind der Zigeuner soll man nicht taufen, man habe sich dann zuvor wohl erkündiget, daß dasselbe vorhin nicht getauft sey, und gnugsame Versicherung davon, daß es in der Religion auferzogen werden solle.

113.

Ein Heyde, Jude und Wiedertäufer, oder diejenigen, welche sonst einer widrigen und solcher Religion sind, die den Grund der Seligkeit verleugnen, sollen zur H. Taufe nicht zugelassen werden, es sey dann, daß sie zuvor in Christlicher Religion unterwiesen, dieselbe erkennet, und durch öffentliche Bekenntnisse ihre Irrthümer widerrufen haben, wobey das Formular von der Taufe der Erwachsenen soll gebraucht werden.

114.

Die Mahlzeiten, welche nach Verrichtung der H. Taufe angestellet werden, sollen abgeschaffet seyn, und ganz nicht gehalten werden.

Cap. XV.

Von dem H. Abendmahl.

115.

Das H. Abendmahl des Herrn soll nach der Einsetzung Christi

allein von den Dienern Göttlichen Worts, an dem Ort da man lehret, nach gehaltener Predigt, mit gewöhnlichen Brod und Wein, dem gedruckten Formular zufolge, bedienet und gehalten werden.

116.

Diese Bedienung des H. Abendmahls soll zum wenigsten viermahl des Jahrs, als nemlich auf Ostern, Pfingsten, Christ-Tag und 1. Sonntag im September, oder wie es jedes Orts am zuträglichsten zu seyn befunden wird, geschehen; und soll 8 oder 14 Tagen vor der Zeit der instehende Gebrauch desselben von der Canzel verkündiget werden.

117.

Auch soll ein oder etliche Tage vor der Communion eine Vorbereitungs-Predigt gehalten, und dabey das Formular der Vorbereitung, entweder dann, oder bey Verrichtung der Communion selbst, sodann die öffentliche Bekenntniß der Sünden, samt der Erlassung derselben, mit dem Gebet vorgelesen werden.

118.

Unter der Communion soll Gottes Wort vorgelesen, oder sonsten Psalmen gesungen werden, doch alles nach Gelegenheit und Erbauung der Kirchen.

119.

Dieweil auch das H. Abendmahl eine Gemeinschaft der Gläubigen unter einander mit Christo ist, so soll nicht leichtlich einem dasselbe absonderlich dargereichet werden, im Fall aber ein Gläubiger, etwa aus Leibes-Schwachheit, oder anderen beständigen Ursachen dem H. Abendmahl in der öffentlichen Gemeine nicht beywohnen könnte, und gleichwohl nach dem Gebrauch dieses Abendmahls herzliches Verlangen trüge, soll zum Trost dieses Schwachen gestattet werden, daß er nach gebührlicher Erinnerung des rechten Gebrauchs des Abendmahls, und Warnung vor allen Irrthümern, entweder zu der Zeit, da das H. Abendmahl öffentlich in der Gemeine bedienet wird, oder auch aus erheblichen Ursachen wohl zu anderer Zeit, zum wenigsten mit zwey oder drey Glaubens-Genossen, selbige Communion im Hause halten möge.

120.

Ein gläubiger Christ soll sich vom Gebrauch des H. Abendmahls, ohne erhebliche Ursachen, wider den Befehl Christi, nicht abhalten.

121.

Die Communicanten sollen in ihren ordentlichen Kirchen communiciren, auch ihre Kinder daselbst zur Taufe bringen lassen.

122.

Niemand soll ohne Schein und Zeugniß seiner Kirchen, darunter er gehörig, zu andern Gemeinen zugelassen, sondern zu seiner Gemeine hingewiesen werden. Im Fall er aber in einigerley Weise in Mißverstand und Unwillen mit seiner ordentlichen Gemeine gerathen wäre, soll er sich mit derselben zuvor abfinden und gütlich vergleichen; wann aber sonst jemand ein gut Zeugniß der Bekenntniß seines Glaubens und aufrichtigen Wandels von einer andern Gemeine vorzeigen würde, soll derselbe auch zum Tisch des Herrn zugelassen werden.

123.

Niemand, und sonderlich auch junge Leute, sollen zu diesem H. Tische nicht zugelassen werden, die dies H. Werk nicht verstehen, noch sich selbsten recht prüfen können, und zuvor darüber nicht unterrichtet und unterfraget worden sind, und also allein, die vorher Bekenntniß ihres Glaubens gethan, einen unsträflichen Wandel geführet, und sich der Kirchen-Disciplin allezeit zu unterwerfen verheißen.

124.

Ein Stummer und Tauber, wann er zuvor die Christliche Taufe empfangen, dem Gottes-Dienst mit Andacht auf seine Weise beygewohnet, gewisse Kennzeichen einiger Erkenntniß und Gottes-Furcht, wie dann auch eine Begierde zu dieser H. Gemeinschaft hat merken lassen, soll zum Brauch des H. Abendmahls zugelassen werden.

125.

Diejenigen so mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten und Seuchen oder abscheulichen Gebrechen beladen sind, sollen am letzten an dem Ort, da es jede Gemeine gut findet, das Abendmahl empfangen.

126.

Diejenigen so von Natur einen Abscheu des Weins haben, dergestalt, daß sie weder Geruch noch Geschmack desselben ertragen können, sollen neben dem Brod einen solchen Trank, des sie gewohnet, aus der Hand des Kirchen-Dieners empfangen.

127.

Bey dem Herzutreten zum Tisch des Herrn soll es ordentlich zugehen, keiner sich vor dem andern vordringen, sondern ein jeder ohne Ansehen der Person, als ein bußfertiger Sünder dabey erscheinen.

128.

Es sollen auch Prediger und Aeltesten jährlichs ein- oder zweymahl zum wenigsten vor der Communion eine Haus-Visitation halten, und ob die Communicanten in ihrem Glauben sich aufrichtig, desgleichen in gottseligem Leben und Wandel, auch in Frieden und Einigkeit befinden, oder ob sonsten ein Hinderniß zu diesem H. Tisch zu treten vorhanden seyn möchte, vernehmen, und dieselben aus dem Wege räumen.

129.

Für diejenigen, so von vielen Jahren her in der Gemeine gewesen, und doch Bekenntniß ihres Glaubens nicht gethan haben, auch nicht thun wollen, soll nach vorhergangener gnugsamer Erinnerung, um derselben Bekehrung in der Gemeine öffentlich gebeten werden; diejenigen aber, welche zwar anfangs ihre Bekenntniß gethan, hernach sich aber etliche Jahre des Abendmahls des Herrn enthalten haben, sollen unaufhörlich, erstlich ins geheim, hernach in Anwesen zwey oder drey Personen, endlich öffentlich, solches zu thun, gebührlich angemahnt, und wann sie die vielfältige, treuherzige Vermahnungen muthwillig verwerfen, oder durch ihr gottlos Leben sich unwürdig machen, von der Gemeine, nach Erkenntniß des Consistorii, abgeschnitten werden.

130.

Es sollen, so oft geprediget wird, nach Gelegenheit eines jeden Orts, sowohl Vor- als Nachmittags, für die Armen die Almosen gesammlet werden.

Cap. XVI.

Von Fest- Fast- Buß- und Bet-Tagen.

131.

Es soll ein jeder Christgläubiger den Christlichen Sabbath oder Tag des Herrn, den Geburts, Beschneidungs, Creuzigungs, Auferstehungs und Himmelfahrts Christi Tag, wie auch das Pfingst-Fest, feyerlich halten.

132.

Die angestellten Bet-Tage und Tage des Herrn oder Sonntage sollen überall mit herzlicher Andacht, Ehrerbietung und Demuth vor Gott gefeiret werden, dergestalt, daß sich jedermann allerhand Arbeit, Kaufen und Verkaufen, Fressen und Saufen, Mahlzeiten, Gesellschaften in Wirths- oder Brandtweins- Bier- oder Spiel-Häusern, auch gewöhnlicher Speise und Trank an erwähntem Bet-Tage, und alles dessen, dadurch die Andacht könnte gehindert werden, enthalte, dem Gottes-Dienst fleißig beywohne, und Werke der Liebe gegen Gott und dem Nächsten übe.

Cap. XVII.

Von der Kirchen-Zucht und Excommunication.

133.

Alle Glieder der Reformirten Kirchen sollen ohne Unterscheid und Ansehen der Person und Qualität der Kirchen-Zucht unterworfen seyn, und sollen die Prediger und Aeltesten das Amt der Schlüssel gegen diejenigen, da es nöthig, gebührlich und nach Anweisung Christi unsers Herrn Lehre, gebrauchen.

134.

Diejenigen betreffend, welche in Lehre und Leben irren, und unrichtig wandeln, deren Sünden und Fehler jedoch noch zur Zeit verborgen wären, soll man auch dieselbe verborgen seyn lassen, ihnen aber ihre Sünde vorhalten, und davon abzustehen sie fleißig in aller Stille vermahnen.

135.

Sollte aber jemand an die geheime Vermahnung sich nicht kehren, oder die Sünde offenbar seyn, oder werden, und daher Aergerniß nachführen, soll der Sünder auch öffentlich von dem Prediger und Aeltesten mit brüderlicher Bescheidenheit darüber zu Rede gestellet und zur Besserung vermahnet werden.

136.

Da dann obgedachter Uebertreter der Vermahnung, die nach Gelegenheit heimlich und öffentlich ist geschehen, ungeachtet, über Zuversicht in seinen Sünden halsstarrig würde beharren, soll er vom H. Abendmahl und Gevatterschaft bey der H. Taufe abgehalten werden; da man dann noch keine Besserung sollte spüren, soll die Gemeine, ehe und bevor man zur Excommunication gehet, für den halsstarrigen Sünder, daß ihm Gott wolle Buße geben, öffentlich, doch mit Verschweigung seines Namens beten, und wann solches nicht verfinge, die Excommunication wirklich erfolgen.

137.

Es soll niemand, der in Verleugnung der Religion, Mord, Ehebruch, Hurerey, Verrätherey, offenbaren Diebstahl und dergleichen grobe Laster gefallen wäre, ob er schon mit Worten einiges Leyd-Wesen zu verstehen gäbe, zum Tisch des Herrn, bis er vorhin durch einen Christlichen Wandel wahre Buß und Besserung in der That bewiesen haben wird, zugelassen werden.

138.

Mit der Excommunication oder völliger Ausschließung eines Glieds aus der Gemeine, wie auch Wiederaufnehmung desselben in die Gemeine, sollen die Prediger und Aeltesten vorsichtig und mit reifem Rath, und zwar allerdings nach Inhalt der 83. 84. und 85. Frage und Antwort des Heydelbergischen Catechismi, und Formular der Excommunication und Wiederaufnehmung verfahren, und vor gänzlicher Publication derselben, des Synodi Moderatoribus Bericht thun, und derselben Rath einnehmen.

139.

Nach geschehener Excommunication soll die Gemeine vermahnet

werden, daß niemand mit dem Ausgeschlossenen, ausgenommen seine Ehe- und Haus-Genossen, esse noch trinke, oder sonst einige familiar Gemeinschaft mit ihm halte, damit er dadurch veranlasset werde, sich zu schämen, und zur Erkenntniß seiner selbst zu kommen; doch sollen beyde, Prediger und Aelteste, denselben ohne Aufhören zur wahren Buße vermahnen und wieder zu gewinnen suchen.

Cap. XVIII.

Von den Ehe-Sachen.

140.

Der Ehe-Stand soll als eine Ordnung Gottes, zwischen einer Manns- und Weibs-Person, die gebührlichen Alters sind, und dasselbe nach der Regel des Worts Gottes, der gemeinen Rechten und Lands-Fürstlichen Policey-Ordnung, in so weit sie die Religion und das Gewissen nicht concerniret, mit beyderseits freier Bewilligung, wie dann auch mit Wissen und Willen der Eltern, Vormünder und Freunde angefangen, und Christlichem Brauch nach vollzogen werden.

141.

Die sich aber ohne Wissen und Willen ihrer Eltern und Vormünder ehelich versprechen, dieselbe sollen die Prediger nicht abkündigen oder zusammen geben.

142.

Da sich auch einige Personen vor eingesegneter Ehe fleischlich vermischen sollten, dieselbe sollen deswegen zur Rede gestellet und nach Gelegenheit der Sachen bestrafet werden.

143.

Es sollen diejenigen, welche in die H. Ehe eingesegnet werden wollen, wes Stands sie auch sind, ihre Namen und Vornamen drey Sonntage nach einander öffentlich vorhin verkündigen lassen.

144.

Angehende Ehe-Leute, Evangelisch-Reformirter Religion, sollen keine Proclamationes, Dimissoriales oder Copulationes bey den

Römisch-Catholischen Pastoren suchen, sondern es soll gnug seyn, wann sie sich in ihrer Religion Gemeinen proclamiren und copuliren lassen.

145.

Da auch der Bräutigam und die Braut zu unterschiedenen Gemeinen gehöreten, soll an beyden Orten die Abkündigung verrichtet werden.

146.

Die verlobten Ehe-Leute sollen alsbald, und 14 Tagen zum längsten nach ihrer Proclamation, wann keine erhebliche Verhinderungen vorfallen, sich einsegnen und zusammen geben lassen.

147.

Eine Wittwe soll vor der Zeit dreyer viertheil Jahre nach ihres Mannes Tod, ein Wittwer aber vor der Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibs Absterben, ohne erhebliche Ursachen, nicht wiederum heirathen.

148.

Es soll sich auch niemand mit einer ungetauften oder excommunicirten Person verheirathen, sondern die ungetaufte Person soll vorher Bekenntniß ihres Christlichen Glaubens thun, und sich taufen lassen, die excommunicirte Person aber zuvor, der Kirchen-Zucht gemäß, sich mit der Gemeine versöhnen und folgends zur Ehe einsegnen lassen.

149.

Wofern ein Evangelisch-Reformirter mit einer andern, jedoch im Römischen Reich zugelassenen Religion zugethaner Person sich verheirathen würde, soll erinnert werden, daß er sich vor Verleitung hüte, und da ihn Gott mit Kindern segnen würde, dieselbe in der wahren Gottes-Furcht fleißig erziehe, und er demselben nach äußerstem Vermögen nachzukommen verheiße.

150.

Die Ehe-Einsegnung soll durch einen Prediger nach dem Formular in der Gemeine öffentlich, wo es bishero gebräuchlich, weiter geschehen, und, wo es nicht in Uebung, eingeführet werden, es wäre dann, daß aus erheblichen Ursachen in den Häusern die Copulation gut gefunden würde.

151.

Ein Evangelisch-Reformirter soll keine Dispensation in den Ehe-Fällen bey den Römisch-Catholischen suchen, noch die Ehe-Sachen dahin bringen, und soll es sonsten in Ehe-Sachen, nach Inhalt des Religions-Vergleichs vom 26. April, Anno 1672. gehalten, und damit verfahren werden.

152.

Die Miß-Verstände und Streitigkeiten in Ehe-Sachen sollen durch Verwandte und Freunde, und da es durch die nicht geschehen kann, durch den Kirchen-Rath, ehe man sie an die Obrigkeit bringet, gütlich hinzulegen gesuchet werden.

153.

Wann die Eltern, oder diejenigen, so den Rechten nach ihren Consens zu ertheilen haben, aus Haß der Religion, oder anderer unbefugter Ursachen halber, zur Heirath ihrer Kinder nicht verstehen wollen, so soll die Sache erstlich dem Consistorio, folgends nach Befindung der Obrigkeit vorgetragen, und deren Bescheid und Ausschlag darüber eingeholet und erwartet werden.

154.

Kein Prediger soll bey Verlust seines Diensts einige Personen, die zu einer andern Gemeine gehören, ohne Vorzeigung ihrer daselbst geschehenen ordentlichen Abkündigung und des Predigers des Orts, da sie zu Hause, Zulaßung, zur Ehe einsegnen und zusammen geben.

Leges

pro

Plurimum reverèndo Ministerio

Montensi,

Augustanae Confessionis

invariatae addicto,

In Synodo Lennepensi,

anno cIɔIɔCLV. d. IIX. Junii,

speciali constitutae et propriarum manuum subscriptione

confirmatae.

L e g e s.

Lex I.

Nemo in Synodum et societatem Collegii debet assumi, nisi prius corde, ore et calamo, praemissae confessioni subscribat.

Lex II.

Nulli concessum sit, a constitutione ecclesiastica, quae nostris ecclesiis, ante multos annos a Comite Palatino Wolffgango Wilhelmo, gloriosiss. recordationis, est exhibita, proprio ausu, citra consensum Ministerii, vel ad latum unguem discedere.

Lex III.

Quilibet tenebitur, nostro examini et ordinationi, nisi alibi beneficium ordinationis iam tum impetraverit, si ad officium in nostro Ducatu vocatus fuerit, sese subjicere.

Lex IV.

Nemini permissum sit, citra consensum Inspectoris, Senioris et Assessorum, suggestum studioso committere.

Lex V.

Omnis sancte promittet, quod muneri a Deo sibi commisso, ita velit in doctrina et vita praeesse, ut decet ministrum ecclesiae fidelem.

Lex VI.

Vitabit quisque omnem πολυπραγμοσύνην et ἀλλοτριοεπισκοπίαν sedulo.

Lex VII.

Quilibet Inspector a nostro corpore denominatus, et secundum majora rite electus, spondebit in id incumbere, ut religio nostra evangelica, contra quoscunque turbatores, pro virili defendatur.

Lex VIII.

Idem observabit, ut Ministerii Sigillum, Confessio, Protocollum et alia documenta, quam diligentissime custodiantur, ne in peregrinas manus, cum ecclesiar. nostrarum detrimento et scandalo, perveniant.

Lex IX.

Singulariter etiam cautum est, ne Inspector praedicto sigillo abutatur, quippe qui tenebitur sui officii rationem coram toto Collegio reddere.

Lex X.

Visum fuit e re nostra esse, singulis semestribus in conventibus, disputatio theologica institueretur, ubi Inspector praesidis vices e dom. Fratribus respondentis partes, alii vero opponentium spartam gerant.

Lex XI.

Unanimi suffragio sancitum est, ne aliquis citatus ad Synodum, vel ad Inspectorem, si possibile sit, emaneat.

Lex XII.

Quodsi autem aliquis justas emanendi rationes possit obvertere, tum in Fraternitatis tesseram, tabellioni praeter jura sua, tradet imperialis medium, quam alii dn. Fratres in conventu consumant.

Lex XIII.

Ceterum cuilibet sit interdictum, ne quis in casibus dubiis praecipitanter agat, nisi prius eum Inspectore suo communicet,

qui ita, si ponderosiora sint, dn. Assessoribus, aut toti Ministerio ad decidendum poterit notificare.

Lex XIV.

Juniori in Ministerio incumbet scribae partes, pro data occasione, in Conventibus tueri.

Lex XV.

Ad hanc decretum est, ut quilibet Minister judicio et sententiae Ministerii, sese submittat nec morose ipsi refragetur, si vel maxime in mulctam pecuniarum, vel suspensionem officii, vel ejusdem depositionem, ob transgressionem harum legum et pro re nata fuerit condemnatus.

Lex XVI.

Tandem nobis potestas relinquitur, novas leges addendi, et aliquas ex hisce restringendi.

Lex XVII.

Secundum Synodum Lennepensem sub XII. Octobris an. cIↃIↃCLXXXIV. annectitur hisce summaria comprehensio in respectu disciplinae ecclesiasticae, in Synodo Volbergensi generali an. cIↃIↃCLXXVII. d. XII. Octobris, XXIII. approbata, et Eckenhagensi an. cIↃIↃCLXXXI. d. XV. Octobris, XXVII. roborata, libelloque nostro Confessionis, simulac nostro Serenissimo dicto, an. cIↃIↃCLXXVII. d. XX. Octobris, cum Agendis nostris ad confirmandum humillime exhibita, firmissima sit regula, secundum quam Ministerium, Presbyterium, Ecclesiarum visitatio, Synodi ac conjugium regendum ac dispensandum, utque dum aliter a Serenissimo et Nobis fuerit ordinatum.

Summarischer Begriff,

wie es der Kirchen-Disciplin halber, bei den unveränderten Augsburgischen Confessions-Kirchen, im Fürstenthum Gülich und Berg, soll gehalten werden.

Demnach im Chur- und Fürstl. Durchl. Religions-Vergleich, Art. IIX. §. III. ggst. verordnet, daß die Evangelischen Prediger bei ihren Kirchenordnungen, Statuten, Gebräuchen, Ceremonien, kirchlicher Disciplin und den ordentlichen Conventen, General- Provinzial- Synodal- Classical- Presbyterial- und Consistorial-Versammlungen und deroselben Schlüssen und andern Gebräuchen sollen gehandhabt werden, und aber, sowohl die Kirchenordnung belanget, im hochbemeldeten Religions-Vergleich gesetzet, daß solche zuföderst Ihro Hochfürstl. Durchl. als unserm ggst. Landesfürsten, damit darin wider die Landesfürstl. Hoheit nichts nachtheiliges gefunden werde, zur ggst. Bestätigung unterthänigst einreichen lassen sollen; so wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. solche ggst. unweigerlich bestätigen;

Als haben, Ihro Hochfürstl. Durchl. zum unterthänigsten Respect und ggst. Bestätigung, wir Inspectores, Assessores, Seniores und sämmtliche Pastores und Vicarii der unveränderten Augsb. Confession im Fürstenthum Gülich und Berg auf unserem General-Synodo zu Volberg, der Kirchen-Disciplin halber, allen Zerrüttungen und Unordnungen vorzukommen, und daß zugleich allen Aergernissen und Lastern, welche, leider! in diesen letzten gräulichen Zeiten vorgehen, deswegen auch die Religion übel beschreiet wird, durch die Gnade Gottes, nach äußerstem Vermögen und Kräften begegnet und gesteuert würde, nachfolgendes geschlossen und unterthänigst vorgetragen.

Cap. I.

Vom Predigtamt.

Demnach Ihro Hochfürstl. Durchl. Hr. Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc. glorwürdigsten Andenkens durch dero Hofprediger Hrn. Georg Heilbrunner und Secret. Hrn. Paul Fabern in an. 1612 den 2. Octbr. auf damaligem General-Synodo zu Unna gesagtem Predigtamt unserer Religion, in der Grafschaft Mark eine sonderbare Confessionsformul ggst. vorgeschrieben und von demselben auch angenommen und unterschrieben worden, maßen sie durch unsere geliebteste Vorfahren in Synodo Bergensi an. 1643 und was in Synodo Lennepensi an. 1655 den 7. Junii ad fidei testimonium et posteritatis, ut in hac confessione incussa maneat, monitorium, bekräftiget; Als ist zu mehrerer Festhaltung unserer Hierarchiae sacrae in ultima dicta Synodo, wie nachmals beschlossen:

1.

Daß niemand vor ein Glied des Ministerii und Synodi werde gehalten, er habe dann mit Herz, Hand und Mund angelobet, daß er glaube, und seine anvertraute Gemeinde lehren wolle, Alles, was in den Schriften der Propheten und Apostel zu glauben und zu lehren vorgestellet, wie solches in Apostolico, Nicaeno und Athanasii Symbolo, und in unveränderter Aug. Conf., welche an. 1530 Carolo V. Röm. Kaiserl. Majest. öffentlich übergeben, Catechismo Lutheri, Schmalkaldischen Articuln, wiederhohlet, und in Chur-Brandenburg- und Pfalz-Neuburg- wie auch hiesigen Gülich- und Bergischen Landen und Fürsten-

thümern, von unseren geliebtesten Vorfahren, und uns gelehret, wie solches unsere Religions- und Glaubensformel mit mehrerem nach sich führet. —

2.

Daß bei Erledigung der Pfarrstelle Namens unseres Ministerii, durch zeitl. Inspectoren, bei den Gemeinden ein und anderer Vorschlag geschehe, damit selbige, durch Gottes Gnade, nächst dessen herzlicher Anrufung, mit ohnverdächtigen, qualificirten, gelehrten, frommen und friedliebenden Personen ersetzet werde. Deswegen wir das Vertrauen zu unsern Gemeinden stellen, sie werden hierüber mit uns sich jedesmahl besprechen, daß man weder ihnen selbsten noch uns einige Beschwerung zufüge. —

Wie denn auch zum:

3.

Ein jedweder zu vocirende Prediger seiner Lehr und Lebens halber von Schulen, Academien, Ministeriis und Consistoriis, woselbst er sich von Kindheit und Jugend auf, aufgehalten, glaubhaftes Zeugniß vorzuzeigen seinem Inspectori schuldig ist, daß ihm könnte das heil. Predigtamt aufgetragen werden. — Darauf er:

4.

Sich des Inspectoris und anderer aus dem Ministerio Examini zu unterwerfen hat, welches dem Befinden nach Macht hat, denselben anzunehmen, oder zu verwerfen. —

5.

Daß er von denselben (sofern er nicht schon im Predigtamt gestanden) zu ordiniren und folgends zu investiren, alles aber mit gebührl. unterthänigster Ansuchung der Collation und Confirmation halber, wie alte Observanz nebst dem Religions-Vergleich nach sich führet. —

6.

Soll niemand die Kanzel ohne Vorwissen, Beurlaubung und Genehmhaltung des Inspectoris anvertrauet und übergeben werden. —

7.

Ist keinem Particular-Prediger zugegeben, von der Ihro Höchstgn.

Hochfürstl. Durchl. unter dero hoher Hand übergebener Neuburg- und Zweybrückischer in an. 1670 zu Nürnberg gedruckter Kirchenordnung im geringsten nicht abzugehen. —

8.

Hat ein jeder Prediger das auf seine Seele ihm anvertraute Pfarramt in Lehr und Leben mit Vermeidung der schädlichen πολυπραγμοσύνης und ἀλλοτριοεπισκοπίας also zu vertreten, daß er's vor Gott und der Kirche, wie auch seinem Inspectoren und Ministerio könne verantworten. —

9.

Nachdem einer ins Ministerium kommt, verbleibe es in der üblichen Ordnung, daß der Aeltere dem Jüngeren (ohne da Pastor und Vicarius beisammen stehen, da jener, wenn er gleich junior wäre, den Vorzug vor diesem behält) vorgehet und dieser nachfolget, dabei auch erinnert, daß ein College mit dem andern brüderlich und collegialiter lebe; hingegen in öffentl. Predigten denselben nicht censurire, daß man es vor Gott und dem Ministerio könne verantworten.

Was aber

10.

Inspectoren und Assessoren belanget, so werden die Assessores vom Inspector und der Inspector von den Assessoren, nach Abgang in Synodo generali vorgeschlagen, und werden nach Urtheil der meisten Stimmen erwählet, dabei mit geschlossen, daß es zwar jetziger Zeit zwei Inspectores sind, daß nach eines oder andern Abgang, nur ein Inspector generalis nebst einem Inspectore speciali, bei welchem an dero Seiten erste Ansuchung geschehen solle, ohne daß die Ordination bei dem Generali verbleibe, und wem er sie wird übertragen, der von jenem sofern dependiret sein soll. Der Assessoren aber sind im Fürstenthum Gülich einer, und im Ober- und Unterfürstenthum Berge viere, welche durch sich oder gevollmächtigte ein Consistorium bekleiden, und mit Zuthun eines Juro consulti, da es nöthig, ihr Urtheil fällen.

11.

Des Inspectoris Amt ist dahin gerichtet, daß Prediger und Gemeinde in Einigkeit der Lehr und guten Sitten gebauet und erhalten

werde; dem zugleich des Ministerii Confessio, Protocollum, Siegel und andere Briefschaften anvertrauet, und sich also zu bezeigen, daß er Gott und dem Synodo wegen seiner Pflege Red und Antwort geben könne. Da hingegen wird demselben vor seine Mühe von jeder Gemeinde aus Kirchen oder Gemeine Mitteln jährlich Rthlr. 2 zugeleget.

12.

Der Assessorum Verrichtung aber dem Inspectori hierinnen beizustehen und nach Möglichkeit zu vertreten, welche mit dem sämmtlichen Ministerio ihm in Amtssachen zu indemnisiren.

13.

So ist jeglichem Prediger gebothen, daß er in schweren Amtsfällen behutsam gehe, deswegen derselbe mit dem Inspectori vorher zu communiciren; oder, da es die Wichtigkeit erfordert, mit den Assessoribus und Ministerio auch benachbarten Theologis darüber sich zu besprechen.

14.

Soll die Wittwe und Kinder eines zeitl. Predigers das völlige Nachjahr der Substantial- und Accidental-Renten behalten, dagegen sie durch die Benachbarten dasselbe bedienen zu lassen, welche sich auch in Billigkeit durch Discretion des Inspectoris gütlich finden zu lassen; daferne aber die entlegene Pfarre durch Benachbarte sich nicht könnte vertreten lassen, haben sich die Gemeinden mit den Hinterlassenen in Güte abzufinden. —

15.

Wer demnach von Predigern vor den Inspectoren, Consistorium oder Synodum durch den Capituls-Bothen citiret wird, ist schuldig bei arbitrairer verwirkter Strafe, auch der Suspension von seinem Amte, zu erscheinen, da ihn nichts als Gottes Gewalt entschuldigt.

16.

Hat sich ein zeitl. Prediger dem Urtheil seines Inspectoris, folgends Consistorii, zuletzt aber des Synodi, auch da es auf seine Suspension und Remotion ausschläget, zu unterwerfen; doch stehet ihm bei seiner Remotion offen, daß durch uns, auf seine, des Condemnirten Kosten, die Acta an ein incorporirtes, oder sonsten benachbartes Mini-

sterium, oder Theologische Facultät ad revidendum, ad corroborandum oder corrigendum mögen gesandt werden. —

Cap. II.

Vom Kirchengericht oder Presbyterio.

Demnächst verbleibt es bei voriger Ihro Hochfürstl. Durchl. ggst. gegebener Kirchenordnung, daß in allen und jeden Gemeinden zu Kirchen-Aeltesten Sechs ehrbare Männer, durch die Pastores jeden Orts und Gemeinde, aus dem Corpore der Scheffen (wo sie vorhanden) und Gemeinde, welche alle zwei Jahre zur Hälfte abgehen, und andere an ihren Platz erwählen helfen sollen, bestellet und geordnet werden, denen Befehl gegeben wird, auf Zucht und Ehrbarkeit des gemeinen Volks, von Männern und Frauen, Alten und Jungen, eine fleißige und treue Aufsicht zu haben. Wenn jemand in öffentlichen und ärgerlichen Sünden lebt, soll ihn sein Pastor in Beisein der Kirchen-Aeltesten, und mit derselben Rath und Zuthun, mit freundlicher christlicher Bescheidenheit erinnern warnen und vermahnen, daß er sich zu Gott bekehre, das Aergerniß meide, und sich mit Gott und der Kirche versöhne. Welche Person also erinnert, Besserung zugesaget und erfolget, und das gegebene Aergerniß abstellet, die soll zum Prediger kommen, die Absolution bitten, und also zur Communion gelassen werden. Wo aber die erforderte Person nicht will kommen, soll dieselbe zum andernmahl und drittenmahl (gestellten Aegernisses nach, doch mit Rath und Zuthun des Inspectoris, auch öffentlich von der Kanzel) vorgefordert werden, und da sie gleich vorkommt, Besserung zusagt, nicht aber hält, ja in Aergerniß und öffentlichen Sünden verharret, so sollen ihr die Prediger, sammt den Kirchen-Aeltesten, die Gemeinschaft der heil. Sacramente verbiethen, und soll derselben, so lange er sich nicht bessert, nicht gestattet werden zur Communion zu gehen; bei der heil. Taufe zu erscheinen, Kinder zu heben (da ohnedem keine leichtfertige und in öffentlichen Lastern unbußfertig verhaftete, sondern ehrliche, gottesfürchtige und rechtgläubige Leute, damit nicht durch Gevattern Unehrbarkeit das Sacrament der heil. Taufe für der Kirche

geschändet werde, genommen werden sollen), oder auch bei der Vermählung, so in den Kirchen geschieht (und darinnen gleich der heil. Taufe ordentlich geschehen soll) zu stehen. Und da dieselbe Person ohne Buße ärgerlicher Weise abstürbe, so soll dieselbe, nicht gleich andern, mit christl. Ceremonien begraben werden, damit nicht die wahre christl. Religion zu Spott und Schanden gemacht, noch falsch Zeugniß gegeben werde, auch andern zum Schrecken und Exempel; welcher obberührter Prozeß anzustellen wider denjenigen, so

1) das Predigtamt mit Fürsatz und Verachtung meidet und gar nicht oder selten in die Gemeinschaft und Versammlung kommt, und keine Predigt höret und in Jahr und Tag das heil. Abendmahl nicht empfähet;

2) Wider denselben, welcher Gottes Wort und die heil. Sacramente schmähet, fluchet und schwöret;

3) welcher den heil. Sonntag mit Werktags-Arbeit, wie sie Namen haben möge, besonders aber mit Fressen und Saufen, Spielen und Treschen gewinnsüchtiger Wirthe und Gäste muthwillig entheiligt;

4) welcher in Ungehorsam und unbilliger Widersetzlichkeit der Eltern erfunden wird;

5) welcher in Haß und Feindschaft und beharrlicher Unversöhnlichkeit mit seinem Nächsten lebet;

6) wo jemand in ärgerlicher Trunkenheit und Sauferei erfunden wird;

7) welcher mit Leichtfertigkeit und frühzeitigen Beischlafen vor der Hochzeit den Ehestand bemakelt;

8) welcher seinen Nächsten mit Schinden, Wuchern, ungerechter Maaß, Elle, Gewicht, falscher Waare und andern dergleichen Helfersgriffen vervortheilet oder sonsten bestiehlt;

9) welcher mit schändlicher Nachrede wider die Wahrheit und aus Falschheit seines Nächsten Ehre und guten Leumund kränket; in Summa: wider alle ärgerliche Uebertreter der heil. zehn Gebote Gottes, ersterer und zweiter Tafel.

Gleichwie aber Prediger und Aelteste gegen Jedermann unpartheiisch sich erzeigen sollen, und nichts aus eigenem Widerwillen, Haß, Neid und

andern Affekten gegen jemand vornehmen, sondern sich in jedem des Herrn Christi Befehl gemäß halten sollen, so wird von ihnen weiter erfodert, daß sie an sich selbst nach Gottes heil. Wort und unserer unveränderter Aug. Confession und andern Symbolischen Büchern, rein und ehrbar erfunden werden, damit sie ein Fürbild der Gemeinde im Glauben und Wandel, und also vor sich selbst niemanden, auch denen, die draußen sind, kein Aergerniß geben.

Im Fall aber über Verhoffen ein Prediger selbst irrig lehrete, oder in ärgerlichen Sünden lebte, sollen die verordneten Aeltesten ihn insgemein brüderlich und christlich erinnern, daß er von solchem selbst abstehe, und sich bessere, damit durch seine irrige Lehre, oder auch schändliches Leben die heil. christliche Kirche nicht geärgert, und dem seligmachenden Worte Gottes, dessen Diener er ist, kein Schandfleck angehänget werde.

Da aber derselbe an solche brüderliche Erinnerung sich nicht würde kehren, sollen sie solches zeitl. Inspector zu wissen thun, daß durch sein, folgends mit Zuthun der Assessoren, zuletzt aber des Synodi, ernstlich erinnert und bestrafet werde, damit, wenn alle Erinnerung keinen Platz zur Besserung findet, derselbe ab officio suspendiret, und da er nachmahlen sich nicht bessert, gänzlich removiret und als ein untüchtiges Glied der Kirche und Predigtamts abgeschnitten werde.

Damit aber niemand der Remotion sich zu beschweren, als wenn (welches ferne sein soll) sie wider Recht und Billigkeit wäre ergangen, ist verabscheidet, daß auf Begehren und Kosten des Condemnirten seine Acta an ein benachbartes Ministerium oder Theologische Facultät, wie vorher gemeldet, gesandt werden, deren Urtheil und Sentenz er sich selbst gebührend unterwerfen soll.

Gleichergestalt da sich einer von den Aeltesten in schändlichem, ärgerlichem Leben würde finden lassen, sollen Pastor und übrige Aeltesten ihn besonders besprechen und zur Besserung anmahnen, wenn aber solche nicht würde verfolgen, soll er nicht allein abgesetzt, sondern auch gleich andern ärgerlichen Personen mit mehrerem Ernst bestraft werden.

So auch Kinder und Gesinde in ärgerlichen Lastern und Boßheit erfunden werden, sollen Prediger und Aelteste die Eltern und Hausväter

vor sich fordern, und dieselben ermahnen, daß sie ihre Kinder und Gesinde in väterlicher Zucht, gleich frommen Eltern, Herren und Frauen geziemet, dann aber auch zur Kirche und Schule, besonders der Catechisation und Kinderlehr, vor den Prediger, so viel ihnen möglich ist, anhalten; dagegen aber von böser Gesellschaft, nächtlicher Schwärmerei und Umlaufen, auch besuchen der Schwinge-Abende, Trunkenheit, Leichtfertigkeit und Kegelspielen, besonders auf den Sonntag, abhalten; und da erste und andere und dritte christl. Vermahnung keinen Raum oder Platz findet, soll gegen die Schuldigen vorgemeldete ernstliche Bestrafung vorgehen.

Im Fall aber einer oder der andere über das Presbyterium und Kirchengericht seines Predigers und Kirchenraths zu beschweren, befugt zu sein vermeinte, steht ihm offen, an das Consistorium und von dem Consistorio ad Ministerium zu provociren, inzwischen auf Interposition des Inspectoris mit wirklicher Strafe einzuhalten.

Dafern sonst einer oder der andere von den heil. Sacramenten und anderen geistl. Handlungen, vom Kirchen-Rath ausgeschlossen, sollen dieselben vom Prediger und Aeltesten, bei gegebener Gelegenheit immerfort, ermahnet werden, daß ihm die Predigt göttl. Worts keinesweges verbothen, sondern vielmehr hinzugehen, daß sie daraus zur Erkenntniß ihrer Sünden, und damit verdienten gerechten Zornes Gottes, zeitl. und ewiger Strafe gebracht werden.

Sollten auch dieselben in Leibesschwachheit fallen oder in Todesnöthen, sollen sie ihm, nicht allein auf sein Begehren, christlichen Trost und Hülfe nicht versagen, sondern auch durch sich selbst oder ihre Verwandten ihren Dienst anbiethen, und sie zur Besserung vermahnen.

Würden sie sich aber halsstarrig und unbußfertig bezeigen, soll ihnen das heil. Abendmahl nicht gereicht werden. Dafern aber die Bekenntniß der Sünden da ist (welches der liebe Gott gnädiglich verleihen wolle) und Besserung zugesagt wird, soll der Prediger ihm die Communion nicht versagen, jedennoch aber, sofern es die Zeit und Gelegenheit des Kranken und der Krankheit erleiden mag, die 6 Aelteste, oder etliche aus ihnen, als Zeugen solcher Besserung zu der Absolution nehmen.

Würde aber der Zustand des Patienten solches nicht leiden, soll ihm

die Communion zugegeben werden, wenn er wird angeloben, daß, da ihm der liebe Gott die Gesundheit und das Leben aus Gnaden fristen würde, er sich in dem Gehorsam der christl. Kirche geben und der begangenen ärgerlichen Sünden halber, vor dem Kirchenrath gebührliche Abbitte thun, und sich ins Künftige gebührlich bezeigen.

Sollte aber die List und Boßheit des Satans (welches Gott gnädigl. abkehren und derselben kräftigl. steuren wolle) immerfort größer werden, so ist wohlbedächtlich beschlossen, daß, da die Laster überhäufet und immer größer werden, daß davon die vor Gott und Menschen gröbste und ganz unverantwortlichste Laster von Abgötterei, Ketzerei, Zauberei, Blutschande 2c. 2c., desgleichen auch die vorm Kirchenrath gebüßte aber immerfort wiederhohlte Sünden, besonders auch das Trotzen und Pochen des Predigtamts und Kirchenraths dem Consistorio angezeiget, und die Personen deswegen vom Inspector vorgefodert werden, daß gegen dieselben gebührlicher Ernst werde vorgenommen, welches dahin zu sehen, daß alles ohne Zerrüttung und zu der Kirchen Gottes Erbauung werde bestrafet, damit die Uebertreter ihre Kirchenstrafe ablegen oder vor der ganzen geärgerten Gemeinde (woselbst sie theils mit Namen, theils ohne Benennung, doch in ihrer Gegenwart zu bestrafen) oder dem Consistorio und Presbyterio, oder nach Erkenntniß des Consistorii mit einiger Geldstrafe, nicht zu eigenem Nutzen, sondern vor die Kirch und Armen, (Ihro Hochfürstl. Durchl. ihre weltliche Strafe allezeit vorbehalten, deswegen wir dieselbe vielmehr unterth. ersuchen, sie geruhen das Schwerdt zu gebrauchen über den, der Böses thut) damit auf die Erbauung und Einigkeit gesehen, zugleich auch die Untugend gestrafet, das ärgerliche Wesen abgestellet, und keiner übersehen noch zugelassen werde, in öffentl. Sünden und Aergernissen sicher zu bleiben.

Und, gleich wie die Send durch den Pastoren und Sendschaffen, wie von Alters gebräuchlich und hergebracht, zu vorgedachtem Zweck besessen und gehalten werden sollen; also soll das gemeldete Kirchengericht, durch Pastoren und Kirchen-Aeltesten, alle Monathe gehalten, und die Uebertreter vorgefodert werden, welche darauf aber dem Inspectori et Consistorio zugeschrieben, vorgefodert und zum ersten- andern- und dritten-

mahl zum Gehorsam und Besserung angeführt und ermahnet; Boßhaftige aber, welche sich des Consistorii Strafe auf ein und andere Weise nicht unterwerfen wollen, sollen nach Erkenntniß des Consistorii, öffentlich von der Kanzel, als untüchtige Glieder von der Kirche endlich, (zu welcher Extremität wir es nicht gerne lassen gelangen, sondern gleich dazu wider Willen gezwungen werden) abgeschnitten und dem Satan übergeben werden zum Verderben des Fleisches, damit der Geist selig werde, und andere sich fürchten mögen. —

Cap. III.

Von der kirchlichen Visitation.

Nachdem aber auch zur Uebung der Kirchen-Disciplin und Erhaltung unserer Kirchen gehöret die Kirchen-Visitation, davon im Religions-Vergleich Art. IIX. §. IV. ggst. ggst. verordnet, daß

„denen Praesidibus und Moderatoribus Synodorum et Inspe-
„ctoribus classium zugelassen sein soll, denen in evangel. Kirchen
„üblichen Gebräuchen, Observanz und Ordnung zufolge, zu visiti-
„ren, und ad correctionem vitae et morum zu schreiten, die geistl.
„Disciplin zu unterhalten, und gegen die verbrechende Glieder zu
„verfahren:"

So wird Ihro Hochfürstl. Durchl. hiermit unterthänigst und bei theurer theologischer Zusage, versichert, daß bei dieser unserer Visitation das allergeringste nicht, welches der Landesfürstl. Hoheit, Bothmäßigkeit, der Jurisdiction entgegen, nachtheilig und praejudicirlich sei, sondern allein, was zu Erhaltung unserer Lehr und christl. Zucht gehörig, soll vorgenommen werden; deswegen um gnädigste Erlassung des weltlichen Mit-Visitatoris, welches Ihro Hochfürstl. Durchl. selbsten, wie auch uns beschwerlich fallen würde, unterthänigst gebethen wird; oder daß dieselben solche Visitatoren von unserer Religion geruhten ggst. zu benennen und darzu autorisiren; sonsten aber auch ggst. bestätigen, daß nach Ausweis der Kirchenordnung die Unkosten der Visitation aus den Kirchen- und Gemeinde-Mitteln werden verstattet.

Wenn demnach zeitl. Inspector die Kirchen-Visitation ausschreibet, wird ein Tag bestimmt, an welchem Prediger und Zuhörer zusammenkommen, woselbst er oder durch einen substituirten Praesidem erscheinet, und eine Predigt ableget, die Sache dahinschicket, und wie er einige von den Assessoren, oder benachbarten Predigern zwei zu sich nimmt, thut er Nachfrage:

1) nach des Predigers Lehre, ob sie rein sei; seines Amtes treulich abwarte, fleißig studire, die Concepten seiner Predigten recht einrichte, zu gebührlicher Zeit predige, die Sacramente getreulich dispensire, zu den Kranken, so er gebeten, komme, die Kinderlehre des Sonntag Nachmittags im Sommer fleißig halte, mit dem Löse- und Binde-Schlüssel bei der Privat-Beichte und sonst recht umgehe, auch vor seine Person unsträflich sei, eines Weibes Mann ꝛc. ꝛc. 1 Tim. 3, 2. sq.

2) thut er Nachfrage, wie sonsten die Kirche, Schule, Send- und Kirchengericht, sammt der Catechisation in der Kirche bestellet und versorget, wo es fehlt oder mangelt.

3) Von den Gebäuden der Kirchen, Schulen und Hospitalen, der Kirchen- und Schuldiener Unterhaltung, Wiedenhöfen und andern geistl. Gütern, wie es damit beschaffen, damit die zerfallenen Gebäude aus Kirchen- und da dieselben nicht zureichen, aus Gemeinde-Mitteln gebessert, und die entzogene wiederum herbeikommen; sonsten auch ein jeder seinen Unterhalt gebührend erhalte, daß niemand sein Amt mit Seufzen verrichte.

4) Ob muthwillige Leute sein, die Kirchen- und Schuldiener drücken, dräuen, schmähen, pochen und beleidigen, welche vorgefodert und bestraft werden sollen, damit dem Ministerio die Hand werde gebothen.

5) Von Uneinigkeit der Lehrer und Zuhörer, Ehegatten, Eltern und Kinder, Nachbaren ꝛc. daß alles in Güte werde beigelegt.

6) Ob auch die heil. Sonntage und Feiertage, nebst denen von unserem Ministerio verordneten vierteljährigen und monatl. Buß-Fast- und Bettagen und Betstunden, der Gebühr nach gehalten und gefeiert werden; dagegen alle Entheiligung besonders auch die Sonntags-Hoch-

zeiten und Kindertaufen, die nach dem Synodalschluß gänzlich zu unterlassen, vermieden werden.

7) Von allerhand in Lehr und Leben eingerissenen Neuerungen, vorgehenden Aergernissen, denen mit Zuthun des Kirchengerichts, wie oben gemeldet, mit Ernst und Güte gesteuert wird.

8) Darauf der Visitator etliche von Alten und Jungen in der Gemeinde, in dem Catechismo verhöret und erkundet, ob sie rechten Verstand haben von der christl. Lehre, und Gott recht anrufen, und thut die Verordnung, daß die Prediger mit Zuziehung des Schulmeisters (da jener die Größeren, dieser die Kleineren zu katechisiren) alle Sonntage Nachmittag, wenigstens zur Sommerzeit, von Ostern bis Michaelis im Catechismo ordentlich unterweisen, also, daß sie die Jugend und lieben Kinder nach einander fragen, und öffentlich in der Kirche von ihnen antworten hören; deswegen auch den Hausvätern aufgegeben wird, damit ihre Kinder und Gesinde, nicht gleich den Dornen im Walde ins Wilde aufwachsen, sondern darzu anhalten, daß sie zum Verhör des Catechismi alle Sonntags kommen, gebiethen und Ernsteifrig anhalten, weilen hinfort niemand zur heiligen Communion hinzuzulassen, es sei denn, daß er seines Glaubens Grund und Verantwortung, nach den Hauptstücken christlicher Lehre, vor der ganzen Gemeinde vorerst abgeleget, confirmirt und eingesegnet worden. —

9) Zuletzt werden die Kirchenbücher von allen Kirchhandlungen durchgesehen, wie sie gehalten worden, und geschieht Verordnung, daß das ermangelnde ersetzt werde. —

Cap. IV.

Von den Synodis.

Von den Synodis wird nach oben angezogener Kirchenordnung verordnet, daß neben übrigen Special-Versammlungen, durch den Inspector, im Jahr wenigstens einmahl, sonsten aber, so oft der Zustand der Kirchen es erfodert ein General-Synodus, aus beiden Fürstenthümern, Gülich und Berg, ausgeschrieben und gehalten werde; dabei der

abgelegendste Theil per Deputatos erscheinet, und nomine sui ministerii schließet.

Im dritten Jahr aber werden in loco, da ausschreibendem Inspectori beliebt, alle Pastores und Kirchendiener, nebst einigen Deputirten aus denen benachbarten und diesen Landen unirten Ministeriis, zu welchen man sich hinwiederum auf brüderliche Invitation, in gleichen Fällen, verbindet, dabei sie auch zu erscheinen schuldig sein; besonders aber, wer insonderheit durch den Inspector citiret und gebothen wird, und soll bei Suspension seines Amtes ihn nichts, als Gottes Gewalt, deswegen er vom Kirchenrath seine wichtige Entschuldigung einzusenden, und einen Namens der Gemeinde abzuordnen, entschuldigen. Dazu dem zeitl. Prediger und Deputirten, vom Kirchmeister Zehrung gegeben wird, und wird der Synodus mit dem Gebet und Predigt durch den jüngern Prediger zuerst anfangen.

Darauf folgends der Inspector den Vortrag thut. Auch hat jeglicher Prediger und Gemeinde Macht, seine Nothdurft zum Protocoll zu bringen, welches nebst herzlicher Anrufung zu Gott vom Inspectore, Assessoribus, Seniore und übrigen anwesenden Predigern in reife Deliberation gezogen, und per majora vota geschlossen wird; deme sie sich allerseits zu unterwerfen schuldig sind.

Wenn aber einer oder anderer sich darüber zu beschweren, soll auf des Inpetranten Kosten, wie vorher Meldung geschehen, durch ein unparth. Ministerium oder Theolog. Facultät darin gesprochen und submittirt werden. —

Cap. V.

Vom Ehestande.

Nachdem auch schließlich vor und nach dem Ehestande allerhand ärgerliche Dinge, leider! vorgehen, solchen besonders vorzukommen und abzuhelfen, so wird nach Gottes heil. Worte und unserer Kirchenordnung erinnert, daß alle Vermischung außer dem Ehestande und vor der kirchl. Copulation und Einsegnung, Sünde sei, deswegen keine uneheliche Beiwohnung zu gestatten.

Es soll aber nach fürstl. Policei pag. 18. und unserer Kirchenordnung keine Ehegelübde, Versprechen oder Vertrauung gültig sein, so ohne Vorwissen und Bewilligung der Eltern oder derjenigen, denen sie anstatt der Eltern befohlen, und wider derselben Willen heimlich geschieht, dero wegen auch keine Ehestiftung, welche nicht in Gegenwärtigkeit des Pastoris oder Vicarii eines jeden Orts, oder eines andern, welchen berührter Prediger darzu beurlaubet, und zweier oder dreier Gezeugen mit öffentlichen, runden, klaren, verständigen und darzu dienlichen Worten geschehen, kräftig und verbunden zu achten.

Und welche Ehe-Gelübde, Versprechung und Vertrauung, so oft berührter Maßen nicht zugegangen, allemal nichtig, kraftlos und ohne einige Würkung sein.

Wer demnach zur heil. Ehe schreiten will, hat sich auf drei Sonntage, und zwar nach dem Religions-Vergleich, bei seiner Religions-Gemeinde proclamiren, und da er fremd, nach erlangten und vorgezeigten Demissorialien; oder, da sie ganz ferne entlegen, nach vorher abgelegten Bürgen, binnen 6 Wochen Zeit, vom Tage der Sponsalien, bei sicherer Geldbuße, priesterlich einsegnen zu lassen. —

Welche Personen aber vor öffentlichen Sponsalien beiliegen, sollen, über die fürstl. Brüchte und Pastoris Gebühr, vorm Kirchengericht öffentl. Abbitte thun. Die aber nach den Sponsalien, doch vor der priesterl. Einsegnung den Ehestand ärgerlich anfangen, sollen, über fürstl. Brüchten und Pastoris Gebühr, von den Predigern ernstlich bestrafet werden. Die Huren und Ehebrecher aber sollen, wie vorgemeldet, öffentl. Kirchenstrafe vor dem Ministerio oder der Gemeinde leiden.

So wird über das keinem Prediger zugegeben, ohne vorhergehende dreifache Proclamation und erhaltene Demissorialien von anderen Orten (oder Bürgschaft) so nach dem Religions-Vergleich hinc inde gefodert, und für Gebühr unweigerlich gegeben werden sollen, jemand zu kopuliren, und ausdrücklich verabscheidet, daß, welcher Prediger darwider handelt, daß er ab officio vom Inspector alsobald soll suspendiret werden. Und da er ex post würde continuiren, seines Amtes gänzlich entsetzt werden soll.

Diejenigen aber, welche durch sothane heiml. Winkel-Traue sich ärgerlich werden trauen lassen, sollen anderen zum Exempel öffentlich vor dem Ministerio oder Gemeinde gestrafet, und gestellten Sachen nach, aus der Gemeinde verstoßen werden, und daß man ihre furtivas copulationes zerreiße und vor ungültig achte.

Damit aber keine Blutschande vorgehe, hingegen dieselbe möglichst werde abgekehrt, so ist, nach unserer Kirchenordnung, nicht allein der erste und andere, sondern auch der dritte Grad in linea inaequali, nicht allein nach dem Geblüt sondern auch der Schwägerschaft halber verbothen. —

Deswegen allen Predigern vor den Sponsalien aufgegeben wird, sich mit allem Fleiß zu erkundigen, ob die contrahirenden Personen, nach göttl. und unserer Kirchen Rechten ohne alle Hinderniß, ehrlich mögen bei einander wohnen, und nicht Leute aus Unwissenheit zusammen sprechen, die man darnach mit Schanden und Aegerniß von einander scheiden müsse.

Dafern dann der Ehe halber bei der Verkündigung oder ex post Einsprache bei dem Pastore geschieht, oder die Sache zu untersuchen, hat derselbe sich nicht zum Richter, nach unserer Kirchenordnung, zu machen, sondern soll es an zeitl. Inspectoren und Consistorium verweisen, welcher vor sich, oder mit Zuziehung des Consistorii, nach dem Religions-Vergleich, die Partheien zu sich veranlassen, sie in Güte vergleichen und von einander zu setzen, allen Fleiß anzuwenden, und nach unsern Religions-Rechten zu sprechen; deswegen man auch bei andern verständigen Eherichtern, nach unserer Kirchenordnung, ihr consilium und Bedenken, da es nöthig, einzuhohlen. Will aber dieses innerhalb 3 Monathen nicht verfangen, sollen die Sachen zu Ihro Hochfürstl. Regierung, dem Religions-Vergleich zufolge, hingewiesen und entschieden werden, und soll inzwischen den Personen, bei Verlust ihres Rechts und mehrerer Kirchenstrafe, verbothen sein, einander sich zu berühren, weniger sich öffentlich oder heimlich copuliren zu lassen; salvo tamen meliori etc.

Obberührter Summarischer Begriff, wie er vorher vom Inspector Scheibler abgefasset, auch ferner vom würdigen Synodo corrigiret und

darauf placidiret; als ist demselben commissio aufgegeben worden, Ihro Hochfürstl. Durchl. zu der ggst. Bestätigung förderlichst solches zu hinterbringen, auch ihn nebst unterthänigen Bittschreiben der Gebühr einzurichten. —

Sigl. Volberg in Synodo generali, an. 1677. d. 13. October.
M. Joan. Scheibler, Inspector.
M. Christoph Esther, Past. Waldbrül et Inspector.
Joh. Thamerus, Eccles. Bursch. Past. et Assessor.
Joh. Placius, Eccles. Muhl. A. C. Past. et Assessor.
Joh. Dorhoff, Past. in Aosbach et Assessor.
Joh. Anton Wirth, p. t. Pastor zu Odenspiel, et rev. Minist. I. A. C. Supramont. Assessor.

Exhibit: Dn. Voezio in Düsseldorf d. 20. Oct. 1677.

Clevische

und

Märkische

Kirchen-Ordnung.

---

1 Cor. 14, 40.
Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst; zu Magdeburg, in Preußen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin; Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütau rc. Thun kund und fügen Unserm Statthalter, Räthen, Landdrosten, Drosten, Amtsleuten, Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Schöffen und Rath in den Städten; den Kirchen-Vorstehern, Predigern, Pfarrern, Aeltesten, Diaconen; fort allen und jeden, der nach Gottes Wort Reformirten Gemeinen in unserm Herzogthum Cleve, Grafschaft Mark, und wem daran gelegen, hiemit zu wissen: Als auf Unser gnädigst Gutfinden, Praesides, Moderatores, Inspectores, Prediger und Vorsteher der Synoden, und Kirchlichen Versammlungen in angeregten Unsern Landen, einige Canones, Kirchen-Satzungen und Ordnungen aus denen vom Jahr 1568. angefangenen, und folgends, sonderlich vom Jahr 1609. continuirten Jährlichen

Presbyterialen, Classicalen, Provincialen und Generalen Synodal-Versammlungen und Synoden und sonsten aufgesetzet; Dieselbe Uns unterthänigst vorgebracht, und in folgende Capita vertheilet:

Cap. I.

Von Bedienung des Predigt-Amts.

1.

Dieweil es Gott wohlgefallen, durchs Predigt-Amt und Gehör seines Worts, auch rechtmässige Ausspendung und Niessung der heiligen Sacramente, den wahren Glauben zu wirken, zu vermehren und sein Volk selig zu machen, so soll zu diesem Amt niemand ohne ordentlichen und rechtmässigen Beruf zugelassen werden.

2.

Ein treuer Lehrer soll nicht allein mit Lehren sondern auch mit dem Leben die Gemeine bauen, und zu solchem Ende selbst recht gläubig seyn, auch eine solche Wissenschaft der Christlichen Religion und Grundsprachen haben, damit er andere unterweisen, lehren und das Wort Gottes den Zuhörern zu Stärkung ihres Glaubens und Besserung ihres Lebens, mit trösten, vermahnen, strafen und warnen, recht zueignen möge; vornemlich soll er auch in seinem Herzen den Vorsatz haben, Gott dem Herrn in diesem Beruf willig zu dienen, und sein Absehen allein auf Gottes Ehre, Wachsthum und Aufnehmen des Reichs Christi, und nicht auf seine eigene Ehr, Nutzen und Unterhalt setzen. Zu dem Ende soll derjenige, so vorhin in Bedienung des Predigt-Amts noch nicht gewesen, den ordentlichen Beruf einer gewissen Gemeine, imgleichen von den Oertern, da er studiret, gelebt und sich aufgehalten hat, eines unsträflichen gottseligen und erbaulichen Lebens glaubwürdig Zeugniß vorzeigen, und darauf von Classe, oder nach Befindung von den Deputatis Synodi, examinirt, und demnächst in seinem Kirchen-Dienst bestätiget werden.

3.

Da er aber vorhin im Predigt-Amt gewesen wäre, soll er an statt des Examinis obgemelten Deputatis Zeugnisse seines ordentlichen

Berufs, Lehre und Lebens, auch Abscheids von seiner vorigen Gemeine oder Classe vorweisen, und also seinen Dienst antreten.

4.

Wer eine solche Beschaffenheit und Vorsatz bey sich befindet, kann ohne Verletzung seines Gewissens der Kirche seinen Dienst mit Bescheidenheit anbieten, über seine Qualitét, nach gehaltenem Examine, erkennen lassen.

5.

Hingegen soll niemand aus Geiz und Eigennutz, Betrug oder Geschenk, noch durch menschliche Gunst den Beruf erschleichen, und also aus der Gottseligkeit ein Gewerb machen, noch auch mit List, oder Gewalt, einen andern aussetzen und sich eindringen, oder eindringen lassen.

6.

Keiner soll zum Predigt-Amt des Evangelii ordinirt und angestellet werden ohne gewisse Gemeine, die ihm, durch den Beruf, als eine Braut anvertraut wird, vor derselben Seligkeit er zu wachen hat; und da jemand ohne sonderbare ihm zugeeignete Gemeine, von Hohen Schulen, oder anders woher, einige erlangte Ordination vorzeigen würde, soll er sich nichts desto weniger dem Examini doctrinae et vitae unterwerfen; und daferne es von den Examinatoribus, die dann causam et qualitates prioris Ordinationis ansehen, und wohl untersuchen werden, nöthig befunden wird, sich anderweit, wie Herkommens, ordiniren lassen.

7.

Wann jemand ordentlich von der Gemeine berufen worden, der soll sich erinnern, daß ein solcher Beruf ihn die Tage seines Lebens, Gott darinnen zu dienen, verbinde, dessen er sich nicht ohne gnugsame erhebliche Rede und Ursachen, worüber Provincial-Synodus zu erkennen habe, entschlagen soll.

8.

Wegen des Berufs soll es nach dieser Landen herbrachtem üblichen Gebrauch und jeder Kirchen Zustand gehalten werden, daß die Kirchen

ihre Kirchen-Diener, ordentlich und rechtmässig, nach dem Wort Gottes berufen.

9.

Womit gleichwohl der weltlichen Landesfürstl. Obrigkeit, oder andern weltlichen Richtern, welchen die Collation und Confirmation zustehen kann, nichts benommen seyn soll.

10.

Dafern der Collator, wider altes Herkommen, ein Beneficium weigern, oder durch schwere Bedinge, auch sonsten Schmälerung der Renten, schwächen wollte, so soll die Gemeine die Landesfürstliche Obrigkeit deswegen um Einsehen gebührlich und unterthänigst anlangen, und immittelst der berufene Prediger seines Berufs abwarten.

11.

Bey dem rechtmässigen ordentlichen Beruf der Diener aber ist es üblicher Gewohnheit nach folgender Gestalt zu halten; also, daß wann sich Candidati angeben, dieselben aufgestellet, und von der ganzen Gemeine gehöret werden sollen. Wer aber aus dem Mittel derjenigen, so gehöret worden, zu berufen, darüber kommt das Presbyterium, da eines fürhanden, mit den abgestandenen Aeltesten, wie auch allen andern, die sonsten nach eines jeden Orts Gelegenheit dazu gefordert werden, zusammen, und vereinigen sich per majora, welches Subjectum zu berufen sey. Wann das geschehen, wird die erwählte Person an drey Sonntagen nacheinander proclamiret, damit ein jeder aus der Gemeine, so etwas zu erinnern hat, solches bey dem Presbyterio anbringen, und darüber gehöret werden möge. Wird nichts erhebliches wider die Election aufgebracht, wird mit dem Beruf verfahren. Da aber über Zuversicht einige Beschwerde, Zwist, oder Unordnungen, sich darüber würden erregen, soll es an den Inspectorem Classis, oder auch, wann nöthig, an des Synodi Praesidem zur gütlichen Hinlegung gebracht werden.

12.

Da aber nur ein Prediger ist, und derselbige verstirbet, oder seine Stelle auf andere Weise vacant würde, verfähret der Inspector Classis, nebst der Gemeine, mit der Vocation, wie obstehet. Und daferne hie-

wider sollte gehandelt werden, soll alles, was fürgangen, null und nichtig seyn.

13.

Die Ordination der Prediger soll der Inspector mit allen dazu gehörigen Kirchen-Ceremonien und Gebräuchen, als mit Auflegung der Hände und dergleichen, gebührlicher und üblicher Weise verrichten.

14.

Und da ein Prediger, ohne des Inspectoris Rath und Beystimmung, in eine Gemeine, ohne Examination und Ordination auch, da Er vorhin eine Gemeine bedienet, ohne Vorzeigung seiner Dimission, einschleichen würde, obgleich die Gemeine damit zufrieden, soll der Beruf so lange nichtig und kraftlos seyn, bis Classis darüber erkennet, und nach Befinden darinnen verordnet habe.

15.

Wann ein Prediger zu einer Gemeine, die noch nicht formiret, noch in rechten Stand gebracht, oder die unter dem Creuz ist, gesandt wird, kann die Ordination, mit Auflegung der Hände in der Classical- oder Synodal-Versammlung geschehen.

16.

Es soll kein Prediger pro membro Classis oder Synodi angenommen werden, der nicht zuvor Classi seinen neuen Beruf, wie dann auch, obangedeuteter Maße, gute Dimissorialen von der Classe, daraus er getreten, neben Zeugniß seiner Lehr und Wandels vorgezeiget hätte; alsdann soll Er sich zu dieser Kirchenordnung mit seiner eigenen Hand Unterschrift verbinden, und darauf pro membro Classis angenommen werden.

17.

Den Patronis und Collatoribus der Pastoraten, Vicarien und Beneficien soll ihr hergebrachtes Recht und Gerechtigkeit zwar ungeschwächet bleiben, jedoch sollen sie damit, auf fürhergehendes öffentliches Gebet, also verfahren, daß die ganze Gemeine wegen der Personen, so zu berufen seyn, möge gehöret, und das Einrathen der andern Prediger oder Inspectoris Classis nicht fürbey gegangen, und damit also zufor-

ders auf der Kirchen Aufnehmen und Bestes gesehen werde; und sie ihr bemeltes Recht zu der Kirchen Nachtheil nicht mißbrauchen mögen: Gestalten mit dem Examine und Ordination der Berufenen, wie sonsten mit andern insgemein, zu verfahren. Sollten sie aber dennoch untüchtige Subjecta vociren, soll Uns der Inspector Classis davon Bericht thun, und wann sie, inner drey Monaten, keine andere qualificirte Person berufen sollten, behalten wir Uns bevor, die Kirche mit einem geschickten und nützlichen Subjecto zu versehen.

18.

Wann durch eine ordentliche Classical- oder Synodal-Censur ein Prediger wegen seines ärgerlichen Verhaltens des Ministerii unwürdig, und daß er seines Amts entsetzet werden möge, nöthig erachtet wird, soll die Handlung und das Verbrechen Uns zu Unserer ferneren gnädigsten Verordnung vorbracht werden.

19.

Das Amt eines treuen Predigers des Evangelii ist, daß er vorsichtiglich als ein treuer Haushalter der mancherley Gnade und Geheimnisse Gottes mit lehren des Wortes Gottes an Christi statt und mit Ehrerbietung in Kraft des Geistes predige, auf daß Gott in allen Dingen durch ihn gepriesen, und die, so ihn hören, selig gemachet werden. Solle derhalben, Erstlich im Lehren, den heilsamen Grund des Glaubens zu legen, sich einer solchen Art zu reden, welche Geistreich und der heiligen Schrift gemäß ist, befleißigen; hochtrabender Worte, unnützer und thörichter Fragen, so nur Zank gebähren, oder die Zuhörer irre machen und verkehren, wie dann auch alles Schmähens und Lästerung, sich enthalten; auch in seiner ganzen Bedienung sich in den Verstand und Gelegenheit seiner Zuhörer besten Fleißes bequemen; die heiligen Sacramenta nach des Herrn Jesu Christi Einsetzung und Apostolischen Gebrauch zu rechter Zeit ausspenden und bedienen; der Gemeine mit dem öffentlichen Gebet vorgehen; Fürders, über die ihm anbefohlene Heerde, dafür er als ein getreuer Hirte Rechenschaft geben muß, wachen; die, so der Kirchen einverleibet sind, fleißig besuchen; mit seinem Leben und Wandel im Glauben stärken, zur Gottseligkeit ermahnen, vor Sünden warnen, dieselbe strafen,

und, nach Gottes Wort, des Amts der Schlüssel gebrauchen; die Kranken mit nöthigem Trost und Unterrichtung versorgen; diejenigen, welche nicht von der Gemeine sind, auch bey allen Gelegenheiten zu gewinnen und dem Herrn Jesu zuzuführen sich äusserst bemühen.

20.

Dieweil das beschriebene Wort Gottes Alten und Neuen Testaments die einige vollkommene Richtschnur der Lehre, Glaubens und Lebens ist, und dann der Heydelbergische Catechismus aus demselben gezogen und wohl verfasset ist; so soll von den Predigern weder öffentlich noch absonderlich anders nichts dann dasselbe Wort Gottes, und wie dasselbe in dem Heydelbergischen Catechismo wiederholet und ausgelegt, gelehret, geschrieben, und durch den Druck ausgegeben werden.

21.

Wie dann der Prediger sich allezeit zu erinneren haben soll, was er rede, wo und an wessen statt er rede, so oft er das Wort Gottes verkündiget, und derhalben keinen Text, als aus den Libris Canonicis des Alten und Neuen Testaments nehmen soll.

22.

Bey der Erklärung des Catechismi soll er das Wort Gottes, darauf derselbige sich gründet, mitablesen und hernach auslegen, seine Predigten ohne weit geholete Locos Communes und unnöthige Tractirung derselben, ohne Einmischung fremder Sprachen und unteutscher Reden, ohne Anziehung mancherley Lateinischer oder Griechischer Sprüche aus den Patribus, weniger Heydnischen Scribenten oder ungewissen Legenden, die nicht zum Bau der Kirchen Christi dienen, aus Gottes Wort und zu der Sache gehörigen Sprüchen verrichten. Er soll auch der Gemeine die unbekannten Secten und deren irrige Lehren auf die Canzel nicht bringen, sondern vornemlich die Zuhörer zu der Liebe Gottes und des Nächsten, dadurch ihren Christlichen Glauben thätig zu machen, und sich als wiedergebohrne Christen zu tragen, getreulich anweisen. Gestalt er sich dann dahin befleißigen wird, solche Lehren anzuführen, und auf seine Zuhörer zu appliciren, dadurch sie von denen sich ereignenden Sünden abgemahnet werden.

23.

Soll auch keinem gestattet werden, einige Neuerung, oder besondere Catechismos, einzuführen. Wo aber jemand wäre, der inskünftig an einem und andern Punct des Catechismi Zweifel trüge, und dasselbige in Gottes Wort klärer und deutlicher ausgedrücket zu seyn erachtete, derselbe soll in der Stille sich freund- und brüderlich mit seinen Collegen oder mit der Classe darüber besprechen, und da ihm von denselben nicht genug geschehen zu seyn vermeinete, soll ers zum Synodo gelangen lassen.

24.

Der Apostolische Gebrauch zu catechisiren soll besten Fleißes in allen Kirchen und Schulen, da er nicht ist, unausbleiblich eingeführet, fleißig unterhalten, und dabey, nicht allein die Jungen sondern auch die Alten, bevorab diejenigen, welche nicht studiret, fleißig in den Hauptstücken der Religion unterwiesen, und zu rechter Uebung der Gottseligkeit geführet werden; wozu dann die Eltern, Hausväter und Haußmütter ihre Kinder und Gesinde nicht allein mit allem Ernst vermahnen, sondern auch selbst ihnen mit gutem Exempel vorgehen und sie aufmuntern sollen; wie sie dessen stetshin, und insonderheit bey dem Umgang der Haus-Visitation, welche durch einen Prediger und Aeltesten des Jahrs allemahl für dem Gebrauch des heiligen Abendmahls geschehen solle, fleißig zu erinnern sind.

25.

An denen Oertern, da die Leich-Predigten eingeführet, und erbaulich sind, können dieselben verbleiben. Der Prediger aber soll eine Trost-Predigt halten, und die Irrthümer, bey der widrigen Religion Anwesenheit, mit Sanftmuth anweisen, vor allen Dingen aber sich des eitelen unnöthigen Rühmens der Verstorbenen, damit nicht sein hohes Amt dadurch verkleinert werde, enthalten.

26.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß durch unnöthiges oder unzeitiges Disputiren, Wort- und Schriftwechselung, in der Religion insgemein nicht viel erbauliches ausgerichtet wird, so sollen sich die Prediger und sonsten Christliche Personen dessen, so weit es ohne Verletzung der Wahrheit und Ehren Gottes geschehen kann, enthalten; und ob sie schon

von den Widrigen dazu angereizet würden, sich entschuldigen, und keine solche Disputationes oder Conferenzen ohne Unsere gnädigste Bewilligung halten, weniger sich in Schriftwechselungen begeben.

27.

So aber ein Prediger etwas nützliches zu Erbauung der Kirchen Gottes an Tag zu geben, von Gott begabet ist, soll er aller Bescheidenheit und Sanftmuth gebrauchen, nicht Ursach geben, daß Gottes Wort und die reine Religion verlästert werde; auch soll seine Arbeit nicht durch den Druck publiciret werden, es sey dann, daß Synodi Deputati alles übersehen, und erbaulich erachtet haben werden.

28.

Wann bey Sterbungsläuften, und sonsten in großen Gemeinen, Kranken- oder Siechen-Tröster den Predigern zur Assistenz nöthig zu seyn erachtet werden, sollen dieselben nach vorhergangener ihrer Untersuchung, auf Befindung nöthiger Qualification, vom Prediger und Presbyterio, und welchen es sonsten oblieget, angestellet werden. Es soll aber kein Kranken-Tröster der Bedienung der heiligen Sacramente, und was sonsten dem ordentlichen Predigt-Amt allein zustehet, sich unternehmen, und da auch schwere casus conscientiae bey den Kranken vorfielen, darinn sie den Kranken kein Begnügen thun könnten, sollen sie mit ihren Predigern drüber Rath nehmen.

29.

Es soll keinem, der in einer Gemeine seinen ordentlichen Beruf hat, in andern Kirchen, dahin er nicht berufen, ohne Bewilligung des ordentlichen Predigers daselbst, zu predigen und die heiligen Sacramenta zu bedienen, zugelassen werden.

30.

Wann ein Prediger, so einmahl ordentlich berufen, ohne Bedingung die Bedienung einer gewissen Gemeine angenommen hat, soll er dieselbe, vor Umgang zweyer Jahren, ohne erhebliche Ursachen, worüber Classis oder Synodus zu erkennen, nicht verlassen.

31.

Es soll auch keine Kirche über die andere, kein Prediger über den

andern Prediger, kein Aeltester oder Diaconus über den andern seines Amts halber einige Herrschaft haben.

32.

Es soll auch kein junger Student, der frisch von der Schulen kommt, auf die Canzel gelassen werden, der nicht vorhin seine Zeugnisse rechten Glaubens und guten Lebens dem Prediger des Orts vorgezeiget hätte, und von demselben dazu tüchtig gehalten würde; dergestalt, daß er bey seiner Gemeine und Classe ein solches zu verantworten getrauete.

33.

Zum Predigt-Amt soll von denen, so aus widriger Religion zu uns treten, keiner zugelassen werden, er sey dann zwey Jahr oder sonsten geraume Zeit bewähret worden, und habe in seinem Leben und seines Wandels halben zum Kirchen-Dienst gute Anzeige von sich gegeben, worüber der Synodus oder Classis erkennen soll; wie er dann auch zuvor allen der Römischen Kirche Mahl-Zeichen sich zu begeben, und sich den Reformirten Predigern in allem gleich halten soll.

Cap. II.

Von dem Unterhalt der Prediger, oder deroselben Wittwen und Waysen.

34.

Demnach ein Arbeiter seines Lohns werth ist, so sollen alle Christlichen Gemeinen und deren Aelteste und Vorsteher ihren Predigern und Schul-Dienern ehrlichen Unterhalt und behörliche Lebens-Mittel zu rechter Zeit verschaffen.

35.

Dafern aber solches nicht geschehe, soll er solches vorhin bey der Gemeine, darnach bey Unseren Beamten zu erkennen geben; und dafern er durch dieselbe nicht klaglos gestellet werden sollte, sollen sie es Uns, oder Unseren darzu Verordneten, zu gebührlicher Verfügung vorbringen.

36.

Da sich auch sollte zutragen, daß ein Prediger, Alters oder Schwach-

heit halber, seinen Dienst nicht länger könnte verwalten, soll er Zeit seines Lebens den Respect, Titul und Namen eines Predigers behalten, und durch Beförderung Classis, darunter er gehörig, von der Gemeine, welcher er treulich gedienet, mit nöthigem Unterhalt versehen werden.

37.

Auch soll, ohne scheinbare Noth, kein Prediger aus den Armen-Mitteln unterhalten werden; da aber die Nothdurft solches erfordern thäte, soll die Gemeine, wann sie in besserem Zustande sich befindet, den Armen selbiges wieder herauszugeben verpflichtet seyn.

38.

Nachdem auch hin und wieder die Kirchen- und Schul-Diener, wie vor diesem unter dem Pabstthum bräuchlich gewesen, von Kind-Taufen, von Altars-Opfern, von Beicht-Pfenningen, oder dergleichen Mitteln unterhalten worden, so soll solches abgeschaffet, und an statt derselben alle viertheil Jahrs die Gemeine eine Zulage, die etwa so viel beybrächte, zum Behuf gedachter Kirchen- und Schul-Diener zusammen tragen.

39.

Wann ein Prediger mit Tod abgehet, sollen dessen nachgelassene Wittwe und Kinder, sowohl in den Gemeinen als Pfarr-Kirchen, das Nach-Jahr geniessen, und unterdessen die Gemeine durch Classis Verordnung bedienet werden.

40.

Da aber wegen der Collatoren und anderer Ursachen halber die Anstellung des Predigers keinen Verzug leiden könnte, sondern der Verzug für die Kirche gefährlich geachtet würde, so soll der neue Prediger nach erhaltenem rechtmäßigem Beruf und Unserer Bestätigung, über die allbereits verfallene Besoldung, Renten und Unterhalt seines Antecessoris Wittwe und Waysen ein halb Jahr zukommen lassen.

41.

Auch soll dem vorigen Synodal- und Classical-Belieben gemäß der verstorbenen Prediger Wittwen und Waysen, so des Unterhalts bedürftig, jährliche Handreichung und wirkliche Beysteuer von jeder Classe und Gemeine, nach ihrer Gelegenheit, geschehen.

42.

Es sollen auch die Gemeinen alle auf die Collation und Confirmations-Patenten aufgehende Unkosten, damit dieselben den Predigern nicht zum Beschwer und Schwächung ihres Unterhalts gereichen, abzutragen schuldig seyn.

43.

Ebener Gestalt, wann Prediger, mit oder ohne Aeltesten, auf Classical- oder Synodal- gewöhnliche Versammlungen Amts halber reisen, soll solches gleichfalls auf der Gemeinen, als denen am meisten daran gelegen, oder in extraordinariis Conventibus, auf derer, um welcher Willen sie angeleget werden, Unkosten geschehen.

44.

Da etwan aus- oder inwendige Mittel, wie auch Donationes, den Kirchen zum Besten einkommen werden, soll Praeses Synodi zusehen, daß durch Verordnete, sowohl armen Gemeinen, als auch Predigers Wittwen und Waysen, solche Zusteuer gebührlich ausgetheilet werden möge.

Cap. III.

Die Censur der Prediger.

45.

Ein jedweder Prediger soll der Censur unterworfen seyn.

46.

Wann ein Prediger verführerische verderbliche Lehre einführet, oder sonsten durch sein ärgerliches Leben in die Gradus Excommunicationis verfället, so soll ein Synodus, nach Verhör der Sachen, ihr Bedenken der Entsetzung halber mit den Acten Uns zuschicken, und Wir wollen alsdann denselben nach Befinden seines Amts entsetzen, auch sonsten gestalten Sachen nach bestrafen.

47.

Die Censur soll folgender Gestalt geschehen: Wann ein Prediger in seiner Lehre und Leben der Gemeine ein offenbar Aergerniß gibt, vom Consistorio aus Gottes Wort freundlich erinnert wird, und dasselbige

verachtet, soll der Inspector sich alsobald dahin verfügen, beydes Prediger und Aeltesten in der Stille befragen, und so er befinden würde, daß er in einem oder andern schuldig, ihn zur Besserung vermahnen. Sollte er die Vermahnung nicht annehmen, sondern sich widersetzen, soll ihm der Inspector eine gewisse Zeit, um sich eines Besseren zu bedenken, geben, und ansagen, daß er nach Umgang gesetzter Zeit vorm Inspectore erscheine, und wessen er sich bedacht eröffne. Da dann obbesagter Prediger sich wider die Vermahnung und Kirchen-Ordnung sperren, und dieselbige verachten würde, soll er ihm zum Ueberfluß annoch eine andere gewisse Frist vergönnen, und vor ihm nach Ablauf solcher Frist zu erscheinen, auflegen. Sollte er alsdann bey seiner Hartnäckigkeit beharren und alles in Wind schlagen, soll der Inspector, falls Ordinaria Classis weit zurück wäre, Extraordinarium Conventum berufen, die eingebrachte Klage und Beschuldigung, die darauf beschehene Antwort, oder was sonsten vorgangen, den anwesenden Brüdern ordentlich vorstellen; die dann den Beklagten nochmahls in seiner Verantwortung hören, dieselbe fleißig verzeichnen, nach Befinden zur Besserung vermahnen; auch so es vonnöthen Moderatores Synodi ersuchen, darüber mit ihnen zu erkennen; endlich Ihr Bedenken, daß er das Predigt-Amt ferner zu verwalten untüchtig, und neben den Acten, wie gedacht, Uns zuschicken werden.

48.

Da aber auch offenkundig, daß einer Schismata und Trennung verursachet hätte, sollen sie die Excommunication in ihrer Ordnung an die Hand nehmen, und darüber Uns vor der Execution von allem Verlauf berichten, indessen haben sie ihn ab officio zu suspendiren.

Cap. IV.

Schul-Ordnung.

49.

Kirchen und Gemeinen sollen allen Fleiß anwenden, daß hin und wieder sowohl in Dörfern, Flecken als Städten wohlbestellte Schulen

G

ingeordnet, und allerseits dazu bequeme, gottselige und gelehrte Männer der Jugend vorgestellet werden.

50.

Die Schul-Diener sollen der wahren Reformirten Religion nicht allein zugethan seyn, sondern auch die Jugend darin erziehen, zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, Eltern und alle, die ihnen vorgestellet sind, ermahnen, in den freyen Künsten, den Sprachen und Sitten und sonsten in allen Tugenden und insonderheit der Gottesfurcht unterweisen, die Irrthümer aus Gottes Wort ihnen benehmen, und aller gefährlichen Arten zu reden sowohl in Philosophia als Theologia sich enthalten.

51.

Es sollen in den Schulen einerley Praecepta gelehret werden, damit nicht die Jugend mit neuen Praeceptis beschweret, und im Lauf ihres Studirens nicht irre gemacht werde, und sollen die Praesides Classis und Synodi darüber halten, auch die zeitlichen Scholarchen und Pastoren monatlich die Schulen einmahl aufs wenigste besuchen.

52.

Es soll kein ander Catechismus, als der Heydelbergische Große, und nach Gelegenheit der Jugend der Kleine wie in Kirchen also auch in Schulen gebraucht werden.

Cap. V.

Der Aeltesten Amt und Bedienung.

53.

Es soll eine jede Kirche und Gemeine ihre Aeltesten und Vorsteher haben, wie zu der Apostel Zeiten im Brauch gewesen, deren Leben und Wandel eben sowohl als der Prediger unsträflich sey, dergestalt, daß sie ein gut Gerücht bey allem Volk haben.

54.

Was aber die Wahl der Aeltesten betrifft, soll dieselbige an denen Oertern, da noch kein Presbyterium ist, durch den Inspectorem Classis in Gegenwart der vornehmsten Mitglieder der Gemeine geschehen. Da

aber ein Presbyterium schon angestellet, soll dasselbe die Wahl nach geschehenem Gebet, wie es die Gelegenheit der Gemeine und gute Ordnung erfordert, vornehmen, der neu Erwählten Namen von der Canzel publiciren, und so darauf keine erhebliche Verhinderniß vorfället, dieselbige laut dem Kirchen-Formular zu ihrem Amt öffentlich bestätigen.

55.

Einer, so ordentlich zu einem solchen Dienst erwählet, soll sich keinesweges verweigeren, er habe dann hochwichtige Ursachen, die ihn mit Erkenntniß der Sachen davon abhalten mögen.

56.

Der Aeltesten Amt ist, neben dem Prediger zu wachen über die ganze Heerde, fleißige Aufsicht zu haben auf die Lehre, Leben und Wandel beydes der Prediger und Zuhörer; alles was zum Bau der Kirchen nöthig ist, in Acht zu nehmen, als da ist: die Kranken, Armen, Wittwen und Waysen zu besuchen, die Kleinmüthigen und Angefochtenen zu trösten, die, so ein ärgerliches Leben führen, zu strafen; für den Unterhalt des Kirchen-Dieners zu sorgen, da es vonnöthen ist, in der Gemeine vor zu lesen, zu singen, zu catechisiren, in Absenz der Prediger zu beten, und wo kein öffentlich Exercitium ist die Gemeine zu berufen, vor Austheilung des heiligen Abendmahls sammt dem Prediger die Glieder der Gemeine zu besuchen, bey Bedienung der heiligen Sacramente und Ausspendung der Almosen auf alles gute Acht zu haben, auch endlich die Christliche Buß-Zucht, nach dem Befehl Christi und des Apostels, neben dem Prediger zu üben.

57.

Es sollen jährlich die Halbscheid der Aeltesten mit Danksagung für ihre geleisteten treuen Dienste dieses Amts erlassen und obiger Gestalt wiedrum andere bequeme Personen dazu angeordnet werden.

58.

Es soll ein Aeltester der Gemeine, wann er eine Klage wider seinen Lehrer zu haben vermeinet, denselben vorhin insbesonder freundlich ver-

mahnen, und da solches nichts verfänget, mit Zuziehung anderer Aeltesten nochmahln seiner schuldigen Gebühr erinnern, und ehe keine Klagen führen; sonsten auch beydes Prediger und das Predigt-Amt gegen alle Verächter verthätigen. Dergleichen sollen auch die Prediger gegen die Aeltesten und ihre Zuhörer sich verhalten.

Cap. VI.

Von Diaconen und Armen-Pflegern.

59.

Die Wahl der Diaconen oder Almosen-Pfleger soll auf gleichmässige Zeit und Weise, wie bey der Aeltesten Wahl vermeldet, vorgenommen werden.

60.

Der Diaconen Amt ist, die Almosen in und außer der Gemeine fleißig einzusammlen, das Versammlete in gute Verwahr zu nehmen, vorsichtiglich und treulich, mit Zuthuung der Prediger und Aeltesten, nach jeglicher Kirchen Gebrauch, auszuspenden, Empfang und Ausgabe derselbigen fleißig zu verzeichnen, und darüber zum wenigsten jährlich einmahl gute und klare Rechnung zu halten, damit die Gemeine ihrethalben nicht verkürzet, sie auch allen bösen Verdachts enthoben werden. Sie sollen auch die Armen in ihren Häusern besuchen, sich ihrer Nothdürftigkeit fleißig erkundigen, denselben mit Rath und That tröstlich beyspringen, und davon gehörigen Orts berichten, und sich nach der in Händen habenden Ordnung verhalten.

61.

Die Aeltesten und Diaconen, welche sich übel tragen, sollen ihrer begangenen Laster halber eben sowohl als die Lehrer und Prediger zur Rede gestellet, und nach Befinden von uns bestraft oder excommunicirt werden.

Cap. VII.

Von den Kirchlichen Versammlungen.

62.

Die viererley Versammlungen, als: das Presbyterium oder Kirchen-Rath, die Classis, der Provincial-Synodus, und der General-Synodus sollen alle mit dem Gebet angefangen, und mit einer Danksagung zu Gott geendet werden.

63.

Und sollen darin anders nichts, als zum Bau der Kirchen gehörige Sachen vorgenommen und verhandelt werden.

64.

In den Classical- und Synodal- Zusammenkünften sollen keine andere, als die dazu aus Predigern, Aeltesten und Diaconen deputirt zugelassen werden.

65.

Die Consistoria sollen alle vierzehn Tage, oder zum wenigsten monatlich einmahl nach jedes Orts Gelegenheit; die Classici Conventus jährlich ein- oder zweymahl; Synodus Provincialis jährlich einmahl; der General-Synodus alle drey Jahr einmahl, wie gewöhnlich, zu rechter Zeit, auch gehörigen Orts gehalten werden.

66.

Zu bequemer Fortsetzung und Ausführung dieser Versammlung soll der Minister loci in seinem Consistorio, wo aber derselbigen mehr als einer, nach der Ordnung präsidiren; in Classe soll neben dem Praeside oder Inspectore ein Scriba angeordnet; in Synodo aber demselben ein Assessor adjungirt werden.

67.

Es soll auch eine jegliche Kirche, Classis und Synodus ihr absonderlich Siegel und Buch haben, und den Praesidibus in Verwahr gegeben werden.

68.

Die Classical- und Synodal-Predigten sollen durch die qualificirte am meisten geübte Prediger, so von Classe oder Synodo dazu benennt sind, gehalten werden.

69.

Bey der Session in diesen Versammlungen soll das Alter im Dienst beobachtet werden.

70.

Die Vollmachten sollen also beschaffen seyn, daß denselben vor allen Dingen einverleibt sey: „dasjenige, was in den Versammlungen nach „Gottes Wort verhandelt wird, was zum Bau der Kirchen und Abschaf-„fung allerhand Unordnungen in der Furcht des Herrn gesetzt werden „möchte, für genehm zu halten."

71.

Es soll niemand ohne Erlaubniß aus diesen Versammlungen ausscheiden, wie denn auch niemand, der dazu deputiret wäre, ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, sonsten in eine willkürliche Strafe der Versammlung verfallen.

Cap. VIII.

Von den Presbyteriis oder Kirchen-Räthen.

72.

Eine jede Kirche soll ihr Consistorium oder Kirchen-Rath haben, aus Predigern, Aeltesten, und so es nöthig, aus Diaconen bestehend; welche dann, wie oben gemeldet, nach erheischender Nothdurft, sollen zusammen treten, den Bau der Kirchen zu beförderen, das Gute darinnen anzuordnen, und das Böse abzuschaffen. In dieser Versammlung soll der Prediger, als Praeses Consistorii, nach verrichtetem Gebet der Handlung einen Anfang machen, die An- und Abwesenden notiren, die Acta des vorhin gehaltenen Consistorii verlesen, was zu verhandlen ist, vortragen, die Stimmen darüber abfragen, was geschlossen, dem Consistorial-Buch einverleiben, und endlich die Versammlung mit dem Gebet endigen.

73.

Dem Schluß des Consistorii soll in allem nachgelebet werden. Da aber derselbe also bewandt wäre, daß des Magistratus Beystand nöthig, soll es denselben gebührlich darüber belangen.

74.

Was im Consistorio verhandelt wird, soll niemand bey arbitrar Strafe austragen, des unnöthigen Geschwätzes soll man sich in dieser Versammlung enthalten, und was allda nicht kann abgehandelt werden, soll in Classe erörtert werden.

75.

Ein jedes Consistorium soll seine absonderlichen Bücher haben, neben demjenigen, was darinnen verhandelt worden, auch die Namen der Kinder so getauft werden, item derer, welche die Bekenntniß ihres Glaubens gethan, imgleichen die sich in den Stand der Ehe begeben, und die durch den zeitlichen Tod abgangen sind, zu verzeichnen.

76.

Die Acta der Classical- und Synodal-Versammlung sollen in jedem Consistorio vorgebracht, vorgelesen und in ein absonderlich Buch eingeschrieben werden.

Cap. IX.

Von den Classen.

77.

Eine jede Provinz soll in unterschiedliche Classes abgetheilt bleiben, wie Anno 1610. darüber eine Verordnung ausgefertiget.

78.

Die Classical-Versammlung soll ein Prediger jeder Gemeine sammt einem Aeltesten, besuchen und mit behörlichen Vollmachten dabey erscheinen; da aber mehr als ein ordentlicher Prediger an dem Ort, da Classis gehalten wird, sich befinden würden, können dieselben gleichfalls zugelassen werden.

79.

Wann voriger Classis Präses oder Inspector das Gebet gethan, soll er die Vollmachten fordern, über die Abwesenden sich erkundigen, die Namen anzeichnen, Orthodoxiam bezeugen lassen, die ankommenden Prediger für Glieder der Classis auf- und annehmen, und darauf, nachdem neue Moderatores, als Praesides, Assessores und Scribae erwählet seyn werden, soll der neu-erwählte Präses mit dem Gebet die Handelung wieder anfangen.

80.

Hierauf soll der abgestandene Präses oder Inspector berichten, wie er der Kirchen Zustand bey seiner Aufsicht befunden; wie imgleichen die anwesenden Deputirten referiren sollen, ob und wie die Presbyteria, Sabbath, Fest- und Bet-Tage unterhalten, Catechisation und Kirchen-Disciplin geübet, die Armen und Schulen versehen worden, und ob sie auch sonsten etwas vorzubringen haben, darinnen sie des Gutachtens und Hülfe der Classis zum Bau und Fortpflanzung ihrer Kirchen bedürftig sind. Demnächst soll der Präses oder Inspector die Censur halten, vier Prediger und zwey Aeltesten, durch welche künftiger Synodus zu besuchen, benennen lassen, und endlich die Versammlung mit dem Gebet schliessen.

81.

Was Classis nicht hat abhandlen können, soll zu dem Synodo Provinciali gebracht werden.

Cap. X.

Von dem Provinzial-Synodo.

82.

Die unterschiedlichen Classes einer jeden Provinz sollen ihre Deputirte aus der Anzahl der Prediger und Aeltesten zum Synodo Provinciali mit glaubwürdigem Schein abfertigen, welche die Acta Classicalia, von den Moderatoribus unterschrieben, vorzeigen sollen. Desgleichen von den Correspondenten auch geschehen soll. Die Aeltesten sollen ihre Vollmachten von den Consistoriis mitbringen.

83.

Nach Vorzeigung derselben soll von den anwesenden Kirchen-Dienern Orthodoxia mit Hand und Mund von Herzen bekannt und bezeugt werden, mit fernerer Angelobung dieser Kirchen-Ordnung zu geleben. Deme folgends sollen die neuen Moderatores durch Abwechselung aus jeder Classe gewöhnlicher Weise erwählet werden.

84.

Der neuerwählte Präses soll die Handlung mit einem eifrigen Gebet zu Gott anfangen, die Acta des vorigen Synodi, der sämmtlichen Classen, wie auch der vereinigten Synoden und extraordinarien Conventen verlesen, die Anwesenden zur Stille, Kürze und Deutlichkeit im Reden vermahnen, ob die Verrichtung aufgegebener Maßen werkstellig gemacht und abgethan, sich erkundigen, die Sachen, so zu erörtern sind, ordentlich vortragen, die Stimmen darüber abfragen, und durch den Scribam den Schluß verzeichnen lassen.

85.

Die Aeltesten der Gemeine sollen eben sowohl als die Prediger in diesem Synodo Provinciali ihre Stimmen haben und dasjenige, so darinnen zu entscheiden vorfället, schliessen helfen.

86.

Was Synodus Provincialis nicht schliessen kann, soll ad Synodum Generalem ausgestellet werden. Die anwesenden Deputati sollen die Acta vor ihrem Abschiede hören verlesen, mit eigenen Händen unterschreiben, und soll darauf Praeses Synodi mit einer Danksagung zu Gott und freundbrüderlicher Erinnerung zum gottseligen Leben und Wandel, die Versammlung endigen.

Cap. XI.

Von dem Synodo Generali.

87.

Wie oft die Synodi Generales zu halten, darüber werden die

Gemeinen sich auf den Provincialibus vergleichen. Dazu dann aus jeglicher Provinz vier Prediger und zwey Aeltesten, oder anstatt der Aeltesten, wann sie nicht erscheinen können, so viel Prediger nach Gutfinden der Consistorien abgesandt werden können.

88.

Dieser General-Synodus soll, dem Provinciali gemäß, mit dem Gebet und Wahl angefangen, und mit Danksagung zu Gott vollendet werden.

89.

Diese Kirchen-Ordnung soll, anstatt der Acten Synodi Generalis primae, bey besagten Versammlungen jedesmahl abgelesen werden.

90.

Wann ein Synodus Provincialis mit dem andern in einigen Mißverstand gerathen möchte, soll die Sache ad Synodum Generalem gelangen, und darinnen gebührlich abgehandelt werden.

Cap. XII.

Von der Kirchlichen Uebung.

91.

Der Gottes-Dienst soll in den Kirchen mit Lesung eines, zweier oder mehr Capituln, nach Gelegenheit der Zeit, neben den fünf Haupt-Stücken Christlicher Religion von einem dazu verordneten Vorleser, er sey von Schul-Dienern, Aeltesten, Diaconen oder einer anderen gottseligen bequemen Person angefangen werden.

92.

Insgemein sollen alle Kirchen und Kirchen-Diener sich befleißigen, in den Ceremonien mit der ersten Apostolischen Kirche und welche derselben am nächsten und ähnlichsten sein, und in dem Heydelbergischen Catechismo zu finden, sich zu vergleichen und sich hüten, daß aller Aberglaube und Gewissens-Zwang in den Mittel-Dingen vermieden werden.

93.

Es sollen auch die Predigten in keiner andern als Hochteutscher Sprache gehalten werden, und sollen die Prediger der Agenden, welche in der Chur-Pfalz vermöge Anhangs des Heydelbergischen Catechismi üblich, gebrauchen bey ihrer Sprache und gewöhnlichen Agenden.

94.

Was aber die Kirchen-Gesänge angehet, soll auch jede Kirche bey ihrer Gewohnheit verbleiben, also, daß nicht allein die 150 Psalmen Davids, sondern auch neben denselbigen die schriftmäßigen geistlichen Lieder gesungen werden.

95.

Da des Sonntages in einer Kirchen mehr als zwo Predigten gehalten werden, wie auch, da in der Wochen geprediget wird, soll ein Text aus H. Schrift, auch wohl ein Buch aus derselben ordentlich nach einander, nach Gelegenheit der Zuhörer, erkläret und ausgeleget werden.

Cap. XIII.

Von dem Gebet.

96.

Das öffentliche Gebet soll mit sonderlicher Andacht des Herzens, Niederknieen und anderen äußerlichen demüthigen Geberden gehalten werden.

97.

Damit die Zuhörer in der Andacht unter dem Gebet, indem sie des Predigers Sinn und Meinung nicht jedesmahl erreichen, nicht irre werden, sollen die Prediger die gemeine Formul des Gebets, so dem Christlichen Catechismo beygefügt, behalten, und ihren Zuhörern deutlich und langsam vorbeten, doch dergestalt, daß ihnen auch wohl nach Gelegenheit des Auditorii und der Zeit aus dem summarischen Inhalt ihrer gethanen Predigt ein Gebet zu formiren frey stehen soll.

98.

Es sollen alle Prediger für die Kayserl. Majest. und alle Christliche Obrigkeiten, insonderheit für Uns, Unsere Gemahlin und junge Herrschaft Gott fleißig bitten.

99.

Es sollen die Prediger die Zuhörer, da es nöthig, ermahnen, daß niemand vor ausgesprochenem Segen aus der Versammlung scheide und hinweg gehe.

Cap. XIV.

Von Bedienung der H. Taufe.

100.

Gleichwie keiner, der nicht berufen, noch dessen Commission oder ordentliche Macht empfangen, das H. Abendmahl bedienen kann noch soll, also kann und soll niemand, als nur wer dazu berufen ist, zu taufen sich unterstehen.

101.

Dieweil auch die H. Taufe ein Anhang und Siegel des Wortes Gottes ist, so soll das Kind, welches zu taufen vorhanden ist, an denen Orten, wo das Predigt-Amt ungehindert geübet wird, der Gemeine Christi in öffentlicher Versammlung nach gehaltener Predigt vor dem Gesang und Segen durch die Taufe einverleibet werden, damit nicht allein die Gemeine Gott um die innerliche Kraft des Geistes Jesu Christi für das Kind bitten, sondern auch ein jeder für sich selbst seiner Taufe, und also des Gnaden-Bunds, nämlich der Göttlichen Verheißungen und seiner eigenen schuldigen Gegenpflicht sich erinnere.

102.

An denen Orten, da man das Predigt-Amt nicht öffentlich haben kann, oder die Kirche annoch an zu wachsen beginnet, wie auch wegen Schwachheit des Kindes, oder da sonst erhebliche Ursachen sind, soll der Prediger das Kind im Hause, in Beyseyn etlicher Aeltesten oder Diaco-

nen, die mit Vater und Gevattern darüber zeugen können, mit gewöhnlichen Ceremonien, Gebet und gebührlicher Vermahnung nach Einsetzung des Herrn Christi die Taufe verrichten.

103.

Eltern sollen um dieses Siegel des Gnaden=Bunds Gottes zeitlich anhalten, und nicht aus Unachtsamkeit, vielweniger vorsätzlich solches lange Zeit aussetzen, auch selbst der H. Handlung beywohnen.

104.

Eltern mögen, nach Gewohnheit der alten Kirchen, Gevattern oder Tauf=Gezeugen bitten. Es soll aber niemand daran gebunden seyn, sondern ein jeder darin seine Freiheit behalten.

105.

Zur Gevatterschaft sollen nicht zugelassen werden, welche sonst nach gemeinen Rechten, geringen Alters oder anderer Ursachen halber keine Zeugen seyn können, noch auch diejenigen, so vom H. Abendmahl durch Kirchen=Disciplin abgehalten werden, bis daß sie sich vorhin mit der Kirchen Gottes werden versöhnet haben.

106.

Es soll kein Reformirter sein Kind bey den Papisten, wanns gleich Noth wäre, oder Schaden und Ungemach darüber leiden sollte, taufen lassen; wer dawider handelt, soll mit Ernst, als der Aergerniß gegeben, censurirt und bestraft werden.

107.

Die Eltern sollen bey der H. Taufe ihren Kindern Christliche und keine Gott gebührende Namen geben oder geben lassen.

108.

Die Eltern sollen dem Prediger die Namen des Kindes und der Gevattern, die das Kind zur Taufe bringen, vorigen Tages schriftlich einliefern, dieselben neben Tag und Jahr, wie oben gemeldet, ins Kirchen-Buch zu verzeichnen.

109.

Wann ein Kind zur Taufe präsentiret wird, das außer der Ehe

gezielet worden, soll Vater und Mutter, oder wann man sie beide nicht erfahren kann, die Mutter angezeichnet und zur Kirchen-Buße angehalten werden.

110.

Fündlinge, wie auch Kinder der Papisten, oder derer, so excommuniciret sind, soll man alsdann taufen, wann sich gottselige Gevattern, die sie mit der Zeit in der wahren Religion und in der Lehre des Gnaden-Bunds zu unterweisen auf sich nehmen, anmelden.

111.

Ein Heyde, Jude, Wiedertäufer, oder diejenigen, welche sonst einer widrigen und solcher Religion sind, die den Grund der Seligkeit verläugnet, sollen zur H. Taufe nicht zugelassen werden, es sey dann, daß sie zuvor in Christlicher Religion unterwiesen, dieselbige erkennet, und durch öffentlich Bekenntniß ihre Irrthümer widerrufen haben, wobey das Formular von der Taufe der Erwachsenen soll gebraucht werden.

112.

Ein Kind, dessen Vater reformirter Religion, die Mutter aber Päbstisch, oder der Vater Päbstisch und die Mutter der reformirten Religion ist, soll auf des rechtgläubigen Theils Anhalten getauft werden. Sollte aber die widerwärtige Parthey das Kind vom Meß-Priester taufen lassen, so ist der Rechtgläubige nicht allerdings entschuldiget, sondern soll deßwegen zur Rede gestellet und nach Befindung bestrafet werden.

113.

Die Mahlzeiten, welche nach Verrichtung der Heiligen Taufe angestellet werden, sollen abgeschaffet seyn und ganz nicht gehalten werden.

Cap. XV.

Von dem H. Abendmahl.

114.

Das Abendmahl des Herrn soll nach der Einsetzung Christi von den

Dienern Göttlichen Worts allein an dem Ort, da man lehret, nach gehaltener Predigt, mit gewöhnlichem Brod und Wein, dem im Heydelbergischen Catechismo beschriebenen Formular zufolge, bedienet und gehalten werden.

115.

Diese Bedienung des H. Abendmahls soll zum wenigsten viermahl des Jahrs, als nämlich auf Ostern, Pfingsten, Christtag, und ersten Sonntag im September, oder wie es jedes Orts am zuträglichsten zu seyn befunden wird, geschehen.

116.

Es soll aber ein oder etliche Tage vor der Communion eine Vorbereitungs-Predigt gehalten, und dabey die öffentliche Bekenntniß der Sünden sammt der Erlassung derselben mit dem Gebet vorgelesen werden.

117.

Niemand soll zum Abendmahl des Herrn zugelassen werden, er habe dann zuvor Bekenntniß seines Glaubens gethan, und einen unsträflichen Wandel geführet.

118.

Wann aber jemand ein gut Zeugniß der Bekenntniß seines Glaubens und aufrichtigen Wandels vorzeigen würde, soll derselbige auch zum Tisch des Herrn zugelassen werden.

119.

Unter der Communion soll Gottes Wort fürgelesen oder sonsten Psalmen gesungen werden, doch alles nach Gelegenheit und Erbauung der Kirchen.

120.

Dieweil auch das H. Abendmahl eine Gemeinschaft der Gläubigen unter einander mit Christo ist, so soll es keinem allein dargereicht werden; im Fall aber ein Gläubiger solcher Gemeinschaft in der Gemeine etwa aus Leibes Schwachheit oder anderen beständigen Ursachen dem H. Abendmahl in der öffentlichen Gemeine nicht beywohnen könnte, und gleichwohl

nach dem Gebrauch dieses Abendmahls herzliches Verlangen trüge, soll zum Trost dieses Schwachen gestattet werden, daß er nach gebührlicher Erinnerung des rechten Gebrauchs des Abendmahls und Warnung vor allen Irthümern zum wenigsten mit zwey oder drey gläubigen Personen selbige Communion im Hause halten möge.

121.

Ein gläubiger Christ soll sich vom Gebrauch des H. Abendmahls ohne erhebliche Ursachen, wider den Befehl Christi, nicht abhalten.

122.

Die Communicanten sollen in ihren ordentlichen Kirchen communiciren, auch ihre Kinder daselbst zur Taufe bringen lassen.

123.

Niemand soll ohne Schein und Zeugnisse seiner Kirchen, darunter er gehörig, zu andern Gemeinen zugelassen, sondern zu seiner Gemeine hingewiesen werden. Im Fall er aber einigerley Weise in Mißverstand und Unwillen mit seiner ordentlichen Gemeine gerathen wäre, soll er sich mit derselbigen zuvor abfinden und gütlich vergleichen.

124.

Niemand und sonderlich auch junge Leute sollen zu diesem H. Tische nicht zugelassen werden, die dieß H. Werk nicht verstehen, noch sich selbst recht prüfen können, und zuvor darüber nicht unterfraget und unterrichtet worden sind.

125.

Ein Stummer und Tauber, wann er zuvor die Christliche Taufe empfangen, dem Gottes-Dienst mit Andacht auf seine Weise beygewohnet, gewisse Kennzeichen einiger Erkenntniß und Furcht Gottes, wie dann auch einer Begierde zu dieser H. Gemeinschaft hat merken lassen, soll zum Brauch des H. Abendmahls zugelassen werden.

126.

Die Aussätzigen und diejenigen, so mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten und Seuchen beladen sind, sollen am letzten an dem Ort, da sie in der Kirchen ihre Stelle haben, das Abendmahl empfangen.

127.

Diejenigen so von Natur einen Abscheu des Weins haben, dergestalt, daß sie weder Geruch noch Geschmack desselbigen ertragen können, sollen neben dem Brod einen solchen Trank, des sie gewohnt, anstatt des Weins, aus der Hand des Kirchen-Dieners empfangen.

128.

Bey dem Herzutreten zu dem Tisch des Herrn soll es ordentlich zugehen, keiner sich vor dem andern vordringen, sondern ein jeder ohne Ansehen der Person als ein bußfertiger Sünder dabey erscheinen.

129.

Es sollen auch Prediger und Aeltesten jährlich viermal zum wenigsten vor der Communion eine Haus-Visitation halten; und, ob die Communicanten sich in ihrem Glauben aufrichtig, desgleichen in gottseligem Leben und Wandel, auch in Frieden und Einigkeit befinden, oder ob sonsten eine Hinderniß zu diesem heiligen Tisch zu treten vorhanden seyn möchte, vernehmen, und dieselbige aus dem Wege räumen.

130.

Diejenigen, so von vielen Jahren her in der Gemeine gewesen, und doch Bekenntniß ihres Glaubens noch nicht gethan, auch nicht thun wollen, wie dann auch diejenigen, welche zwar anfangs ihr Bekenntniß gethan, hernach aber sich etliche Jahre des Abendmahls des Herrn enthalten haben, sollen unaufhörlich, erstlich insgeheim, darnach in Anwesen zwey oder drey Personen, endlich öffentlich solches zu thun gebührlich angemahnet, und, wann sie die vielfältigen treuherzigen Vermahnungen muthwilliglich verwerfen, oder durch ihr gottlos Leben sich unwürdig machen, von der Gemeine, nach Erkenntniß des Consistorii, abgeschnitten werden.

131.

Es soll in diesen Unsern Landen bey der Bedienung des H. Abendmahls keine absonderliche Sammlung für die Armen geschehen, damit es nicht ein Ansehen eines abergläubischen Opfers, so im Pabstthum vorgehet, gewinnen möge.

132.

Es sollen aber gleichwohl, so oft gepredigt wird, sowohl Vor- als Nachmittags, für die Armen die Almosen ordentlich gesammlet werden.

Cap. XVI.

Von Sonn- Fest- Fast- Buß- und Bet-Tagen.

133.

Es soll ein jeder Christgläubiger den Christlichen Sabbat oder Tag des Herrn, den Geburts, Beschneidungs, Creutzigungs, Auferstehungs und Himmelfahrts Christi Tag, wie auch das Pfingst-Fest feyerlich halten.

134.

Die von Uns angestellten Bet-Tage sollen überall, mit herzlicher Andacht, Ehrerbietung und Demuth vor Gott gefeiert werden, dergestalt, daß sich jedermann allerhand Arbeit, Kaufen und Verkaufen, Fressen und Saufen, Mahlzeiten, Gesellschaften in Wirths- Brandtwein- Bier- und Spiel-Häusern, auch gewöhnlicher Speise und Trank und alles dessen, dadurch die Andacht könnte behindert werden, enthalte; dem Gottes-Dienst und Gebet fleißig beywohne, und Werke der Liebe gegen Gott und dem Nächsten übe.

Cap. XVII.

Von der Kirchen-Zucht und Excommunication.

135.

Alle Glieder der Reformirten Gemeine sollen ohne Unterschied und Ansehen der Kirchenzucht unterworfen seyn. Und sollen die Prediger das Amt der Schlüssel gegen diejenigen, da es nöthig, gebührlich und nach Anweisung Christi unsers Herrn Lehre gebrauchen.

136.

Diejenigen betreffend, welche in Lehr oder Leben irren und unrichtig wandeln, deren Sünde und Fehler doch noch zur Zeit verborgen wären, sollen die Prediger dieselben auch verborgen seyn lassen, ihnen aber ihre

Sünde vorhalten, und davon abzustehen sie fleißig in aller Stille vermahnen.

137.

Sollte aber die Sünde offenbar seyn oder werden, und daher Aergerniß nachführen, soll der Sünder auch öffentlich vor dem Prediger und Aeltesten mit brüderlicher Bescheidenheit darüber zur Rede gestellt, und zur Besserung ermahnet werden.

138.

Da dann obgedachter Uebertreter der Vermahnung, die nach Gelegenheit heimlich oder öffentlich geschicht, ungeachtet, über Zuversicht, in seinen Sünden würde halsstarrig beharren, soll er vom H. Abendmahl und von Gevatterschaft bei der H. Taufe abgehalten werden. Da man dann noch keine Besserung sollte spüren, soll die Gemeine, ehe und bevor man zur Excommunication gehet, für den halsstarrigen Sünder, daß ihm Gott wolle Busse geben, öffentlich, doch mit Verschweigung seines Namens beten; und wann solches nicht verfinge, die Excommunication wirklich erfolgen.

139.

Es soll niemand, der in Verläugnung der wahren Religion, Mord, Ehebruch, Hurerei, Verrätherei, offenbaren Diebstahl und dergleichen grobe Laster gefallen wäre, ob er schon mit Worten einiges Leidwesen zu verstehen gäbe, zum Tisch des Herrn, bis er vorhin durch einen Christlichen Wandel wahre Busse und Besserung in der That bewiesen haben wird, zugelassen werden.

140.

Mit der Excommunication, Bann, oder völliger Ausschliessung eines Glieds aus der Gemeine, wie auch Wiederaufnehmung desselben in die Gemeine, sollen die Prediger und Aeltesten vorsichtig und mit reifem Rath, und zwar allerdings nach Inhalt der 83. 84. und 85. Frage und Antwort des Christlichen Heydelbergischen Catechismi, verfahren, auch vor gänzlicher Publication derselben Uns unterthänigsten Bericht thun. Indessen und bis von Uns Bescheid erfolget, stehet dem Predigt-Amt frei, die öffentlichen Sünder vom H. Abendmahl zu suspendiren.

141.

Nach geschehenem Bann und Excommunication soll die Gemeine vermahnet werden, daß niemand mit dem Gebanneten, ausgenommen seine Ehe- und Haus-Genossen, esse noch trinke, oder sonst einige Gemeinschaft mit ihm halte, damit er dadurch veranlasset werde, sich zu schämen, und zur Erkenntniß seiner selbst zu kommen; doch sollen beide, Prediger und Aelteste denselben ohne Aufhören zur wahren Busse vermahnen und wieder zu gewinnen suchen.

Cap. XVIII.

Von den Ehe-Sachen.

142.

Der Ehe-Stand soll als eine Ordnung Gottes zwischen einem Manne und Weibs-Person, die gebührlichen Alters sind, und dasselbe nach der Regel des Worts Gottes, der gemeinen Rechten und unserer Ordnung, mit beiderseits freier Bewilligung, wie dann auch mit Wissen und Willen der Eltern, Vormünder und Freunde angefangen und Christlichem Gebrauch nach vollzogen werden.

143.

Die sich aber ohne Wissen und Willen ihrer Eltern und Vormünder ehelich versprochen, dieselben sollen die Prediger nicht abkündigen oder zusammen geben.

144.

Da sich auch einige Personen vor eingesegneter Ehe fleischlich vermischen sollten, dieselben sollen deßwegen im Consistorio zur Rede gestellet, und nach Gelegenheit der Sachen bestrafet werden.

145.

Es sollen keine, welches Standes sie auch sind, in die heilige Ehe eingesegnet werden, ihre Namen und Vornamen seien dann drey Sonntage nach einander öffentlich vorhin verkündiget worden.

146.

Die Verkündigung der Eheleute mag auch wohl von Römisch-Catholischen Priestern geschehen.

147.

Da auch der Bräutigam und die Braut zu unterschiedenen Gemeinen gehöreten, soll an beyden Orten die Abkündigung verrichtet werden.

148.

Die verlobten Eheleute sollen alsobald, und 14 Tage zum längsten nach ihrer Proclamation, sich einsegnen und zusammen geben lassen.

149.

Eine Wittwe soll vor der Zeit dreyer viertheil Jahrs nach ihres Mannes Tode, ein Wittwer aber vor der Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibes Absterben ohne erhebliche Ursachen nicht wiedrum heirathen.

150.

Es soll sich auch niemand mit einer ungetauften, excommunicirten Person verheirathen, sondern die ungetaufte Person soll vorher Bekenntniß des Christlichen Glaubens thun, und sich taufen lassen; die excommunicirte Person aber zuvor, der Kirchen-Zucht gemäß, sich mit der Gemeine versöhnen und folgends zur Ehe einsegnen lassen.

151.

Die Ehe-Einsegnung soll nach dem Formular des Heydelbergischen Catechismi in der Gemeine öffentlich geschehen.

152.

Ein Reformirter Christ soll keine Dispensation in den Ehe-Fällen bey den Päbstlichen suchen, noch die Ehe-Sachen dahin bringen.

153.

Die Mißverständе und Streitigkeiten in Ehe-Sachen sollen durch Verwandte und Freunde, auch wohl durch den Kirchen-Rath, ehe man sie an die Obrigkeit bringt, gütlich hinzulegen gesucht werden.

154.

Wann die Eltern aus Haß der Religion, oder anderer unbefugter Ursachen halber zur Heirath ihrer Kinder sich nicht verstehen wollen, so

soll die Sache erstlich dem Consistorio, folgends der Obrigkeit vorgetragen, und deren Bescheid und Ausschlag darüber eingeholet und erwartet werden.

155.

Kein Prediger soll bey Verlust seines Dienstes, und Unserer willkürlichen Strafe, einige Personen, die zu einer andern Gemeine gehören, ohne Vorzeigung ihrer daselbst geschehenen ordentlichen Abkündigung und des Predigers des Orts, da sie zu Hause, Zulaß, zur Ehe einsegnen und zusammen geben.

Mit Bitte, Wir wollten solche einverleibte Canones, Kirchen-Satzung und Ordnung bestätigen; daß nachdem wir dieselbe durchsehen, examiniren, und nach Gelegenheit ändern lassen, Wir solcher ihrer unterthänigsten Bitte statt gegeben, und mit reifem Rath und wohlbedachten Muth erwähnte Canones, Kirchensatz- und Ordnungen, einverleibter Maßen, bestätiget haben; Thun auch dasselbe hiemit und in Kraft dieses, vorbehältlich, daß Wir dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren, und nach Gelegenheit ändern und aufheben wollen, Euch obbemelten sammt und sonders, bevorab Unsern Statthaltern, Räthen und Beamten gnädigst anbefehlend, daran zu seyn, und darüber steif zu halten, daß mehrgemelten Canonibus, Kirchensatz- und Ordnungen allerdings nachgelebet, und dieselbe observiret werden. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel; Gegeben zu Cölln an der Spree, den 20. May. Anno 1662.

(L. S.) **Friederich Wilhelm.**

Clevische

und

Märkische

evangelisch-lutherische

Kirchen-Ordnung.

---

1 Cor. 14, 33.

Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohen-Zollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow rc.

Thuen kund und fügen Unsern Statthaltern, Räthen, Landdrosten, Drosten, Amtleuten, Richtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Schöffen und Räthen in den Städten, den Kirchenvorstehern, Predigern, Pfarrern, Aeltesten, Diakonen, wie auch allen und jeden lutherischen Gemeinden in Unserm Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, und wem daran gelegen, zu wissen: Als auf Unser gnädigstes Gutfinden die Inspectores und Ministeria der lutherischen Gemeinden in Unserm Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark eine Kirchenordnung aufgesetzet und übergeben, mit gehorsamster Bitte, Wir wollten solche in Gnaden confirmiren; daß nachdem Wir dieselbe durchsehen, examiniren, auch

nach Gelegenheit ändern lassen, Wir solcher ihrer unterthänigsten Bitte statt gegeben und mit reifem Rath und wohlbedächtlich dieselbe in allen ihren Artikeln und Clauseln, wie solche von Wort zu Wort hier lautet:

Cap. I.

Vom Beruf der Prediger.

§. 1.

Wann Pfarr- oder Kirchendienste durch Todesfall oder Abzug der Prediger erledigt worden, so soll solches sofort dem Subdelegato als Inspectori Classis von der Gemeinde bedeutet und von demselben die zu solcher Classe gehörigen Prediger ad Classicum Conventum invitiret und darin zur unverrückten Bedienung des Nachjahrs eine beständige, sichere Ordnung unter den zu solcher Classe gehörigen Prediger gemacht werden.

§. 2.

Weil der Wittwe und den Kindern des verstorbenen Predigers das Salarium eines ganzen Jahres nebst den Accidentalibus oder Gefällen bis zu Ende des Nachjahrs verabfolgt werden muß, so soll zu deren Nachtheil mit dem Beruf eines andern Predigers nicht präcipitiret oder geeilet, gleichwohl aber auch über das Nachjahr jetztgemeldeter Beruf nicht verschoben noch zurückgesetzt, noch weniger ein bis dahin mit einem Prediger wirklich besetzter Pfarrdienst unbestellt gelassen oder mortifizirt werden.

§. 3.

Wo aber wegen der Collatoren oder anderer Ursachen halber, die Anstellung eines Predigers keinen Verzug leiden könnte, sondern der Verzug für die Kirche gefährlich erachtet würde, so soll der neue Prediger, nach erhaltenem rechtmäßigen Beruf und Unserer Bestätigung, der Wittwe und den Kindern seines Antecessoris außer der allbereits ver-

fallenen Besoldung und Renten noch ein halb Jahr zukommen lassen; Er aber von der Gemeinde bis dahin befriedigt werden.

§. 4.

Gleichwie nun aber inzwischen oder auch sonsten Niemand aus Geiz und Eigennutz, durch Betrug, Geschenk oder auch menschliche Gunst den Beruf erschleichen, auch mit List oder Gewalt sich keineswegs eindrängen oder auch eindrängen lassen soll; also sollen auch diejenigen, welche ihren Dienst der Kirche bescheidentlich anbieten oder auch von der Gemeinde dazu begehret werden möchten, nicht eher zur Kanzel gelassen werden, bis sie von den Orten, da sie geboren, gelebet, studiret, oder schon im Predigtamt gestanden, ihrer rechtmäßigen Dimission, auch untadelhaften Verhaltens, ehrlichen Herkommens, Theologischer Wissenschaft, auch gottseligen Lebens und Wandels halber zuerst beim Inspectorio, auch da sie bei demselben nach Befinden examiniret, ihrer zum heiligen Predigtamt tüchtig erkannten Geschicklichkeit halber ein glaubwürdiges Attestatum der Gemeinde vorgewiesen haben.

§. 5.

Der Beruf an sich selbst soll nach Anweisung göttlichen Wortes, dieser Lande hergebrachtem üblichen Gebrauch, auch jeder Kirche Zustand, in solcher Maaßen eingerichtet werden: wann nämlich der liebe Gott, als der einige Stifter des H. Predigtamtes, während der Zeit der Vacanz in dem allgemeinen Kirchengebet um Sendung eines getreuen Predigers angerufen, und demnächst einige zum Predigtamt und zu solchem vacirenden Pfarrdienste tüchtig erachtete Candidati von der ganzen Gemeinde gehöret, auch von dem Presbyterio, wo eins vorhanden, oder auch sonsten von den Vorstehern der Gemeinde, welche bisherigem Herkommen nach dazu berechtigt und der alleinigen evangelischen Religion zugethan sind, einer aus denselben per majora vota erwählet, und solches der Gemeinde drei Sonntage nach einander durch öffentliches proclama bekannt gemacht worden, falls dann dieselbe nichts erhebliches dawider einzubringen hat, so ist solcher Beruf für ordentlich und rechtmäßig zu erkennen.

§. 6.

Und weil auch nicht eben nöthig, daß viele Candidati zur Probepredigt aufgestellet werden, sondern wann nur deren zwei oder drei gehöret, und ihrer einer kündlicher Qualification halber zu dem vacirenden Predigerdienst tüchtig erachtet, auch auf solche Weise, wie jetzt gemeldet, vom Presbyterio, oder denen die von Alters her dazu berechtigt, ohne erhebliche Contradiction dazu berufen, so ist derselbe als ein rechtmäßig berufener Prediger des Orts von ganzer Gemeinde billig zu erkennen, auch auf- und anzunehmen.

§. 7.

Dafern es aber in selbiger Gemeinde Herkommens und üblich wäre, oder auch sonst die Nothwendigkeit erforderte, daß von der ganzen Gemeinde die vota oder suffragia, der verschiedenen zur Probe aufgestellten und gehörten Candidaten wegen, viritim aufgenommen werden müßten, so soll solches an einem dazu von den Kirchenräthen oder Vorstehern bestimmten und der ganzen Gemeinde Sonntags zuvor von der Kanzel notifizirten Wahltage, jedoch nicht anders, als in Gegenwart des dazu mit eingeladenen Inspectoris, oder des Orts Subdelegati, oder auch zweier nächstbenachbarter dazu vom Inspectore oder Subdelegato begehrter Prediger, dieser Gestalt geschehen, daß dieselben, nach Haltung einer zur Einrichtung eines rechtmäßigen Berufs gehörigen kurzen Predigt oder Vermahnung wie auch gesprochenem Gebet, beneben dem oder den Predigern, so noch in selbiger Gemeinde vorhanden sein möchten, und den vorgedachten Vorstehern, von den in solcher kirchlichen Versammlung gegenwärtigen alleiniger evangelischen Religion zugethanen Eingepfarrten die vota und suffragia ordentlich einnehmen, schriftlich verzeichnen, und bis alle gegenwärtigen ihre Stimmen gegeben, secretiren, demnächst zählen und welcher dann durch Gottes Schickung unter den vorgedachten Candidatis die majora erhalten, der Gemeinde sofort notifiziren sollen; welcher dann auch von jetztgemeldeter Gemeinde ohne einige Ein- und Widerrede für ihren rechtmäßig berufenen und erwählten Prediger erkannt, auch Derjenigen, welche in solcher dermaßen beliebten

und publizirten Kirchenversammlung nicht gegenwärtig gewesen, ihre vorhin oder nachgehends in Wirthshäusern oder auch andern Zusammenkünften, auch sonsten privatim erhaltene vota oder suffragia nicht attendiret, sondern als emendicirte und erschlichene für Null und nichtig geachtet werden, und es bei voriger in der Kirchlichen Versammlung verrichteter Wahl sein beständiges Verbleiben haben, und dem darin Berufenen das documentum vocationis zur Nachsuchung und Erhaltung der Ordination ertheilt werden solle.

§. 8.

Wenn nun dermaßen richtig mit dem Beruf verfahren und dann gleichwohl einiger Streit und Mißverständniß darüber entstehen möchte, so soll solches dem zeitlichen Inspectori zur gütlichen Beilegung zuerst, und bei Ermangelung derselben, höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. oder dero Regierung zur rechtlichen Entscheidung unterthänigst vorgebracht werden.

§. 9.

Demnach die Ordination vom Inspectore und dessen Collegen, auch einigen anderen nach Belieben mithinzugezogenen Predigern ordinarie des Sonntags nach geendigter Hauptpredigt, vor der Communion oder Bedienung des H. Abendmahles, auch Angesichts ganzer versammelter Gemeinde verrichtet wird, so soll sich der neuberufene Prediger mit dem ihm ertheilten documento vocationis, auch dem Requisitionsschreiben der Kirchenräthe oder Vorsteher so frühzeitig dazu einfinden, daß er sich nicht allein zum examine theologico gehörig sistiren, sondern auch das Thema, welches ihm vom Inspectore zur Ablegung der Ordinationspredigt injungiret wird, elaboriren, auch zum würdigen Genuß des H. Abendmahles sich ebenfalls gehörig bereiten möge.

§. 10.

Sofort nach verrichtetem actu ordinationis sollen die zwei oder drei Vorsteher oder Kirchenräthe, welche sich mit ihrem neuberufenen Prediger eingefunden, vor dem Inspectore und den Predigern, welche die Ordination verrichtet, in der Kirche erscheinen, um ebenfalls anzu-

hören, wie sie sich in ihrer Amtsbedienung gegen solchen ihren nunmehr ordinirten Prediger und sonsten zu verhalten, auch darauf ihre handgelübdliche Zusage zu thun. Und wofern eine oder andere Gemeine aus sonderlichen Ursachen es begehren sollte, so könnte auch die Ordination vom Inspectore wohl in ihrer Kirchenversammlung, jedoch auf ihre Kosten, verrichtet werden.

§. 11.

So soll auch dem ordinirten Prediger unter des Ministerii Siegel ein testimonium ordinationis, nicht nur zu dem Ende, daß seine Gemeinde der von ihm erhaltenen Ordination dadurch versichert werde, sondern auch deshalb ertheilet, auch von dem neu angetretenen Prediger in Verwahr gehalten werden, daß er solches zu Zeiten lesen, auch seiner in und bei der Ordination so hoch und theuer versprochenen schuldigen Beobachtung seines Amtes sich dabei erinnern möge.

§. 12.

Obgleich diejenigen, welche aus anderer Religion zur evangelisch lutherischen getreten, billig zu befördern, so sollen sie doch zwei Jahr zum wenigsten ihre Probe aushalten, damit man also besser erfahren möge, ob sie ihrer Lehre, Gaben, auch Lebens- und Wandels halber gute Anzeige zum Predigtamt von sich geben; wie sie sich dann auch aller der andern Religion Lehre begeben, auch hingegen den evangelisch lutherischen Predigern in allem gleich halten, auch Synodus oder Classis darüber erkennen soll.

§. 13.

Wer sich durch einen rechtmäßigen Beruf auf eine Gemeinde bestellen lassen, der soll dieselbe, da er gleich anders wohin berufen werden dürfte, vor Ablauf zweier Jahre, wie auch sonst ohne besondere erhebliche Ursachen, darüber Synodus zu erkennen, und ihr Bedenken vorher herauszugeben, keineswegs verlassen.

§. 14.

Es soll aber der Landesfürstl. Obrigkeit oder andern, welchen die Collation oder Confirmation zustehen kann, oder auch den Patronis und

Collatoribus der Pastoraten, Vicarien und Benefizien hiermit nichts benommen sein.

§. 15.

Dafern aber Collator wider altes Herkommen ein beneficium weigern, oder auch anderer Gestalt nicht als vermittelst Erlegung sehr großer Geldsummen, Reservation sicherer Canonum, oder auch sonst anderweitiger Verschmälerung der dazu gehörigen Länderei, Renten, oder anderer Gefälle, wie auch schwerer dem Gewissen anstößiger Eidesleistung, conferiren wollte, so soll die Gemeinde die hohe Landesfürstl. Obrigkeit deswegen um Einsehen gebührlich angehen und inmittels der berufene Prediger seines Berufs abwarten.

Cap. II.

Von dem Amte der Prediger.

§. 16.

Predigten sollen mit Fleiß und zwar nach dem Verstande der Zuhörer dermaßen deutlich und verständlich eingerichtet werden, daß sie dieselben fassen und mit Nutzen behalten können.

§. 17.

Wie sich nun solchen Ends die Prediger vor Weitläuftigkeit zu hüten und hingegen mit klarer wohlbehältlicher Theilung in einige zwei oder drei Stücke, welche auch die Einfältigsten fassen und behalten können, der Kürze zu befleißigen haben; also sollen sie sich auch aller hochtrabenden Worte, weitläuftiger Anziehung mancherlei lateinischer und griechischer Sprüche aus den patribus, ungewisser Legenden, heidnischer Scribenten, die nicht zum Bau der Kirchen und zur Unterweisung in der Gottseligkeit dienen, enthalten; und da ja aus denselben, wie auch sonsten andern weltlichen Scribenten eine oder andere Historie, oder sonst etwas anzuziehen, nützlich oder erbaulich erachtet werden möchte, so soll doch solches mäßiglich geschehen und hingegen vielmehr alles mit Zeugnissen göttlicher Schrift bewiesen und bestätiget, auch, soviel möglich, die Sprüche ange-

zogen werden, damit also die Zuhörer deren Inhalt nicht allein desto besser fassen, sondern auch behalten und zu Hause mit Frucht nachlesen können.

§. 18.

Zur Einrichtung der Predigten sollen und müssen die Prediger die Bibel neben den Compendiis, Catechismis und locis communibus theologorum auch andern Kirchen-Büchern fleißig lesen; und würde hiebei nicht undienlich sein, daß die Prediger sich der Grundsprache selbst so weit befleißigen möchten, daß sie bei ihrem andächtigen Gebet, vermittels Beistand des heil. Geistes, den Text selber erklären, auch solche Lehren daraus nehmen und dabei einführen könnten, welche Gottes Wort gemäß, dem Glauben ähnlich, auch bei den Zuhörern jeder Zeit erbaulich sind; gestalt auch solchen Ends die Predigten mit Fleiß concipirt werden sollen, damit dieselben, wenn sie von einigen, absonderlich den novitiis gefordert, in ihren Concepten dem Inspectori gezeigt werden können.

§. 19.

So sollen auch die Predigten an Sonn- Buß- und Bettagen, auch an den hohen Jahresfesten nicht allein Vor- sondern auch Nachmittags gehalten werden; und wo nicht gepredigt werden könnte, so soll doch zum wenigsten die Kinder- oder Katechismuslehre mit den Schülern, auch der Jugend insgemein vor der solchen Ends versammelten Gemeinde getrieben, auch solcher in Haltung der Kinderlehre bestehender Nachmittagsgottesdienst gleich andern mit Gebet und Gesang angefangen und geendiget werden.

§. 20.

Wochen-Predigten, wo sie im Gebrauch, oder auch vor den vorigen Kriegszeiten, als in welchen viele Zerrüttungen geschehen, jemalen annoch kündlicher Maaßen im Gebrauch gewesen, sollen fleißig, wie zuvor beschrieben, jedoch kürzer als an Sonn- und Festtagen gehalten werden.

§. 21.

Auch wo keine Wochenpredigten im Gebrauch sind, da sollen und müssen doch sowohl auf Dörfern als auch in den Städten, nicht allein an Sonntagen, sondern auch an den ordentlichen wöchentlichen Predigttagen in der Fastenzeit die Passionspredigten von dem bittern Leiden

und Sterben unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi gehalten und von den Zuhörern fleißig besucht werden.

§. 22.

Dieweil das geschriebene Wort Gottes alten und neuen Testaments die einige vollkommene Richtschnur der Lehre, des Glaubens und Lebens ist; und dann der H. apostolische Glaube, das nicenische und athanasianische Kirchensymbolum, desgleichen die augsburgische Confession, wie dieselbe anno 1530 dem Röm. Kaiser Karl V. übergeben, beneben dero Apologia, Schmalkaldischen Artikeln, auch beiden Catechismis Lutheri aus demselben gezogen und wohl verfasset sind, so soll von den Predigern weder heimlich noch öffentlich dawider gelehrt, gepredigt, geschrieben oder in Druck publizirt werden.

§. 23.

Unbekannte Secten, wie auch andere Religionsstreitigkeiten sollen ohne Noth auf der Kanzel nicht erreget werden; dafern aber dieselben nach Anleitung oder Erheischung des Textes angezogen und erörtert und die Zuhörer vor widerwärtiger Lehr von den Predigern nach Erforderung des von Gott ihnen so hoch und theuer anbefohlenen Amtes und Gewissens halber gewarnet werden müssen, so soll solches ohne Schelten, Schmähen und Lästern, nach Inhalt der gnädigst ausgelassenen Edicte mit sothaner Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, daß die Zuhörer und männiglich zu erkennen haben mögen, wie es dem Prediger keineswegs um seine selbsteigene, sondern um Gottes Ehre, auch sowohl um der Irrenden als auch seiner Zuhörer, ja um seine selbsteigene Seligkeit, ohne Rachgier und unzeitige fleischliche Affecte, allein zu thun, und ein getreuer rechtschaffener Ernst sei.

§. 24.

Obgleich diejenigen, welche von menschlichen Fehlern übereilet werden, mit sanftmüthigem Geist wieder zu recht zu bringen sind, so müssen dennoch öffentliche Sünden, Schanden und Laster, wie auch das gottlose ärgerliche Leben der Zuhörer, zumalen wann die gradus admonitionum, wo sie Platz haben, nicht sollten verfangen wollen, scharf und ernstlich,

aber doch ohne Schelten und Schmähen oder Poltern und Ausstoßung rachgieriger Wörter in christlicher Bescheidenheit gestraft werden.

§. 25.

Wenn zwischen Predigern und derer Gemeinde, oder auch einigen Zuhörern in Amts- und Kirchen- oder auch in Privat- und weltlichen Sachen einiger Mißverstand erwachsen, soll jenes an den Inspectorem, auch falls nöthig dessen adjunctos, oder auch an den General- oder Classical-Convent zur gütlichen Entscheidung; bei deren Ermangelung aber neben Einschickung desjenigen, was darin gehandelt, an höchstglte. Se. Churfl. Durchl. oder dero Regierung; die Privat- und weltlichen Sachen aber an das Gericht, wohin sie gehören, gebracht, und daselbst wo nicht in Güte alsdann zu Recht entschieden, die Zuhörer und Gemeinde aber auf der Kanzel allerdinge verschonet werden.

§. 26.

So sollen auch keine Studiosi, die noch frisch von Schulen kommen, oder auch in denselben sich noch aufhalten, ohne glaubwürdiges Zeugniß ihrer praeceptorum zur Kanzel gelassen werden, wie sie dann solche Zeugnisse vor ihrer ersten Zulassung zur Kanzel dem Inspectori nebst dem Concept ihrer Predigt; bei mehrerer und fernerer Zulassung aber dem Prediger des Ortes vorzuweisen schuldig sein sollen. Und weil theils Studiosi durch das viele Predigen ihre studia theologica wohl merklich pflegen zu versäumen, oder aber auch, da sie gleich die Kanzel beschritten, ein ärgerliches Leben zu führen, so soll von denjenigen, welche sich annoch, voraus in den benachbarten Gymnasiis aufhalten, nicht allein zum erstenmal sondern auch so oft als sie die Gestattung zur Kanzel begehren, von ihren praeceptoribus ein Zeugniß dem Prediger des Orts vorgebracht, auch von ihm nachgehends beim generali conventu eingeliefert werden; wie dann denselben auch nicht eben die Haupt- sondern eine andere Predigt zu gestatten, auch die Prediger ohnedies sich einer olchen Vorsichtigkeit hierbei werden zu gebrauchen wissen, damit sie hnen selbst und ihrer Gemeinde durch die allzuvielmalige Zulassung keine Ungelegenheit zuziehen mögen, maaßen dann die Bestimmung oder Benennung der Predigt keineswegs bei der Gemeinde oder auch deren

Vorstehern, sondern nur bei den Predigern steht, welche dann mehrgemeldeten Studiosis, auch den sich aus der Fremde zu Zeiten einfinden, den Predigern die Kanzel auch nimmermehr gestatten werden, es sei dann daß sie solches und zwar, da einiges Bedenken dabei vorfallen sollte, auch mit Anrathen des Inspectoris für nützlich und heilsam erkennen können.

§. 27.

Weil Kirchen allein zur Verrichtung des Gottesdienstes gebauet, so sollen von den Predigern nicht allerlei Sachen ohne Unterschied, sondern nur diejenigen zur Abkündigung von der Kanzel auf- und angenommen werden, welche entweder auf hoher Landesfürstl. Obrigkeit, dero Beamten, auch der Magistraten Befehl, wann sie wegen der Polizei und sonst etwas publiziren zu lassen befugt sind, oder aber auch sonst ihrer besonderen Nothwendigkeit halber männiglich zu wissen nöthig.

Cap. III.

Von dem Catechismo.

§. 28.

Der Catechismus soll in einer jeglichen Gemeinde sowohl auf Dörfern als auch in Städten alle Jahr in sicheren, voraus in den Nachmittagspredigten nach Ostern bis auf den Advent, oder wie es sich sonsten am füglichsten schicken kann, von Anfang bis zu Ende fleißig, und also in einem jeglichen Jahre ganz hindurch erkläret; auch damit derselbe Alten und Jungen, auch den Einfältigsten desto bekannter werden, auch sein und bleiben möge, so sollen bei einer jeglichen Catechismuspredigt die fünf Hauptstücke, jedoch ohne deren im Catechismo dabei befindliche Erklärung anstatt des Textes, auch an den Orten, wo die simultanea exercitia sind, und die Catechismuspredigten nicht allemal gehalten werden können, vor oder auch nach den ordentlichen Predigten, klar, deutlich und verständlich von dem Prediger abgelesen, auch die Jugend an Kindern und Gesinde aus demselben einige Sonntage nach einander den ganzen Sommer hindurch, jedoch glimpflich und bescheidentlich, und zwar auch in aller Einfalt, mit den in dem Catechismo Lutheri befindlichen und

daraus fließenden Fragstücken, öffentlich vor der Gemeinde befraget und verhöret werden; wobei sich aber auch die Prediger einer solchen Sanftmuth und Gelindigkeit werden zu gebrauchen wissen, daß keine dabei irrend oder schamroth gemacht, sondern die Fertigen in ihrer Antwort gelobt, die noch unerfahrenen aber durch jener Exempel aufgemuntert werden, damit also männiglich zu solchem Catechismus-Verhör Lust und Beliebung gewinnen und sich also Kinder und Gesinde durch ihre Eltern, Schulmeister, auch Hausväter und Hausmütter, wie dann selbige solches zu thun schuldig, desto leichter und williger dahin anweisen lassen mögen; und wofern Aeltern, auch Hausväter und Hausmütter hierin nachlässig sein würden, sollen dieselben vom Prediger und Aeltesten der Gemeinde darüber zur Rede gesetzet, auch an ihre Schuldigkeit ernstlich erinnert werden.

Cap. IV.

Von dem Gebet.

§. 29.

Obwohl den Predigern aus ihren gehaltenen Predigten ein Gebet zu Zeiten abzufassen, und solches oder sonst ein anderes übliches nach Gelegenheit der Zeit ihren Zuhörern vorzusprechen unbenommen ist, so soll doch das gemeine Gebetsformular für die drei Hauptstände auch benantlich für die Kais. Maj. und alle christlichen Obrigkeiten, insonderheit für höchstglte. Se. Churfl. Durchl., dero Gemahlin, Prinzen und Prinzessinnen, auch gesammtes Churhaus, auch andere Noth der Christenheit wie es jetzo vorhanden, oder auch nach Gelegenheit der Zeit in Synodo und sonsten mit dessen Approbation geändert und eingerichtet werden möchte, in der Haupt- oder Mittelpredigt außer sonderlichen Ursachen keineswegs zurückgesetzt, sondern der Gemeinde beneben dem Gebet des Herrn deutlich, langsam und andächtig ordinarie jeder Zeit vorgebetet werden.

§. 30.

Betstunden, wo sie im Gebrauch, sollen keineswegs unterlassen,

sondern fleißig gehalten und besuchet werden, auch, wo nicht öfters, so soll jedennoch allezeit an den Buß- und Bettagen in einer oder anderen Predigt, in welcher es am füglichsten geschehen kann, das Gebet Manassis und darauf in Kraft der Löse- und Bindeschlüssel den armen bußfertigen Sündern zum Trost die Absolution von den Predigern öffentlich gesprochen; hingegen aber auch den Unbußfertigen zu ihrer Warnung und Besserung mit Verkündigung schweren, unerträglichen göttlichen Zorns ihre Sünde bis zu rechtschaffener Buße und Bekehrung an Gottes statt vorgehalten werden.

Cap. V.

Von dem Gesang.

§. 31.

Der Gesang in der Kirche soll eben sowohl als das Gebet mit christlicher Andacht und guter Zucht deutlich und langsam verrichtet werden.

§. 32.

Cantores, wo sie sonderlich bestellet, sonst aber andere Schulmeister und Küster, sollen ihren Schülern zu gewissen Stunden, sonderlich, da es nöthig, vorsingen, damit denselben die Gesänge und deren Melodien bekannt und von denselben vorhin gelernt sein mögen. Da aber kein Cantor, Schulmeister oder Küster außer Vorwissen und Gutfinden des Predigers einige neue Psalmen einführen, sondern nur diejenigen singen soll, welche ihm von den Predigern des Orts aufgegeben werden; und da etwa ein Prediger nützlich und nothwendig erachten würde, einige erbauliche lehr- und trostreiche in solcher Gemeinde niemals gesungene Psalmen einzuführen, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen, Zurathen und Belieben der Kirchenräthe, und aus den in solcher Gemeinde üblichen Psalmbüchern geschehen, damit alle Irrungen und Mißverständnisse, soviel möglich, verhütet werden mögen.

§. 33.

An den Buß- und Bettagen soll die litania allenthalben von

einigen in der Schule dazu abgerichteten Knaben oder auch sonst von der Gemeinde gesungen werden; und falls solches nicht füglich sollte geschehen können, so soll gleichwohl selbige alsdann, wie auch sonsten zu Zeiten an Sonntagen ingleichen in den Wochen-Predigten der Gemeinde von dem Prediger öffentlich vorgebetet werden.

Cap. VI.

Von der Bedienung der H. Taufe.

§. 34.

Das hochwürdige Sakrament der H. Taufe soll der Stiftung und Einsetzung, auch gesammter evangelisch-lutherischer Kirchen Lehre und Uebung gemäß, ohne einige unchristliche Mißbräuche, mit höchster Reverenz und Ehrerbietung, auch andächtigem Gebet der Umstehenden verwaltet und gehandelt werden.

§. 35.

Kinder sollen außer bei Schwachheiten oder auch anderen wichtigen Ursachen keineswegs in Häusern, sondern ordinarie nur in der Kirche, und zwar an Sonn- und Festtagen, oder aber auch bei den Wochenpredigten und gewöhnlichen Betstunden vor öffentlicher Versammlung getauft werden, damit also die ganze Kirche nicht allein desto andächtiger für das Kind beten, sondern auch ein jeglicher dabei gegenwärtige Christ seiner selbst eigenen empfangenen Taufe und des mit ihm aufgerichteten Gnadenbundes, auch seiner schuldigen Gegenpflicht sich tröstlich und erbaulich erinnern könne.

§. 36.

Eltern sollen soviel möglich mit den Kindern zur Taufe eilen und selbige keineswegs aus Unachtsamkeit, vielweniger aber vorsätzlich aufschieben.

§. 37.

Zur Verhütung und gänzlichen Aufhebung der Streitigkeiten, welche wegen des Namens bei der Taufe öfters ganz ärgerlicher Maaßen vorgefallen, sollen inskünftige die Aeltern selbst ihren Kindern christliche

und keine Gott gebührende Namen geben und selbige Tags vorher nebst der Gevattern Namen und Zunamen dem Prediger schriftlich einliefern, damit selbige neben Tag und Jahr ins Kirchenbuch gehörig verzeichnet werden mögen.

§. 38.

Dieweil auch an einigen Orten der Mißbrauch hat einreißen wollen, daß man aus Eigennutz und Gewinnsucht zu einem Kinde viel Gevattern gebeten, so soll solches ganz abgeschafft und den Eltern zu einem Kinde gemeiniglich nur drei Gevattern zu begehren verstattet und deren keine mehr von dem Prediger bei der Taufe zugelassen werden.

§. 39.

Es sollen aber von Aeltern und Predigern keine ruchlose und einiger Aergernisse überführte, sondern untadelhafte Personen, die guten Lebens und Wandels sind; auch aus der Jugend nur solche Gevattern erwählet werden, die da verstehn können, was die Taufhandlung in sich begreift.

§. 40.

Im Fall aber Jemand mit solchen Sünden und Lastern behaftet wäre, daß man ihn zum H. Abendmahl nicht hat zulassen können, sondern durch die Kirchendisciplin davon vielmehr hat abhalten müssen; oder wann einer solches in der Gemeinde offenkundigermaaßen verächtlich versäumt haben möchte, so soll demselben bei der Taufe zu Gevatterschaft zu stehen von dem Prediger keineswegs gestattet werden, bis er sich christlich und bußfertig beim H. Abendmahl eingefunden, oder auch sonsten mit der Kirche wieder versöhnt haben möchte.

§. 41.

Damit aber hierüber Niemand sich Beschimpfung halber zu beschweren haben möge, so soll gleichwohl keiner erst alsdann, wenn er sich bei der Taufe eingestellt, von dem Prediger ab- und zurückgewiesen werden, sondern da etwa Jemand an der Taufe und zur Gevatterschaft unzulässig erkannt werden müßte, so soll solches ihm alsofort vorigen Tages nach erhaltenem Gevatterzettel, oder auch sonst zeitig genug angedeutet werden.

§. 42.

Wann ein Kind zur Taufe präsentiret wird, das außer der Ehe erzeugt worden, soll Vater und Mutter oder wann man sie beide nicht erfahren kann, die Mutter angezeichnet und zur Kirchenbuße angehalten werden.

§. 43.

Wo man den Vater nicht sollte erfahren können, soll der Mutter gleichwohl keineswegs gestattet werden, das Kind so lange, bis der Vater oder die darüber erwachsene Streitigkeit ausfindig gemacht, ohne Taufe, wie wohl zu Zeiten ganz ärgerlicher Maaßen geschieht, liegen zu lassen, sondern sie ist vielmehr schuldig, dessen Taufe so bald als möglich zu befördern; wie denn auch die Prediger selbst solchen Falls, oder auch, da deren Schwachheit angezogen und einigermaaßen beweislich und vermuthlich sein sollte, die Kinder alsobald zu taufen, solches aber demnächst der Obrigkeit zu fernerer Inquisition des Vaters und der ferneren Amtsbeobachtung anzumelden schuldig und gehalten sein sollen.

§. 44.

Fündlinge sollen nicht alsobald, sondern erst alsdann getauft werden, da man die Aeltern oder auch sonst einige gewisse Nachricht ihrer allbereits empfangenen Taufe halber nach allerfleißigster Erkundigung nicht erfahren konnte.

§. 45.

Juden und Heiden, oder auch andere Ungläubige sollen nicht eher getauft werden, bis sie zuvor in christlicher Religion unterwiesen, selbige von ihnen erkannt, auch der vorige Unglaube von ihnen öffentlich widerrufen ist.

§. 46.

Taufsteine sollen allenthalben verschlossen, auch keinem Prediger oder Küster, irgend einem Menschen Wasser, das sie zu allerhand abergläubischen Händeln mißbrauchen, daraus verabfolgen zu lassen, erlaubt sein, sondern da solches geschähe, sollen sie censuriret und der Obrigkeit zur geziemenden Bestrafung bekannt gemacht werden.

§. 47.

Wegen der Mahlzeiten der Taufe bleibt es bei den gnädigst erlassenen Edicten. Sonst soll vor der Taufe kein Brandtwein geschenkt werden.

Cap. VII.

Vom H. Abendmahl.

§. 48.

Wenn das H. Abendmahl in der Gemeinde gehalten werden soll, auch zu dem Ende Brot und Wein schon zur Hand gebracht ist, so soll zuerst eine ernste Vermahnung an die Communicanten von dem Prediger gehalten, das Gebet des Herrn allzeit neben den Worten der Einsetzung und anderm dabei üblichen Gebet deutlich und andächtig gesprochen, auch, wie unter der heiligen Handlung ein oder anderer Gesang vom H. Abendmahl gesungen, also selbige auch mit einem Dankgebet öffentlich geschlossen werden; wie dann auch bei dem Hinzutreten es ordentlich zugehn, Keiner sich vor dem Andern vordrängen, sondern ein jeder ohne Ansehn der Person als ein bußfertiger Sünder dabei erscheinen, und die ganze Gemeinde dieser H. Communionhandlung bis zu Ende beizuwohnen schuldig sein soll.

§. 49.

In den großen und volkreichen Gemeinden soll das H. Abendmahl, wie Herkommens, alle Sonntage; in den kleinern aber wenigstens viermal im Jahr ausgetheilet, auch von Predigern vermittels öffentlicher Vermahnung von der Kanzel versucht werden, ob nicht außer den sonst gewöhnlichen Zeiten ebenfalls an den Sonntagen nach den vierteljährigen Buß- und Bettagen die Communion einzuführen sein möchte.

§. 50.

Prediger sollen ihre Zuhörer mit Fleiß unterrichten, daß sich rechtschaffene Christen des H. Abendmahls öfters und also im Jahr nicht nur einmal, sondern etliche mal bedienen müssen.

§. 51.

Weil zu desto mehrerer Vorbereitung auf die würdige Nießung an

einigen Orten die Communion=Predigten neben den öffentlichen, an andern aber auch die Privat=Beicht und Absolution nach Inhalt der Augsburgischen Confession im Gebrauch ist, so soll sich ein jeglicher Communicant, je nachdem es an einem jeglichen Ort üblich, des vorigen Tages dazu andächtig einfinden.

§. 52.

Im Fall aber Communicanten theils hohen Alters, ingleichen augenscheinlicher Schwachheit und Unvermögenheit, theils anderer beweglichen Ursachen halber sich erst Sonntag Morgen vor der Predigt, nach welcher die Communion gehalten wird, einfinden würden, so soll gleichwohl denselben der Prediger mit christlichem Unterricht, auch der Absolution alsdann anzudienen schuldig sein.

§. 53.

Kinder sollen nicht so frühzeitig, sondern erst alsdann, wann sie sich prüfen und den Tod des Herrn Christi verkündigen können, zum Tisch des Herrn gelassen, auch solchen Ends sowohl von den Aeltern und ihren Schulmeistern, als auch Predigern fleißig unterwiesen, ingleichen von den Predigern in einem jeglichen halben Jahr ein gewisser Sonntag oder auch sonsten gewöhnlich einfallender Buß= oder Festtag dazu bestimmet werden, an welchem diejenigen, welche sich nunmehr des H. Abendmahls zum erstenmal zu bedienen gedenken, in einem spezial oder besondern Catechismusverhör vor dem Prediger erscheinen, ihrer H. Taufe auch Taufgelübdes treulich erinnert, aus dem Catechismo und den darin befindlichen Fragstücken auch über die Lehre vom H. Abendmahl befragt, und demnächst als vor öffentlicher Gemeinde dazu tüchtig erkannt, an einem besondern darauf bald folgenden Sonn= oder Buß= und Festtage, obschon sonsten keiner mehr, zum H. Abendmahl zugleich admittiret und zugelassen werden.

§. 54.

So soll auch Niemand zum H. Abendmahl gelassen werden, Er habe dann zuvor das Bekenntniß seines Glaubens gethan und einen unsträflichen Wandel geführt.

§. 55.

Wo sich einige Fremde und Ausländische in einer Gemeinde aufhalten und ein gutes Zeugniß ihres Glaubensbekenntnisses auch aufrichtigen Lebens und Wandels vorzeigen würden, dieselben können und sollen auch zum Tisch des Herrn gelassen werden.

§. 56.

Wiewohl denjenigen, welche sich, wie gerne sie auch wollten, wegen Leibes-Schwachheit bei der Gemeinde nicht einfinden können, die Reichung des H. Abendmahles in den Häusern nicht zu versagen ist, so sollen sich doch gesunde und starke in öffentlicher Versammlung dessen so oft bedienen, damit sie in Krankheitsfällen keiner besondern Bedienung von nöthen haben, auch bisheriger Versäumniß halber von ihrem eigenen Gewissen nicht angeklagt, auch von den Predigern nicht gestraft werden mögen, wie dann auch kein Prediger demjenigen, der bisher des H. Abendmahls Gebrauch einige Jahre verachtet, auf dessen Krankenbett sobald, es wäre dann daß in Gegenwart anderer Zeugen gewisse Zeichen seiner besonderen großen Reue vorhanden, mit dessen Reichung zu Dienste sein soll.

§. 57.

Alle Eingepfarrte sollen ohne Unterschied der Person in ihren ordentlichen Kirchen communiciren, auch ihre Kinder taufen lassen, und wo Jemand mit seinem ordentlichen Prediger oder auch der Gemeinde in Mißverstand und Unwillen gerathen ist, soll er sich mit dem- oder derselben vorher suchen gebührend und christlich abzufinden und wann solches nicht zulangen wollte, alsdann stehet ihm frei, auf spezielle Bewilligung der hohen Obrigkeit bei andern Gemeinden des Gottesdienstes zu gebrauchen.

§. 58.

Wofern sich ein Prediger im Leben ärgerlich, im Amte dermaßen nachlässig, auch sonst Zank- und Hadersüchtig bezeigen sollte, daß einige Pfarrkinder mit dessen Vorbeigehung die Communion bei andern zu suchen sich genugsam befuget erachten wollten, so soll sich doch der darob ersuchte Prediger sothaner fremden Pfarrkinder nicht eher annehmen,

bis daß sie darüber spezialen Schein von der hohen Obrigkeit vorhingesetzter Maaßen beibringen.

§. 59.

Diejenigen, welche in öffentlicher Feindschaft leben, sollen ohne vorhergegangene christliche Versöhnung zum H. Abendmahl nicht zugelassen werden; jedennoch diejenigen, welche gegen den einen oder den andern Proceß zu führen genöthigt werden, und denselben vor der Obrigkeit ohne öffentliche Feindschaft, ohne Rachgier, Haß, Schelten und Schmähen gebührend fortsetzen, desfalls nicht ausgeschlossen noch abgewiesen werden.

§. 60.

Da sich mancher zum anmaaßlichen Beweisthum seines habenden Rechtes oder auch zu Rettung seiner Unschuld hören läßt: Er wolle das H. Abendmahl darauf empfangen, solches soll als eine zur merklichen Entheiligung auch großem Mißbrauch dieses hochheiligen Sakramentes gereichende unbesonnene Rede, deren man sich billig und allerdings zu enthalten, von den Predigern censuriret und die Zuhörer hierüber eines bessern unterrichtet werden.

§. 61.

Obgleich ein von Mutterleibe taub oder stumm geborener von der Lehre des H. Abendmahles, wie auch vom bittern Leiden und Sterben des Herrn Christi nichts hören, auch sein Glaubensbekenntniß niemals hat thun können, und aber gleichwohl die H. Taufe empfangen, falls Er dann dem Gottesdienst, auch der Handlung des H. Abendmahles auf seine Weise andächtig mit beiwohnen, und einige gewisse Kennzeichen zu dessen herzlicher Begierde, wie auch sonsten der Furcht Gottes von sich geben sollte, so kann und mag Er in Gottes Namen an den Tisch des Herrn gelassen werden.

§. 62.

Die Aussätzigen und diejenigen, welche mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten, oder auch sonst abscheulichen Leibesgebrechen behaftet sind, sollen am letzten, wie auch an einem besonderen Orte in der Kirche das H. Abendmahl empfangen.

§. 63.

Zu desto mehrerer Vorbereitung auf die würdige Nießung des H. Abendmahles sollen die künftigen Communicanten sich nicht allein einige zwei oder drei Sonntage vorher, sondern auch in den Wochenpredigten, auch Buß- und Betstunden, wo solche sind, beim Gottesdienst fleißig und andächtig einfinden, und gleichwie sich ein Jeglicher um selbige Zeit eines nüchternen und mäßigen Lebens zu befleißigen, auch mit Beten und Fasten seine Andacht zu verrichten schuldig ist, also soll er sich auch einige Tage vorher, voraus aber an dem Tage, da er die Absolution und das Abendmahl empfangen, der Bier- und Wirthshäuser, um daselbst Gelag zu halten, gänzlich entäußern, und hingegen zu Hause seine Privatandacht verrichten, sonst aber vor der Communion, oder aber, da dieses nachgehends geschehen sollte, sofort darauf von Predigern und Aeltesten ernstlich censuriret und bestrafet werden; wie dann der ärgerliche Mißbrauch, da an einigen Oertern, sonderlich auf den Dörfern, die Communicanten sofort nach verrichtetem Gottesdienst, oder auch sonst an selbigem Tage da sie am Tisch des Herrn gewesen, fast häufig und einmüthig in die Wirthshäuser gehn, allerdings aufgehoben und abgeschafft sein soll.

§. 64.

Diejenigen, welche viele Jahre her in der Gemeinde gewesen und ihr Glaubensbekenntniß doch nicht gethan, auch noch nicht thun wollen, und da sie es gleich gethan, dennoch des H. Abendmahles sich nicht bedient; oder da sie sich dessen gleich gebrauchet und doch nachgehends eine geraume Zeit sich dessen enthalten haben möchten, die sollen unaufhörlich, erstlich insgeheim, entweder von dem Prediger oder Ministerio des Orts, und wo solches nicht verfangen sollte, von dem Presbyterio oder Kirchenrath, endlich aber auch öffentlich zum Gebrauch des H. Abendmahls ernstlich ermahnet und da sie solche vielfältige treuherzige Vermahnungen muthwillig verachteten und sich durch ihr gottlos Leben unwürdig machten, sollen sie nach Erkenntniß des Kirchenraths von der Gemeinde nach Inhalt göttlichen Wortes excommunicirt werden.

Cap. VIII.

Von Sonn- Fest- Buß- Fast- und Bettagen.

§. 65.

Der Sonntag, auch andere in evangelisch lutherischen Kirchen übliche Jahresfeste sollen wie Herkommens, feierlich gehalten werden.

§. 66.

Die von höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. angestellten Buß- Fast- und Bettage sollen überall mit herzlicher Andacht, Ehrerbietung und Demuth vor Gott und zwar dergestalt gefeiert werden, daß sich jedermann allerhand Arbeit, Kaufens und Verkaufens, Fressens und Saufens, Mahlzeiten, Gesellschaften in Wirths- Brandtweins- und Spielhäusern, und alles dessen dadurch die Andacht verhindert werden könnte, enthalte, dem Gottesdienst fleißig beiwohne, die Werke der Liebe gegen Gott und Nächsten übe, und selbigen Tag auf keinerlei Weise entheilige und sonst auf den gemeldeten Fast- Buß- und Bettagen sich nach Inhalt der desfalls ausgelassenen Edicte betrage.

§. 67.

Und weil auch sonst die Entheiligung des Sabbaths, so mit Fressen und Saufen, Bier- und Brandtweins-Gelagen, Zusammenkünften und unordentlichen Gastereien, Kaufen und Verkaufen, Kirchmessen und Jahrmärkten, Comödien und Gaukelspielen, ingleichen mit Kartenspielen und Würfeln geschieht, wie auch daneben das Fluchen und Schwören, auch Gotteslästern in unterschiedenen Edicten bei schwerer Strafe verboten; so sollen neben den Beamten und Magistraten, welche nachdem es eines jeglichen Amt erfordert, mit Fleiß darüber aus sein müssen, auch die Prediger fleißige Erinnerung thuen, daß dem also nachgelebt und allenthalben mit Ernst darüber gehalten werden möge.

Cap. IX.

Von der Prediger Leben und Wandel.

§. 68.

Prediger müssen nicht allein aufrichtig in der Lehre und in ihrem

Amt fleißig, sondern auch in unsträflichem Leben und Wandel ein Vorbild ihrer Heerde sein und demnach nicht allein wie andere Christen ein feines richtiges untadelhaftes Leben führen, sondern so viel mehr sollen und müssen sie auch ihr Licht in Klarheit und hellem Schein der Lehre und des Lebens leuchten und brennen lassen, damit also mit Leben und Lehre die Gemeinde von ihnen erbauet werde.

§. 69.

Es sollen alle Prediger mit ihren Zuhörern und Gemeinden, wie auch die Collegen in Liebe, Friede und Einigkeit bei einander leben, auch diese allemal nach geendigtem Gottesdienst einmüthig zusammentreten, um von allerhand nöthigen erbaulichen Kirchen-Sachen, voraus aber von den Kranken, wie viel derer in der Gemeinde vorhanden und zu besuchen sein möchten, vertraulich mit einander zu reden, wie sich dann ein jeglicher Prediger in jetztgedachter Besuchung der Kranken jeder Zeit unverdrossen, auch bei Tag und Nacht bereit, fleißig und willig sowohl der Armen als der Reichen halber soll erfinden lassen.

§. 70.

Wiewohl es der Kranken und deren Angehörigen Schuldigkeit erfordert, den Prediger begehren zu lassen, so hat doch ein Prediger allezeit darauf nicht zu warten, sondern muß die Kranken nach Befinden fleißig und sorgfältiglich besuchen.

§. 71.

Dieweil den Predigern sich in weltliche Sachen zu mischen gar nicht gebühret, so sollen sie sich des Procurirens, Advocirens und solcher (Geschäfte) halben in Partei-Sachen vor öffentlichem Gericht zu stehen, wie auch der Contributionseinnahme und Ausgabe ganz und allerdinge enthalten, sie auch von andern damit nicht beschweret werden.

§. 72.

So sollen und müssen sie auch mit Trunkenheit und Völlerei keineswegs sich ein oder übernehmen lassen, wie sie sich dann solchen Ends nicht allein des Bier- und Brandtweinschenkens in ihren eigenen Häusern, sondern auch der Bier- und Brandtweingelage, unziemlicher Besuchung der gemeinen Krüge und Wirthshäuser, wie auch solcher Zusam-

menkünfte, wohin sie nicht begehrt, oder auch denen beizuwohnen, ihnen und ihrem Amte nicht anständig sein möchte, allerdinge entäußern sollen.

§. 73.

Wofern aber Prediger Amts= oder auch anderer erheblichen Ursachen halber auf ehrlichen Zusammenkünften sollten erscheinen müssen, so sollen sie sich in aller Ehrbarkeit dermaßen sittig und eingezogen bezeigen, damit man ihrentwegen von Trunkenheit, Schwelgerei, Zänkerei, Schlägerei, auch von Kartenspielen, Würfeln, Tanzen, Springen, unzeitigem Taback=rauchen, oder auch andern Ueppigkeiten keine böse Nachrede oder Klage hören möge, da sonsten die gradus admonitionum darauf ein und andermal mit ihnen vorgenommen und falls alsdann keine Besserung erfolgete, gegen sie mit der Censur nach Inhalt der untenstehenden Artikel 87. 88. verfahren werden solle.

§. 74.

Sollen sich wie Studirens halber, also auch deswegen fleißig zu Hause halten, damit man ihrer bei Tag und Nacht in allerlei Nothfällen mächtig sein könne.

§. 75.

Dafern sie nothwendig sollten verreisen müssen, so sollen sie durch ihre Collegen, und wo sie keine haben, durch die benachbarten Prediger ihre Amtsdienste bestellen lassen, damit ihrer Abwesenheit halber in der Gemeinde nichts versäumet werde; wie dann in solchen und dergleichen Fällen ein College des andern, sonst aber auch, und wo keine Collegen sind, ein jeglicher Prediger seines Nachbarn Stelle zu vertreten schuldig und gehalten sein soll.

§. 76.

Und weil auch ein Prediger, ob er gleich ohne Collegen in seiner Gemeinde allein stehet, des H. Abendmahls nicht privatim, sondern vielmehr in öffentlicher Versammlung und in seiner Gemeinde zu bedienen hat, so soll ein jeglicher benachbarter Prediger, welchen Er dazu begehren würde, seinen Kirchendienst also einrichten, daß er seinem Mitbruder hierin gern und willig dienen, auch dessen Dienste in dergleichen Fällen hinwiederum gewärtig sein könne und möge. Sonst aber soll sich ein

jeglicher Prediger in den Schranken seines Berufs halten, auch ein College dem andern in der eigenen, noch viel weniger aber ein Prediger dem andern in fremder Gemeinde mit Verrichtung der Amtsdienste keines Weges ein oder vorgreifen.

Cap. X.

Von dem Unterhalt der Prediger auch derselben Wittwen und Waisen.

§. 77.

Dieweil ein Arbeiter seines Lohns werth ist, so soll solcher von den Gemeinden, oder auch von allen denjenigen, welche solchen oder auch dazu irgend was zu geben schuldig sind, den Predigern und Schuldienern zu ihrem ehrlichen Unterhalt und behörlichen Lebensmitteln zu rechter Zeit ohne einige Verschmälerung dessen, was sein Antecessor oder er selbst an ordinar Gehalt gehabt, oder worauf der Beruf geschehen, unweigerlich gereichet, sonst von höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. Beamten die Schuldigen dazu angewiesen werden, und da die Prediger dadurch nicht klaglos sollten gestellet werden, sollen sie es alsdann höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. oder Derselben dazu Verordneten zur gebührlichen Verfügung vorbringen.

§. 78.

Wo das ordentliche Gehalt eines Predigers so gering und schlecht sollte erkannt werden müssen, daß er davon sein ehrliches Auskommen nicht haben könnte, soll solches die Gemeinde mit einer jährlichen Zu- oder Beisteuer zu ersetzen schuldig sein.

§. 79.

Die von Alters her zur Wohnung der Kirchen- und Schuldiener gestifteten, in vorigen Kriegsjahren aber an einigen Orten zerstörte oder auch baufällige Häuser sollen wie auch andere Kirchengüter keineswegs mortifiziret, noch weniger zum Privat- oder Profan-Nutzen eingezogen, sondern entweder aus den Kirchen-Intraden, oder in deren Ermangelung durch Steuer und Zulage der Gemeinde, oder auch von den Collatoren

selbst, nachdem es an einem jeglichen Orte Herkommens, zu der Kirchen- und Schuldiener ehrlichen Wohnung wiederum aufgebaut, gebessert und erhalten werden. Im Fall aber solche von den Kirchen- oder Schuldienern selbst aus ihren eigenen Mitteln mit höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. oder dero Regierung Bewilligung sollten gebauet und gebessert sein, so sollen denselben oder auch deren Erben, vor allem aber den Wittwen und Waisen, ehe sie solche Behausung den Successoribus abzutreten schuldig und gehalten sein sollen, solche angelegten Bau- und Besserungskosten auf einem oder anderem Weg, entweder aus gemeinen Mitteln oder auch von den Collatoribus wiederum erstattet werden.

§. 80.

Wo ein Prediger oder Schuldiener Alters oder auch anderer Schwachheit halber seinen Dienst nicht länger sollte verwalten können, sondern ihm nothwendig jemand adjungirt werden müßte, so soll er gleichwohl Zeit seines Lebens den Respect, Titel und Namen eines Predigers oder Schuldieners behalten; solcherhalb aber keineswegs seines Dienstes entlassen, sondern vielmehr durch eine Zulage, theils aus den Prediger- oder Schulrenten und Gefällen, vor allem aber und insonderheit aus Mitteln der Gemeinde, welcher er treulich gedienet, mit nöthigem Unterhalt versehen werden.

§. 81.

Wenn ein solcher Adjunctus oder Substitutus von der Gemeinde, wie sich dann nicht anders als auch beim Beruf eines Predigers geschieht damit zu verfahren gebühret, rechtmäßig berufen, auch von selbigem die Dienste jederzeit treulich und fleißig verrichtet worden, so soll er endlich dem verstorbenen Prediger höchster Billigkeit nach succediren, und ein anderer ihm keineswegs vorgezogen werden, es wäre denn der Fall, daß sich die Gemeinde aus erheblichen Ursachen, worüber Inspector oder auch Synodus zu erkennen, über denselben billig zu beschweren haben möchte.

§. 82.

So sollen auch der Prediger Wittwen so lange sie in dem Wittwen-Stande unverrückt bleiben und sich ehrlich und untadelich darin verhalten, bei der Freiheit und Gerechtigkeit, welche ihre Ehemänner gehabt, der

dabevor von höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. hierüber ausgelassenen Ordnung zufolge geschützet und gehandhabt werden.

§. 83.

Es sollen auch die Gemeinden alle zu der Collation, Ordination auch Confirmation, wie auch wenn ihre Prediger mit oder auch ohne ihre Aeltesten auf die Classical-, Provinzial- oder auch General-Conventus reisen, die dazu gehörigen Kosten abzustatten schuldig sein.

Cap. XI.

Vom Verhalten der Zuhörer gegen Ihre Prediger.

§. 84.

Zuhörer sollen nach ernstem göttlichem Befehl mit ihren Predigern friedlich leben und selbige in Ehren halten, auch wo sie von denselbigen kraft ihres geführten Amts bestraft worden sein möchten, so sollen sie doch dieselben weder derentwegen noch aus sonst irgend einer Ursache verachten oder anfeinden, noch weniger schelten, schmähen oder lästern, oder ihnen sonst einigen Verdruß anthun, sondern wo sie sich über dieselben mit Fug zu beschweren haben möchten, sollen sie die Sache an die Classical- oder Synodal-Versammlungen oder auch an den Inspectorem zur gütlichen, bei deren Ermangelung aber zur rechtlichen Entscheidung an höchstglte. Se. Churfl. Durchl. gelangen lassen und sich inzwischen aller Ungebühr gegen dieselben gänzlich enthalten. Wofern sie aber offenkundiger Maaßen mit feindseliger Verachtung auch Schänden und Lästern wider ihre Prediger freveln, oder auch mit deren Verachtung an andern Orten ihren Kirchgang oder auch ihre Communion ohne landesfürstl. Erlaubniß suchen und dadurch Aergerniß, Verwirrung und Aufwiegelung in der Gemeinde verursachen würden, soll denselben solcher Muthwille keineswegs gestattet, sondern wie sie von fremden Predigern zu ihrer Parochie remittiret, also auch von der Obrigkeit alles Ernstes bestrafet werden.

§. 85.

Weil auch leider die Erfahrung bezeuget, daß hin und her viele Evangelische, ohne daß sie eine andere im H. Röm. Reich zugelassene

Religion annehmen, die öffentliche Kirchenversammlung verlassen, und das gepredigte Wort Gottes nebst dem Gebrauch der heil. Sakramente verachten, so sollen dieselben von den Predigern loci auf's fleißigste erinnert und informiret werden, von dergleichen inskünftige abzustehn, bei Fortdauer dessen nach Anleitung des folgenden Artikels mit der Censur verfahren, auch kraft höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. gnädigst herausgegebener Rescripte verordnet werden.

Cap. XII.

Von Censur der Prediger.

§. 86.

Ein jedweder Prediger soll der Censur unterworfen sein.

§. 87.

Jetzt gedachte Censur soll folgendergestalt geschehen: wenn ein Prediger in Lehre oder Leben der Gemeinde ein offenbares Aergerniß giebt, auch vom Consistorio in den Sünden, da die gradus admonitionum Platz finden, aus Gottes Wort freundlich erinnert wird, solches aber verachtet, so soll sich der Inspector alsobald dahin verfügen, beides, Prediger und Aelteste in der Stille befragen, und so er befinden würde, daß der Prediger in einem oder andern schuldig, ihn zur Besserung vermahnen; sollte er die Vermahnung nicht annehmen, sondern sich widersetzen, so soll ihm der Inspector eine gewisse Zeit, um sich eines besseren zu bedenken, geben und ansagen, daß er nach Verlauf solcher gesetzten Zeit vor ihm erscheinen, und wessen er sich bedacht, eröffnen solle. Wo dann obbesagter Prediger sich wider die Vermahnung und diese Kirchenordnung sperren und dieselbe verachten würde, soll er ihm zum Ueberfluß noch eine andere gewisse Frist vergönnen, und vor ihm nach Ablauf solcher Frist zu erscheinen auferlegen; sollte er dann bei seiner Hartnäckigkeit verharren und alles in den Wind schlagen, soll Inspector, falls ordinaria classis weit zurück wäre, extraordinarium conventum berufen, die eingebrachte Klage und Entschuldigung, die darauf geschehene Antwort und was sonst dabei vorgegangen, den anwesenden Brüdern

ordentlich vorstellen, die dann den Beklagten nochmals in seiner Verantwortung hören, dieselbe fleißig verzeichnen, nach Befinden zur Besserung vermahnen, auch, so es von Nöthen, die Adjunctos inspectorii ersuchen, darüber mit ihnen zu erkennen, auch endlich ihr Bedenken, daß er das Predigtamt ferner zu verwalten untüchtig, nebst den Acten höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. oder dero Regierung zuschicken.

§. 88.

Wo aber auch offenkundig, daß einer schismata oder Trennung verursachet, oder auch sonst groß Aergerniß angerichtet hätte, sollen sie nach Erkenntniß des Synodi die Excommunication in ihrer Ordnung an die Hand nehmen, und höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. vermittelst Einschickung der Acten von allem Verlauf berichten; inzwischen haben sie ihn durch Hülfe der dazu von ihnen oder auch vom Inspectore requirirten Beamten ab officio zu suspendiren und dafern er alsdann nach Anweisung des höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. zugeschickten Bedenkens oder auch der Acten am heil. Predigtamt nicht länger sollte geduldet werden können, so werden höchstgltе. Se. Churfl. Durchl. ihn alsdann seines Amtes entsetzen auch sonst nach den Umständen zu bestrafen wissen.

Cap. XIII.

Schulordnung.

§. 89.

Die von Alters her sowohl in den Kirchspielen als auch Städten fundirten und hergebrachten Schulen sollen mit Fleiß erhalten, auch mit frommen, fleißigen Evangelisch-Lutherischen Schulmeistern von den Predigern, Magistraten und Vorstehern bestellet, die Neben- und Winkel-Schulen aber nicht gestattet werden.

§. 90.

Wo aber Kirchspielsschulen so weit abgelegen sind, daß von einigen Bauer- und Nachbarschaften die Kinder dorthin nicht füglich sollten geschicket werden können, und ihnen deßhalb eine besondere Nebenschule

auf ihre eigene, der Kirchspielsschule unabbrüchliche Kosten nothwendig und billig gestattet werden müßte, so soll solches nicht anders als mit Zurathen der ordentlichen Prediger und der Kirchenräthe, oder aber auch, falls nöthig, des Classis und Inspectoris, und dann absonderlich mit Bewilligung höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. oder des Ortes selbiger Religion zugethaner Obrigkeit geschehen.

§. 91.

Und weil zuvoraus und insonderheit die Furcht des Herrn in den Schulen gepflanzet und befördert, auch daher den Schülern von den Schulmeistern mit Davids Worten gesagt werden muß: Kommet her ihr Kinder, höret mir zu, ich will euch die Furcht des Herrn lehren (Ps. 34.); so soll die Schularbeit durchgehends, sowohl in den Lateinischen als auch den gemeinen deutschen Knaben- und Mägdleinschulen mit dem veni sancte Spiritus Latein oder Komm heil. Geist, deutsch, auch sonst mit dem Gebet jederzeit angefangen und geendigt, auch dabei in den Schulen oder auch Classibus, in welchen die discipuli des profectus sind, daß sie daraus erbauet werden können, alle Tage zwei Capitel aus der Bibel Latein oder deutsch gelesen werden.

§. 92.

Die Schuldiener sollen der evangelisch-lutherischen Religion nicht allein zugethan sein, sondern auch die Jugend darin erziehen, zum Gehorsam, auch Ehrerbietung gegen ihre Aeltern, Obrigkeit, Prediger, auch andere, vor allem aber in solcher Schule mitvorhandene praeceptores, auch alle diejenigen, so ihnen vorgestellet, treu ernstlich vermahnen, in den freien Künsten, Sprachen und Sitten, auch sonst in allen Tugenden, vor allem aber in der Gottesfurcht, fleißig unterweisen, auch in selbigen ihren discipulis mit gutem Exempel unanstößig und ohne einiges Aergerniß vorgehen, die Irrthümer aus Gottes Wort benehmen, auch aller gefährlichen Arten zu reden sowohl in philosophia als theologia sich enthalten.

§. 93.

Der Catechismus Lutheri, Latein und deutsch, soll wie sonst, also auch insonderheit des Sonnabends mit Fleiß getrieben, auch dabei den

Schülern mit Ernst eingeprägt werden, daß sie den folgenden Sonntag, wie auch jeder Zeit an Feier- Buß- und Bettagen in der Kirche keinen Muthwillen treiben, unter der Predigt keineswegs schlafen, schwätzen, oder von einem Ort zum andern laufen, sondern daß sie die Predigten mit Fleiß anhören, auch still und eingezogen dem Gottesdienst mit Andacht beiwohnen; wie dann solches Ends die praeceptores an allen Sonn- und Festtagen ihre discipulos alle mit einander in guter Ordnung aus der Schule in die Kirche, auch wiederum heraus in die Schule begleiten, und wie vor dem Kirchgang zur fleißigen Aufmerkung der Predigten und eingezogener Stille anweisen, also auch nachgehends ob und was sie daraus behalten, befragen, auch rationem absentium et petulantium alsobald dabei halten sollen.

§. 94.

Die disciputi so des Verstandes und Alters sind, sollen zugleich mit ihren Schulmeistern oder auch Aeltern an den Tisch des Herrn treten, auch drei oder vier Wochen vorher der christlichen Vorbereitung halber von ihren Schulmeistern fleißig unterwiesen werden.

§. 95.

Sonst sollen in Schulen auch einerlei praecepta gelehret werden, damit die Jugend mit mancherlei praeceptis nicht beschweret noch im Lauf ihres Studirens irre gemacht werde.

§. 96.

Obgleich in einigen Trivialschulen alle halbe Jahr auch die besonderen Ferien gestattet werden, in welchen die ordinariae lectiones zum Theil, die Privat-informationes aber gänzlich cessiren, so sollen selbige doch nicht über einen Monat extendiret, sondern nach Verfließung von vier Wochen, sowohl die Privat-instructiones, wo sie Herkommens, als auch die ordinariae lectiones wieder angefangen werden.

§. 97.

Der rector scholae soll nicht allein von den discipulis, sondern auch von seinen Collegen für das Haupt der Schule erkannt und in allen Ehren gehalten werden, wie dann außer Wissen des rectoris kein Collega von der Schule bleiben, sondern wo er nöthiger Ursachen halber an

seiner Schularbeit behindert werden möchte, soll er von dem rectore die Beurlaubung begehren, damit also durch dessen Verordnung ein anderer Collega an dessen Stelle bestellet und an der Schularbeit nichts versäumet werde.

§. 98.

Wofern sich aber einige Collegen außer Wissen und Consens des rectoris von der Schule absentiren und ihre Schulstunden versäumen würden, soll der Rector den Scholarchen solches anzudeuten schuldig sein, auch für seine Person nimmer aus der Schule bleiben, er habe dann den Scholarchen seine Abwesenheit notificiret, damit also durch deren Inspection die Schularbeit gleichwohl von den andern Collegen, auch falls nöthig, von den Predigern bestellet und verrichtet, die discipuli aber nie ohne Gegenwart oder Aufsicht eines praeceptoris in der Schule allein gelassen werden.

§. 99.

Die Disciplin oder Zucht soll keineswegs im Zorn und Grimm, sondern erstlich mit Worten, auch demnächst, falls nöthig, mit der Ferul oder Ruthen, jedoch anderer Gestalt nicht als glimpf- und bescheidentlich eingerichtet werden, wie sich dann auch die discipuli, und zwar nicht allein von dem rectore und ihren ordentlichen praeceptoribus, sondern auch von deren Collegen, da sie in jener Abwesenheit ihre Dienste vertreten, gern und willig sollen züchtigen lassen.

§. 100.

Wofern sie sich aber der Züchtigung derselben oder auch sonst ihrer ordentlichen praeceptorum ungehorsamlich entziehen, oder auch widersetzen wollten, sollen sie darob von dem in Präsenz aller Schulcollegen auch nach Erheischung der Sachen der Prediger und Scholarchen, wie auch in conspectu omnium Condiscipulorum et totius scholae desto schärfer darüber gezüchtigt und gestraft werden.

§. 101.

Wie nun in den Classical- und Synodal-Conventen, als auf welchen die Schulmeister sammt und sonders nach gehöriger Invitation auch zu erscheinen schuldig sein sollen, über dieser Schulordnung und

was nach eines jeglichen Ortes Gelegenheit in einigen besondern Schulregeln dabei noch ferner heilsam und nützlich statuiret sein oder auch noch statuiret werden möchte, alles Ernstes zu halten; also sollen die Schulen allenthalben, sowohl in Dörfern als Städten von den Predigern und Scholarchen, als welche in den Städten von den Magistraten aus einigen Gelehrten nebst, wo nicht sämmtlichen, doch einem oder andern Prediger, auf den Kirchspielen oder Dörfern aber nebst den Predigern von einigen aus dem Mittel der Kirchenräthe oder Vorsteher anzuordnen, monatlich zum wenigsten einmal besuchet, auch die Schularbeit anderer Gestalt nicht, als mit Gutachten und Einrathen jetzt besagter Prediger und Scholarchen, denen dann die Schul-Collegen dieses Falls zu folgen schuldig, eingerichtet, wie dann auch nach geendigter halbjähriger Schularbeit, und wann die ordinariae lectiones auf einen Monat Frist cessiren, von den sämmtlichen Predigern und Scholarchen ein Examen in allen lectoriis gehalten werden soll.

§. 102.

Nach dieser General-Schulordnung soll die Schularbeit eingerichtet werden und im Fall etwa jemand von den Schulmeistern selbige notorie außer Acht lassen und sich derselben nicht bequemen, sondern dawider freveln wollte, soll er nach zwei- oder dreimaliger Vermahnung von den Scholarchen und Predigern mit Zuziehung der Obrigkeit des Orts eine Zeitlang ab officio suspendiret, und dessen Schularbeiten inzwischen dessen Collegen oder auch einem Prediger aufgetragen und falls dann gleichwohl dieser Schulordnung nachzuleben, er nicht sollte versprechen wollen, soll er seines Dienstes entlassen und hingegen ein anderer an seiner statt angenommen werden.

Cap. XIV.

Von den Presbyteriis oder Kirchenräthen.

§. 103.

Eine jegliche Gemeinde soll ihre Aeltesten und Vorsteher haben, welche nebst den Predigern des Orts ein Presbyterium oder Consistorium

machen, in welchem der Pastor daselbst oder auch wo mehrere Pastores im ministerio bei einander sind, der älteste präsidiren, den Vortrag thun, die Stimmen abfragen, was beschlossen dem Kirchenbuch einverleiben, auch die Handlung mit Gebet anfangen und endigen soll.

§. 104.

Wo ein solches Presbyterium in einigen Gemeinden bisher noch nicht gewesen, soll es sofort nach Publication dieser Kirchenordnung von dem Pastor daselbst und dessen Collegen, wo solche sind, nebst den dazugezogenen Provisoren, Kirchmeistern auch Diaconen zuerst, und zwar durchgehends von Vieren, in den großen und volkreichen Gemeinden aber von sechs Aeltesten formirt und besetzt, wovon aber jährlich am neuen Jahrstage oder innerhalb den nächsten acht oder vierzehn Tagen die Halbscheid mit gehöriger Danksagung für ihre geleisteten Dienste ihres Amts entlassen und hingegen soviel andere, welche ganz untadelichen aufrichtigen Lebens und Wandels sein, und zwar in solcher Weise, daß ein jeglicher von den jetzt abtretenden dazu einen oder andern in Vorschlag zu bringen hat, an deren Statt von dem Presbyterio erwählet werden, welche sich dann außer hochwichtigen Ursachen davon billig nicht zu entschuldigen haben sollen.

§. 105.

Die Presbyteria oder Consistoria sollen zu vierzehn Tagen oder zum wenigsten monatlich einmal nach jeden Orts Gelegenheit gehalten werden, da sich dann die Aeltesten nebst den anderen Predigern auf des Praesidis Begehren auch jederzeit gern und willig dabei einfinden sollen.

§. 106.

Wie nun das Amt der Aeltesten ist, neben den Predigern über die ganze Heerde zu wachen, auf Lehre, Leben und Wandel beides der Prediger und Zuhörer fleißige Aufsicht zu haben, die ein ärgerlich Leben führen eines besseren zu erinnern, für den Unterhalt der Kirchendiener zu sorgen, nebst den Predigern des Jahrs ein, zwei, drei oder viermal, nachdem es eines jeglichen Ortes Gelegenheit erfordert, die Haus-Visitation zu halten, mit denselben die Conventus und Synodos zu besuchen, auch die Prediger und das Predigtamt gegen alle Verächter zu

vertheidigen; so sollen in solchem Presbyterio diejenigen, welche ihres ärgerlichen Lebens und Wandels, als etwa Fluchens, Gotteslästerns, verübten oder auch gesuchten Segensprechens und Teufelsbannerei, ingleichen muthwilliger Versäumniß und Verachtung des Gottesdienstes und H. Abendmahles, Entheiligung und Brechung des Sabbaths, Ungehorsams und Verachtung ihrer Aeltern, öffentlicher Feindseligkeit, Trunkenheit und Völlerei, Scheltens und Schmähens, auch sonst anderer Sünden halber, öffentlich beschrieen, auch solcher halb von den Predigern, jedoch vergeblich, schon zur Rede gesetzt sein möchten, zur Besserung ernstlich angemahnet, und falls dieselbe nicht erfolgt, sollen sie nach den mit ihnen gehaltenen gradibus admonitionum von der Gevatterschaft bei der Taufe und vom Gebrauch des H. Abendmahls per minorem excommunicationem suspendiret und abgehalten, auch bei continuirender Halsstarrigkeit die excommunicatio major, wovon nachher, verhängt, mit denen, so sich allbereits in Unzucht und Hurerei vertiefet, die Kirchenbuße auf höchstgelter Sr. Churfl. Durchl. gnädigstes Gutfinden oder dero Regierung vorgenommen und in summa von allen zur Erbauung der Kirche gehörigen Sachen, jedoch in aller Stille, ohne alles unnöthige Geschwätz, und zwar auch bei arbitrar Strafe, ohne alles Austragen deliberirt und gehandelt, dem und was darin beschlossen, in allem nachgelebt und, falls nöthig, die Obrigkeit um Beistand belanget werden, welche ihnen dann auch die Hand zu bieten schuldig sein soll.

§. 107.

Ein jegliches Presbyterium soll sein Siegel und absonderliche Bücher haben, worin nicht allein dessen acta, sondern auch die Namen der Getauften, ingleichen derer so ihr Glaubensbekenntniß gethan, den H. Ehestand beschritten, oder auch durch den zeitlichen Tod abgegangen sein möchten, gehörig und ordentlich verzeichnet werden.

§. 108.

So sollen auch die acta der Classical- und Synodal-Handlungen im Presbyterio vorgebracht, vorgelesen und in ein sonderlich Buch geschrieben werden.

Cap. XV.

Von den Classical-Conventen.

§. 109.

Gleichwie auf dem Provinzial-Synodo allemal in quotaquaque satrapia ein Subdelegatus oder besonderer Praeses erwählet wird, also machen die in einem Amte vorhandenen evangelisch-lutherischen Prediger und Gemeinden zusammen einen classem; und wofern derer in einer satrapia oder Amte allzuwenig sein sollten, stehet denselben frei, wie an einigen Oertern schon geschehen, sich mit den Predigern und Gemeinden des nächst benachbarten Amtes zu einer Classe zu commembriren.

§. 110.

Die classici conventus sollen alle Jahr ein oder zweimal gehalten, auch von allen und jeglichen zu solcher Classe gehörigen Predigern nebst einem Aeltesten, wie auch Schulmeistern und Küstern nach Befinden, aus jeglicher Gemeinde mit gehöriger Instruction und Vollmacht auf des Subdelegati oder praesidis Invitation besuchet werden; da aber jetztgedachte Schulmeister und Küster nicht eher, bis sie sonderlich gefordert werden, in der Versammlung erscheinen sollen.

§. 111.

Wo ein oder anderer Prediger nothwendiger Amtsgeschäfte wegen, oder auch sonsten ehehafter (wesentlicher) Behinderung nicht würde erscheinen können, so sollen gleichwohl ein oder zwei Aeltesten sich dabei einzufinden schuldig sein.

§. 112.

Wofern sich die Aeltesten etwa über ihre Prediger, Schuldiener und Küster, oder auch die Prediger über Jene, oder auch sonst einige ihrer Zuhörer zu beschweren, auch selbige vorher insbesondere, oder auch im Kirchenrath freundlich und doch vergeblich vermahnet haben möchten, solches kann und soll von ihnen bei dieser Versammlung bescheidentlich vorgebracht, auch wo möglich in der Güte beigelegt, sonst aber bis auf den Provinzial-Convent verschoben werden.

§. 113.

Gleichwie alle neu angehenden Prediger bei der Ordination geloben sollen, den provincialem conventum zwei Jahr nach einander unfehlbar zu besuchen, damit sie also in Kirchen- und Amtssachen destó besser angeführt und unterrichtet werden mögen, so sollen über und neben denselben auf dem Classical-Convent in den amplioribus classibus noch vier, in den mittelmäßigen noch drei, in keiner aber weniger als zwei benennet und deputirt werden, welche neben einem oder zwei der Aeltesten den künftigen Provinzial-Convent oder Synodum zu besuchen schuldig sein sollen.

§. 114.

Wenn es dem Synodo belieben, Classis es selber begehren, oder auch sonst die Nothdurft erfordern würde, soll der Inspector selbst der Classical-Versammlung zu Zeiten beiwohnen, da sonst praeses Classis allein das Directorium führen, die Prediger und Aeltesten einladen, die Anwesenden als membra Classis annehmen, nach den Abwesenden sich erkundigen, auch daneben ob und wie Sabbath- Fast- und Bettage, Bet-Stunden und Wochenpredigten, Copulationen und Kindtaufen, auch die Presbyteria gehalten werden: ebenso ob Catechismus- und Kinderlehre, nebst der Kirchendisciplin geübet, Schulen und Armen versehen, auch in summa, wie von Kirchen- und Schuldienern insgemein ihr Amt beobachtet werde, mit Fleiß fragen, alles was zum Bau und Besserung der Kirchen und Schulen dienet, nach seinem und aller anwesenden Prediger bestem Verstande und Vermögen fleißig einrichten, auch die Handlung mit Gebet anfangen und endigen.

Cap. XVI.

Von dem Synodo oder Conventu provinciali.

§. 115.

Selbiger soll an dem Orte und zu der Zeit, welche in vorigem Synodo benennet sind, oder auch sonst nach Erheischung der Sachen von

dem Inspector bestimmet werden möchten, alle Jahr einmal gehalten werden.

§. 116.

Zu Anfang des Synodi soll von einem aus den jüngst ins Ministerium getretenen eine Predigt gehalten, auch sofort nach geendigter solcher Predigt zur Synodalhandlung geschritten werden.

§. 117.

In der Session soll die bisher übliche Ordnung gehalten werden und wenn von dem Inspector mit dem Gebet der Anfang gemacht ist, soll die bei dem Ministerio hergebrachte Confession deutlich, klar und verständlich gelesen, auch darauf die Orthodoxia mit Herz und Mund bekannt, demnächst die acta des vorigen Synodi, wie auch der Classical-Conventen repetirt, voraus aber und insonderheit nach dieser Kirchenordnung, welche ein Jeglicher zu subscribiren schuldig sein soll, alles Kirchen- und Schulwesen fleißig examiniret und untersucht, und was alsdann ein Jeglicher ferner vorzutragen haben möchte, angehöret und erörtert werden.

§. 118.

Gleichwie in den Classical- also soll auch in den Synodalconventen ein scriba verordnet werden, der neben dem Inspectore ministerii, seniore und subdelegatis oder praesidibus Classium als den moderatoribus Synodi seinen Sitz haben, auch alles mit Fleiß verzeichnen soll.

§. 119.

Die Aeltesten der Gemeinde sollen, wie sich in Classicali, also auch in diesem provinciali conventu gehöret, auch in den Sachen, wovon ihnen gute Wissenschaft beiwohnt, in ihren votis und Stimmen abgefraget, und also der Beschluß von ihnen zugleich mit befördert oder gemacht werden.

§. 120.

Alldieweil die von höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. dem Inspector gnädigst beigeordneten Adjuncti bis daher theils in eigner Person, theils auch durch ihre Bevollmächtigten in dieser Synodalhandlung zugleich mit präsidiret, damit dann durch dieselben die Kirchen- und Schuldiener zu desto fleißiger Beobachtung ihrer Amtsschuldigkeit mit anermahnet

und bewogen, die unfleißigen auch in Lehr und Leben, die ärgerlichen aber mit desto mehrem Ernst und Nachdruck censuriret und bestrafet werden mögen, so sollen gedachte Adjuncti um Continuation solches praesidii jedesmal ersucht und belanget werden.

§. 121.

Ein Jeglicher soll sich in der Stunde, welche zum Anfang dieser Synodal- wie auch Classical- und Presbyterial-Handlung bestimmt ist, unverzüglich einfinden, wie er sich dann auch darauf alles unnöthigen Geschwätzes in allen diesen Versammlungen allerdings enthalten, niemand in seiner Rede vorgreifen, sondern nur, wenn ihn die Ordnung trifft, seine Meinung offenherzig und bescheidentlich offenbaren; ohne erhebliche sonderliche Ursachen, auch vorab gesuchter und erhaltener Erlaubniß aus der Versammlung nicht scheiden, sondern die acta verlesen hören, eigenhändig mit unterschreiben, auch von demjenigen, was darinnen vorgefallen oder verhandelt sein möchte, nichts ausschwatzen, und da Jemand diesem nicht nachleben, sondern in einem oder andern Stück dawider handeln würde, soll er in eine willkürliche Strafe der Versammlung verfallen sein, oder ja zum wenigsten in publico Consessu oder auch sonst vom Inspector und dessen Adjunctis alles Ernstes drüber censuriret und bestraft werden.

§. 122.

Weil in Synodo anderes nicht, als nur dasjenige, was Gottes Wort, dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntniß, dieser Kirchenordnung und dieser Landen Herkommen gemäß ist, gehandelt, beliebt und beschlossen werden soll; so soll dem auch allenthalben, jedoch nach eines jeglichen Ortes Gelegenheit nachgelebet, und gleichwie einem Prediger in Kirchensachen auf eigene Hand irgend was zu ändern verboten ist, so soll demselben solchem Synodalschlusse zuwider zu handeln auch nicht gestattet werden.

§. 123.

Wo etwa ein Prediger in seiner Gemeinde kein Presbyterium anrichten, auch die Classical- oder Synodal-Convente nicht besuchen würde, so soll er sowohl von seiner eigenen Gemeinde, als auch dem Inspector, auch

falls nöthig, auf deren Ansuchen von der Obrigkeit dazu angewiesen werden: wie dann dieselbe auch sonst in allen rechten und billigen Verfügungen dem Presbyterio Classis und Synodo die amtliche Handbietung zu thun schuldig und gehalten sein soll.

§. 124.

Wie oft die Synodi generales zu halten seien, darüber werden die Gemeinden sich auf den provincialibus vergleichen, dazu dann aus jeglicher Provinz vier Prediger und zwei Aeltesten, oder anstatt der Aeltesten, wenn sie nicht erscheinen können, soviel Prediger nach Gutfinden der Consistorien abgesandt werden mögen.

§. 125.

Dieser General-Synodus soll dem provinciali gemäß mit Gebet wohl angefangen und mit Danksagung zu Gott vollendet werden.

§. 126.

Diese Kirchenordnung soll nebst den Acten Synodi generalis bei besagten Versammlungen jedesmal abgelesen werden.

§. 127.

Wenn ein Synodus provincialis mit dem andern in einigen Mißverstand gerathen möchte, soll die Sache ad synodum generalem gelangen und darinnen gebührlich abgehandelt werden.

Cap. XVII.

Von Diakonen oder Armenpflegern.

§. 128.

Die Diaconi oder Almosenpfleger sollen in allen Gemeinden, und zwar da es üblich und Herkommens, von der Obrigkeit, sonst aber auf gleichmäßige Zeit und Weise, wie bei der Aeltesten Wahl gemeldet, von dem Presbyterio oder Kirchenrath erwählet und bestellet werden, da dann auch kein Glied der Gemeinde nach rechtmäßiger Wahl sich solchem Dienste außer besondern rechtlich erkannten wichtigen Ursachen entziehen, sondern selbigen treulich zu verrichten schuldig sein soll.

§. 129.

Der Diakonen Amt ist, die Almosen in, oder auch, wo es üblich, außer der Gemeinde fleißig einzusammeln, das Gesammelte in guter Verwahrung zu halten, fleißig und treulich auf Anordnung der Prediger und Aeltesten, nach jeglicher Kirche Gebrauch auszuspenden, Empfang und Ausgabe fleißig zu verzeichnen und darüber zum wenigsten des Jahres einmal gute und klare Rechnung zu halten, damit die Armen und die ganze Gemeinde ihrenthalber nicht verkürzet, sie auch selbst alles Verdachts enthoben werden.

§. 130.

Die Almosen sollen allenthalben und durchgehends des Vormittags in der Haupt- oder Mittelpredigt, oder auch, wo es üblich, sowohl Nach- als auch Vormittags, und also zweimal an Sonn- und Festtagen gesammelt werden, da dann das Gesammelte von keinem Diacono oder Aeltesten zu sich genommen, sondern nach geendigtem Gottesdienst in den Armenkasten gelegt werden soll; und gleichwie jetztgedachter Kasten nicht nur mit einem, sondern mit zwei oder drei guten Schlössern verwahrt sein muß; also sollen die dazu gehörigen Schlüssel keineswegs Einem allein anvertrauet, sondern unter Predigern, Aeltesten und Diakonen also ausgetheilet werden, daß ein Jeglicher einen, und also Keiner Macht habe den Kasten allein für seine Person zu eröffnen, sondern wann irgend was hineingelegt oder herausgenommen werden muß, daß dann solches in ihrer aller Gegenwart geschehe.

§. 131.

Es sollen auch die Kirchenbücher, Rechnungen und Briefe nebst dem Kirchensiegel in einem absonderlichen Kasten bewahret werden.

§. 132.

Damit ein jeglicher Kirchgänger nach seinem Vermögen desto williger beisteure, so sollen Prediger nicht allein bei jetztangehender Sammlung das Volk dazu fleißig vermahnen, sondern auch die Lehre von den Almosen aus Gottes Wort in ihren Predigten vor und nach ernstlich betreiben.

§. 133.

Von den gesammelten Almosen, wie auch andern Armenpfründen und Renten soll keineswegs Gesunden und Starken, die sich von ihrer Handarbeit ernähren können, auch nicht allein den öffentlich bekannten Eleemosynariis, sondern auch sonst den Elenden, Schwachen, Gebrechlichen, Unvermögenden, Alten und Betagten, auch Wittwen und Waisen, und den dürftigen Studiosis, auch Schülern, jedoch allerseits Frommen und Gottesfürchtigen insgemein, und zwar nicht allein zu gewissen Jahrzeiten, sondern auch öfters, und wie den bekannten Eleemosynariis öffentlich, also diesen insgeheim, wie auch, jedoch allezeit und jederzeit mit Wissen und Einrathen der Prediger gereichet und angedienet werden, wie dann einigen solchen Privatarmen oder Gebrechlichen, es wäre dann, daß sie durch Feuersnoth oder andere Unglücksfälle in Dürftigkeit gerathen, die Zeugnisse, um in fremden Gemeinden sich der Beisteuer wegen einzufinden, nicht leichtlich gegeben werden, sondern eine jegliche Gemeinde aus diesen gesammelten Almosen, oder auch andern zum Behuf der Armen gestifteten Renten oder Gefällen ihre Armen zu unterhalten schuldig sein soll.

§. 134.

Wofern zu Behuf einer notorie dürftigen Gemeinde jemand zur Steuersammlung ausgeschickt werden müßte, soll demselben vom Inspectore, ministerio oder irgend einem Prediger kein Zeugniß oder Bittschrift mitgetheilt werden, bis die Dürftigkeit der Gemeinde von ihren Senioren oder Kirchenräthen in provinciali conventu augenscheinlich remonstriret, auch dabei von den zur Steuersammlung deputirten handgelübdlich und festiglich, und zwar, da nöthig erachtet werden wollte, mit Zuziehung der Obrigkeit an Eides statt, auch mit Verpfändung ihrer Hab' und Güter, oder auch genugsamer Bürgschaft zugesagt und versprochen worden, sich in der Steuersammlung und Einbringung dermaßen fleißig und aufrichtig zu verhalten, daß aller Argwohn wegen dabei gesuchten Eigennutzes, soviel äußerst möglich, durch Gottes Gnade verhütet, auch alles zur richtigen Rechnung eingebracht werden solle: wie dann auch alsdann und solchen Falls die Prediger

bei ihren Provisoren und Kirchmeistern, wie auch Zuhörern insgemein die Beförderung allenthalben thun sollen, damit solchen zur Einsammlung der Steuer Ausgeschickten vor andern Fremden und Ausländischen nach Vermögen beigesteuert werden möge.

§. 135.

Armen- und Kirchen-Rechnungen sollen allenthalben mit Zuziehung der Prediger des Orts, Aeltesten und derer, welche dazu von Alters pflegen zugezogen zu werden, abgeleget, abgehört, geschlossen und an verwahrsamem Ort hingelegt werden.

Cap. XVIII.

Von den Küstern.

§. 136.

Die Küstereien sollen allenthalben mit ehrlichen, frommen und aufrichtigen, im Lesen und Schreiben erfahrenen Männern besetzt werden.

§. 137.

Obwohl den Collatoren, Magistraten und Gemeinden von ihren zur Bestellung der Küstereien hergebrachten Gerechtsamen nichts zu nehmen ist; dieweil jedoch die Küster den Predigern vornehmlich und allzeit dienen, und demnach denselben, ob sie auch zu solchem Amt tüchtig, bekannt sein müssen, so sollen sie hiermit erinnert sein, daß sie vor der wirklichen Erwählung oder Ansetzung der Küster die Prediger, ob sie etwa ratione vitae et morum was zu erinnern haben möchten, vernehmen, und wenn was erhebliches wider sie gebracht werden möchte, wieder andere gewählet und angeordnet werden.

§. 138.

Die Küster sollen ihre Prediger in Ehren halten, auch denselben in allen billigen Dingen Gehorsam leisten, und zwar, wie vor allem mit denselben, also auch mit den Eingepfarrten, auch sonst jedermänniglich in Liebe und Einigkeit friedlich leben.

§. 139.

Sollen und müssen sich fleißig zu Hause halten, auch außer Vorwissen und Erlaubniß ihrer Prediger nicht verreisen, damit sie ihrer jeder-

zeit gewiß, auch in allen vorfallenden Amtsverrichtungen bei Tag und Nacht mächtig sein können; wie sie dann auch in ihrer Amtsverrichtung treufleißig und unverdrossen sein, sich auch ebensowohl als die Prediger vor Trunkenheit und Völlerei hüten, und da sie gleich mit denselben oder sonst auch etwa auf ehrlichen Zusammenkünften und Gastgeboten erscheinen müssen, sich stille und eingezogen ohne einige Ueppigkeit verhalten, auch nicht etwa mit den Letzten, sondern bei guter Zeit mit ihren Predigern ihren Abschied nehmen sollen.

§. 140.

Sollen außer Verrichtung des Gottesdienstes die Kirchen fleißig verschließen, auch die Kirchenschlüssel allein bei sich halten, und die Auf- und Zuschließung durch keine Fremde, ohne erhebliche Ursache, verrichten lassen, damit nicht, da etwas vom Kirchengeräthe oder sonst entfremdet werden sollte, einer mit dem andern sich entschuldigen könne, sondern man die Küster allein zu besprechen und des erlittenen Schadens wegen an ihnen sich zu halten haben möge.

§. 141.

Wenn auf den Dörfern einigen Küstern die Wirthschaften vergünstigt sind, so kann doch solches denjenigen, welche Schule dabei halten, nicht weiter, als wenn die Schule nicht im Hause gehalten, auch nicht zu solcher Stunde, wenn die Schule gehalten wird, zugelassen werden.

Cap. XIX.

Von den Todten und deren Begräbniß.

§. 142.

Die Todtenwachen, da nach Absterben eines Christen die Nachbarn und Freunde, auch Anverwandte ihre Kinder oder Gesinde Nachts sehr häufig in die Sterbehäuser schicken, sollen des dabei vorgehenden ärgerlichen Wesens halber durchaus nicht gestattet, sondern gänzlich abgeschaffet, und außer zweien oder dreien, welche die Angehörigen der Verstor-

denen zu ihrer An= und Zusprache begehren möchten, darinnen keineswegs mehr geduldet werden.

§. 143.

Damit Kirchen= und Schuldiener der Leichenbegängnisse halber desto sicherer bei der Hand seien, so sollen die Leichen der Verstorbenen keineswegs außer derer Vorwissen, sondern zu bequemer und gelegener Stunde zu Grabe gebracht und zur Erde bestellet werden; zu welchem Ende dann den Kirchen= und Schuldienern das Absterben zeitlich bekannt zu machen sein wird, da dann auch dahin zu sehen, daß kein Gottesdienst dadurch turbiret werden möge.

§. 144.

An den Orten, da die Leichenpredigten eingeführt und erbaulich sind, können dieselben behalten werden; da dann die Prediger vornehmlich eine Trostpredigt thun, und die Irrthümer, da es nach Anweisung des Textes geschehen müßte, insonderheit bei Anwesenheit solcher, die anderer Religion zugethan sind, nur mit Sanftmuth anweisen, vor allen Dingen aber des eiteln unnützen Rühmens des Verstorbenen, damit ihr Amt dadurch nicht verkleinert werde, sich enthalten, auch in besagten Leichenpredigten, wie auch Proclamationen und Copulationen, außer adelichen und graduirten Personen, auch denen so in öffentlichen Ehrenämtern sitzen, niemand aber sonderliche, denen, jedoch auch nur mäßiglich, ihre gebührlichen Titel geben sollen.

§. 145.

Armen Leuten, denen es an Begräbnißmitteln mangelt, soll durch Verfügung der Obrigkeit oder Vorsteher aus gemeinen Mitteln ein Sarg verschaffet, damit deren Leichen nicht ungebührlich hinweggetragen, sondern auch ehrlich zur Erde bestattet werden; wie sie dann auch von den Nachbarn zum Kirchhof begleitet, ingleichen von Predigern und Schuldienern in Verrichtung der Leichenpredigt und des Gesanges denselben ohne Entgeltung angedienet, auch von den Todtengräbern deren Gräber umsonst verfertigt werden sollen.

§. 146.

Die Kirchhöfe, als der selig verstorbenen Christen Schlafhäuser und Ruhekammern, sollen allenthalben ehrlich und rein gehalten, auch mit Mauren, Planken und Zäunen dermaßen verwahret und in gutem Stand erhalten werden, daß keine Schweine oder ander Vieh daraufkommen und die Todtengebeine herum- und herauswühlen können.

Cap. XX.

Von der Kirchenzucht und Excommunication.

§. 147.

Alle Glieder der Gemeinde sollen ohne Unterschied und Ansehn der Kirchenzucht unterworfen, und wo die Prediger Amtshalber mit ihren Zuhörern zu reden haben, sollen letztere solches mit Bescheidenheit annehmen, auch wenn sie vor das Presbyterium gefordert werden, sollen sie vor demselben zu erscheinen schuldig sein.

§. 148.

Wo einer schwerer Sünde und Laster halber öffentlich und allgemein gleich sehr beschrieen, aber doch derselben noch nicht überwiesen sein sollte, hat demselben ein Prediger zwar solches billig vorzuhalten, aber da sich jener auf seine Unschuld berufen sollte, kann und mag er die Sache dessen Gewissen lassen anheim gestellet sein, und hat sich darum nicht weiter zu bemühen; ja wo gleich einem Prediger die Sünde bekannt, sonst aber noch verborgen wäre, soll er dieselbe auch verborgen sein lassen, jedoch heimlicher Bestrafung und Warnung nicht vergessen.

§. 149.

Gleichwie sich Lehrer und Prediger nach der Lehre des Herrn Christi der Löseschlüssel in solcher Art zu bedienen haben, daß sie armen gefallenen, aber doch bußfertigen Sündern die Absolution nicht versagen, sondern widerfahren lassen müssen; also erfordert es auch ihre Amtsschuldigkeit, daß sie in Kraft der Bindeschlüssel den Unbußfertigen und Halsstarrigen mit Verkündigung schweren, unerträglichen Zorns ihre Sünde vorbehalten, auch selbige so lang als keine Besserung erfolgt, je-

doch nicht auf eigene Hand, sondern mit Zuziehung ihrer Collegen, wo welche sind, oder auch der Aeltesten und Kirchenräthe, von Taufe und Abendmahl bis zu ihrer bußfertigen Erkenntniß suspendiren und zurückhalten.

§. 150.

Wann bei Buß- und Kirchenzucht, wovon in §. 106. disponiret stehet, die Zeichen rechtschaffener Herzensbuße vorhanden sein sollten, so können und mögen demnächst die bekehrten Sünder zum H. Abendmahl wohl wiederum admittiret und zugelassen werden.

§. 151.

Wofern jemand in seinen öffentlichen Sünden dermaßen freventlich und halsstarrig fortfahren würde, daß man denselben nicht allein als unwürdig von der Taufe und Communion, tanquam per minorem excommunicationem abhalten, sondern auch nach der Lehr und Exempel des Herrn Christi und des Apostels Matth. 18. und 1 Cor. 5. durch den großen Kirchenbann öffentlich aus der Gemeinde schließen und dem Satan bis zu seiner Besserung sollte übergeben müssen, so soll doch dazu nicht eher geschritten werden, man habe dann vorher für den halsstarrigen Sünder, daß ihm Gott der Herr Gnade zur Besserung geben wolle, doch mit Verschweigung seines Namens in der Gemeinde das Gebet öffentlich gethan und verrichtet.

§. 152.

Alldieweil dieser große Kirchenbann der ganzen Gemeinde oder vielmehr dem präsidirenden Presbyterio und Kirchenrath zusteht, so soll von demselben damit als mit einer schweren erschrecklichen Kirchenstrafe ganz vorsichtig und wohlbedachtsamlich, auch mit reifem Rath, und zwar nicht anders, als nach Christi und der Apostel Lehr und Exempel, auch anderer evangelisch-lutherischen Kirchen in dessen rechtmäßiger Uebung verfahren; höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. aber vor dessen gänzlicher Publication unterthänigster Bericht eingeschickt und darüber gnädigst verordnet werden.

§. 153.

Nach geschehenem Bann und Excommunication soll die Gemeinde vermahnet werden, daß Niemand mit dem Verbanneten, ausgenommen seine Ehe- und Hausgenossen, esse oder trinke, noch sonst einige Gemeinschaft mit ihm halte, damit er dadurch veranlasset werde, sich zu schämen und zur Erkenntniß seiner selbst zu kommen: wie dann auch Prediger und Aelteste denselben inzwischen zur wahren Buße vermahnen und wieder zu gewinnen suchen, auch selbigem den Zutritt zum Gottesdienst und Gehör göttlichen Wortes als dem Mittel der Buße und Bekehrung, in der Kirche gestatten sollen: und da dieselbe durch Verleihung göttlicher Gnade erfolgen würde, so soll der Gebannete vor ganzer Gemeinde vermittels öffentlicher vom Prediger ihm vorgesprochener Beicht, auch darauf erfolgter Absolution für ein wahres Glied der Kirche wieder auf- und angenommen werden.

§. 154.

Wann der Gebannete in schwere Krankheit gerathen, soll er, wie auch andere öffentliche Sünder, so die Kirchenbuße zu thun schuldig sind, und doch noch nicht gethan haben, von den Predigern nichts destoweniger besuchet, an seine große Seelengefahr alles Ernstes erinnert, und zur Buße treu ernstlich vermahnet, auch mit Reichung des H. Abendmahles, da er es sehnlich und von Herzen begehren würde, jedoch in Gegenwart der Aeltesten, oder auch anderer frommer Christen, als Zeugen, bedienet, auch solches mit Danksagung zu Gott für solche Bekehrung der Gemeinde öffentlich verkündigt werden.

Cap. XXI.

Von Ehe-Sachen.

§. 155.

Der Ehestand soll als eine heilige Ordnung Gottes zwischen einem Mann und einer Weibesperson, die gebührlichen Alters sind, nach der Regel des Wortes Gottes, der gemeinen Rechte und höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. Ordnung mit beiderseits freier Bewilligung, wie

dann auch mit Wissen und Willen der Aeltern, Vormünder und Freunde angefangen und christlichem Gebrauch nach vollzogen werden.

§. 156.

Wenn sich aber Kinder, weß Alters sie auch seien, ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern, und da die nicht vorhanden, des Großvaters oder Großmutter, oder auch der Vormünder, ehelich versprochen haben, dieselben sollen die Prediger nicht abkündigen oder zusammengeben, bis sie deren Consens bittweise und gebührlich gesucht und erhalten haben.

§. 157.

Es sollen keine, welches Standes sie auch seien, in den H. Ehestand eingesegnet werden, ihre Namen und Vornamen seien dann drei Sonntage nacheinander von der Kanzel vorher öffentlich verkündigt, und also auch der liebe Gott als der Stifter dieses Standes um eine gesegnete Ehe in andächtigem Gebet zugleich mit angerufen, und da an einem Sonntag zur Verkündigung der Anfang gemacht, soll selbige am nächstfolgenden Sonntag, es wäre dann, daß eine besondere erhebliche Ehe-Behinderung dazwischen gekommen, keineswegs unterlassen, sondern wie gewöhnlich unverrückt continuirt werden.

§. 158.

Wenn die verlobten Personen zu verschiedenen Gemeinden gehören, soll die Verkündigung an beiden Orten, da sie gleich in einer Stadt oder Kirchspiel gelegen, verrichtet, die dimissoriales hinc inde gefordert, auch da keine Ehe-Behinderung dazwischen gekommen, für die gewöhnlichen Gebühren unweigerlich gegeben werden.

§. 159.

Die den H. Ehestand zum erstenmal antreten, sollen, wo nicht vor ihrem Verlöbniß, dann doch vor ihrer Verkündigung in eigner Person, wenn keine Abwesenheit oder andere erheblichen Ursachen vorhanden, vor dem Prediger zu erscheinen schuldig sein, und dafern ein Prediger alsdann bei dem examine oder auch sonst bei weiterer Nachforschung erfahren sollte, daß etwa nähere Verwandtschaft, wie auch sonst anderer

Ursachen wegen ein sonderliches Hinderniß der Ehe bevorstehen dürfte, soll er mit der Verkündigung so lange inne halten, bis er davon besser berichtet, oder auch die Sache vor der Obrigkeit zu Recht entschieden sein möchte.

§. 160.

Die verlobten Eheleute sollen alsobald und vierzehn Tage zum längsten nach ihrer Proclamation, und zwar von ihren ordentlichen Predigern, wann sonst keine Dimissorialen von ihnen ertheilt worden sind, copulirt werden; jedoch dergestalt, daß, wenn sie differenter Religion sind, die Braut dem Bräutigam in puncto der Copulation folge.

§. 161.

So sollen sich auch die Prediger wegen Proclamation und Copulation der Kriegsleute dieser Kirchenordnung und den von höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. gnädigst erlassenen und publicirten Edicten gemäß verhalten.

§. 162.

Inmaßen auch kein Prediger bei Verlust seines Dienstes oder auch anderer willkürlicher Strafe Inhalts jetztgemeldeter Edicte einige zu seiner Gemeinde nicht gehörige Personen ohne Vorzeigung der Dimissorialen copuliren soll.

§. 163.

Eine Wittwe soll vor Verlauf von Dreivierteljahr nach ihres Mannes Tod; ein Mann aber vor Verlauf eines halben Jahres nach seines Weibes Absterben ohne erhebliche Ursache nicht wiederum heirathen.

§. 164.

Wiewohl zeitlicher Güter, auch der Erb- und Sterbfälle wegen keine Ehe oder Copulation aufgehalten oder verhindert werden kann; so sollen doch Prediger, zumal auf Ansuchen der nächsten Verwandten, die verwittweten Personen nicht eher copuliren, bis sie höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. Verordnung zufolge, ihren Vater- oder Mutterlosen Waisenkindern zuerst ihre beeidete Vormünder gesetzt und zu dem Behuf die Theilung der Güter eingerichtet haben.

§. 165.

Es soll sich niemand mit einer ungetauften oder auch excommunicirten Person verheirathen, sondern die ungetaufte Person soll vorher das Bekenntniß ihres Glaubens thun und sich taufen, die excommunicirte Person aber zuvor der Kirchenzucht gemäß sich mit der Gemeinde versöhnen und sodann in die Ehe einsegnen lassen.

§. 166.

Die Copulationes oder Einsegnungen sollen ordinarie in der Kirche verrichtet, auch dem Prediger vorigen Tags bedeutet werden; wofern aber die Copulation aus erheblichen Ursachen in dem Privathause geschehen müßte, sollen dafür allemal wenigstens fünf Reichsthaler zum Behuf der Kirchen ertheilt werden.

§. 167.

Damit aber angehende Eheleute zu solchen Kirchencopulationen sich desto lieber und willfähriger einstellen mögen, so soll von Obrigkeit und Predigern allenthalben die Verfügung geschehen, daß sie bei und unter solchem Kirchgange von Bettlern, Gesinde oder auch sonst Jemand wegen Geschenk oder Verehrung nicht angesprochen, aufgehalten oder beschweret, auch sonst alle Unordnung und Muthwille verhütet werden möge.

§. 168.

Ein evangelisch-lutherischer Christ soll keine Dispensation in Ehefällen bei den Päbstlichen suchen.

§. 169.

Die Mißverständnisse und Streitigkeiten in Ehesachen sollen durch Verwandte und Freunde, auch wohl durch Prediger und Kirchenrath, ehe man sie an die Obrigkeit bringt, gütlich beizulegen versucht werden.

Confirmiret und bestätiget: Thun auch solches hiemit und Kraft dieses, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Wir dieselbe zu Jederzeit vermindern, vermehren, und nach Gelegenheit verändern

und aufheben wollen, auch obbemelten sampt und sonders, bevorab Unsern Statthaltern, Räthen und Beamten gnädigst anbefehlend, darüber steif und fest zu halten, und dahin zu sehen, daß derselben allerdings nachgelebt werde.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Gnaden-Siegel.

Gegeben zu Potsdam den 6. Augusti 1687.

(L. S.) **Friderich Wilhelm.**

Kirchen-Ordnung

für die

evangelischen Gemeinen

der Provinz

Westphalen und der Rheinprovinz.

Allerhöchste Kabinetsordre.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. thun kund und fügen hiemit zu wissen,

daß da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinen der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz durch eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung unter einander zu verbinden, Wir mit Berücksichtigung der verschiedenen dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden die nachfolgende Kirchen-Ordnung für alle Gemeinen beider evangelischen Confessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen hierdurch Gesetzes-Kraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde. — Des zu Urkund haben Wir diese Kirchen-Ordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Altenstein.

Kirchen = Ordnung

für die

evangelischen Gemeinen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinen, Presbyterien und den größeren Gemeine = Repräsentationen.

§. 1. Jede evangelische Gemeine bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§. 2. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeine sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Confirmation oder auf ein eingereichtes Kirchen=Zeugniß in dieselbe aufgenommen werden.

Wer eine Gemeine verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchen=Zeugniß zu begehren, und dem Pfarter der Gemeine seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namensverzeichniß derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniß begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeine werden dem Presbyterio vorgelegt.

§. 3. Die Pflichten eines Gemeindegliedes sind:

1) Die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeine fleißig zu gebrauchen.

2) Ein erbauliches Leben zu führen.

3) Sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen, und

4) Die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeine Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Jedes selbstständige und sonst qualifizirte Gemeineglied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchenbeamten.

§. 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeine das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

§. 5. Jede Ortsgemeine wird in ihren Gemeineangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchmeistern und Diakonen.

§. 6. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger.

Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeine, doch sollen deren, außer dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aelteste, ein Kirchmeister und ein Diakonus oder Armenpfleger.

§. 8. Die Mitglieder des Presbyterii werden mit Ausnahme der Prediger auf 4 Jahre in kleinen Gemeinen, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in größeren Gemeinen von dem Presbyterium und der größeren Repräsentation der Gemeine (s. §. 18.) unter Vorsitz des Pfarrers auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinen über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab, doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualifiziren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

§. 9. Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer oder langer Abwesenheit von der Gemeine nothwendig verbunden ist, so wie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der größeren Gemeine-Repräsentation gewählt zu werden. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe hat auf Antrag des Presbyterii die Kreis-Synode zu entscheiden.

§. 10. Es dürfen nur solche selbstständige Mitglieder der Gemeine zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

Die Aeltesten und Kirchmeister müssen das 30ste Lebensjahr, die Diakonen die Großjährigkeit erreicht haben.

Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii sein.

§. 11. Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeine, an zwei auf einander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf vor der Gemeine durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular eingeführt werden.

§. 12. Das Presbyterium versammelt sich, auf schriftliche Aufforderung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muß, in der Regel jeden Monat einmal in der Sakristei oder einem andern bestimmten, angemessenen Lokale, in einem der kirchlichen Gemeinegebäude. Der Präses hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wenn es erforderlich ist, außergewöhnlich das Presbyterium zusammen berufen. Zur Fassung eines Beschlusses

müssen zwei Drittel der Glieder versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schiedsstimme.

§. 13. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, und dasselbe in das Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, und das Protokollbuch wird dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

§. 14. Zu dem Geschäftskreis des Ortspresbyterii gehört:

a) Die Handhabung der Kirchendisciplin in der Gemeine, innerhalb der gesetzlichen Grenzen.
b) Die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahlreglements.
c) Es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchenbedienten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer und der §. 8. bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter.
d) Die Aufnahme der vor ihm und der Gemeine durch den Prediger geprüften Confirmanden.
e) Nach der Bestimmung des §. 2. die Ertheilung der Kirchen-Zeugnisse für die aus der Gemeine zu entlassenden Glieder.
f) Sitz und Stimme in der Kreis-Synode durch den Prediger und einen von dem Presbyterio deputirten Aeltesten.
g) Die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens.

§. 15. Die Pflichten der Aeltesten (§. 5.) sind:

Dem Prediger zur Erreichung des Zweckes in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten.

Insbesondere haben sie

1) Beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen.
2) Sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes oder sonst durch Uebertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeineglieder, Anstoß geben, dem Prediger anzeigen.
3) Sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten.

4) Müssen sie, zur Zeit der Vacanz der Predigerstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

5) Ueberhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeineglieder fördern.

6) Und endlich den Synodal-Versammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beiwohnen.

§. 16. Die Kirchmeister haben folgende besondere Obliegenheiten:

1) Sie empfangen alle Einnahme der Kirche, und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchenvorstandes unterschrieben sind.

2) Legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besondern, von dem Presbyterio angeordneten Kassenrevision zu unterwerfen.

3) Führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeine gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andern Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen.

Pflichten der Armenpfleger oder Diakonen.

§. 17. Die besondern Obliegenheiten der Armenpfleger sind folgende:

1) Die Sorge für die Armen der Gemeine. Sie untersuchen deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchenvorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefaßten Beschlüsse.

2) Sie verwalten den Armenfonds der Gemeine, besorgen nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses die Einnahmen und Ausgaben und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

3) Besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeine und die vom Staate angeordneten kirchlichen Kollekten.

Von der größern Repräsentation der Ortsgemeine.

§. 18. Jede evangelische Gemeine, welche über 200 Seelen zählt, erhält außer dem Presbyterium eine größere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium

a) die Prediger wählt,

b) über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeine, Erwerbung oder Veräußerung derselben, wozu auch Erbverpachtungen und Conzessionen gegen Erbzins gehören, berathet und beschließt,

c) Gehälter oder Gehaltszulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt,

d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeine, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeine, nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Communal-Steuern bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt.

§. 19. Die Anzahl dieser Vertreter wird nach der Größe der Seelenzahl der Gemeine nach folgender Progression festgestellt:

In Gemeinen von 200 Seelen und darunter, werden alle stimmfähige Gemeine-Glieder berufen.

a) auf Gemeinen von 200 bis incl. 500 Seelen, 16 Repräsentanten.

b) für Gemeinen von 500 bis 1000 Seelen, 20 Repräsentanten.

c) von 1000 bis 2000 Seelen, 24 Repräsentanten.

d) von 2000 bis 5000 Seelen, 40 Repräsentanten.

e) bei Gemeinen über 5000 Seelen, 60 Repräsentanten.

§. 20. Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorsitz des Kreis-Superintendenten mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeine, und im Beisein des Orts-

Bürgermeisters, wenn dieser evangelischer Confession ist, im entgegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten, oder eines evangelischen Mitgliedes des Stadtraths, wenn ein solcher vorhanden sein sollte.

§. 21. Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeine-Glieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeine, wo es erforderlich ist concurriren und

a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden,
b) oder einem eigenen Geschäft vorstehen,
c) oder eine eigene Haushaltung führen.

§. 22. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbstständigen Gemeine-Glieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

§. 23. Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeine zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchen-Beamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

§. 24. Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

§. 25. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

§. 26. Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahr der vierte Theil ab.

§. 27. Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 28. Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeine-Gliedern, unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt, wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 29. Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeine verläßt, oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle in der ersten Sitzung der

Gemeine-Vertretung, von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers, bis zu der nächsten Repräsentanten-Wahl behält.

§. 30. Die Gemeine-Vertretung beschließt unter dem Vorsitz des Präses des Presbyterii durch Stimmen-Mehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände, bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größern Gemeine-Repräsentation gewährt wird.

§. 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größern Gemeine-Vertretung.

§. 32. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei Drittheile des aus der Gemeine-Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Collegiums gegenwärtig sein.

§. 33. Die Beschlüsse des Collegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis-Gemeine und der Kreis-Synode.

§. 34. Die Gesammtheit mehrerer Ortsgemeinen, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreis-Gemeine.

§. 35. Dieses Presbyterium wird die Kreis-Synode genannt, und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen deputirten Aeltesten als Gemeinen zum Kreise gehören.

§. 36. Jeder Kreis-Synode ist ein von derselben aus Geistlichen gewähltes Direktorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten, und der Scriba führt bei Synodal-Zusammenkünften das Protokoll. Das Direktorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt, und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden.



Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königliche Konsistorium dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent, oder hört er auf Pfarrer in dem Synodal-Kreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintendenten, bis zur nächsten Synodal-Zusammenkunft.

§. 37. Zu dem Geschäfts-Kreis der Kreis-Synode gehört:

a) Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach §. 49 der Provinzial-Synode zusteht.

b) Die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Kandidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchendiener des Kreises.

c) Die Handhabung der Kirchendisziplin innerhalb der gesetzlichen Gränzen.

d) Die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinen des Kreises.

e) Die Verwaltung der Prediger-Wittwen-Kasse des Kreises und der Synodal-Kasse.

f) Die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination derselben und Introduktion.

g) Die Wahl des Direktorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial-Synode.

§. 38. Der Superintendent hat:

1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal-Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen.

2) Er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Kandidaten des Kreises, wie auch über die Amts-Verwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeine entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disziplinar-Unter-

suchungen gegen Geistliche, Kirchen-Bediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein oder insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich.

3) Er hält in der Regel in jeder Gemeine alle zwei Jahre die Kirchen-Visitation nach der vorgeschriebenen Instruktion, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfall kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, so wie letzterer in der Gemeine des Superintendenten jedesmal die Kirchen-Visitation übernimmt.

4) Er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vakanten Gemeine zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vakanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Kandidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vakanten Gemeine und besorgt

5) die Wahlangelegenheiten in der Gemeine nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Prediger-Wahl, und verrichtet die Ordination und Introduktion der Geistlichen in Verbindung mit dem Assessor und Scriba.

6) Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Kommissionen.

7) Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, so weit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinen des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinen wieder zu den Behörden.

8) Er ist in der Regel Schulinspektor, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher

mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staats-Behörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspektoren. Er ist hiernach das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königlichen Behörden, als der Synode.

§. 39. Die Kreis-Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten, wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienst, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äußern Zustand der Gemeine des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37. zum Geschäfts-Kreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittel der Glieder erfordert.

§. 42. Die Verhandlungen werden protokollirt, und die Protokolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protokollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreis-Synode unterschrieben werden.

§. 43. Die Protokolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Konsistorium gesandt, außerdem zirkuliren dieselben bei den Pfarrern der Kreis-Synode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchen-Archiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterio mitgetheilt worden.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzial-Gemeine und Provinzial-Synode.

§. 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinigten Kreis-Gemeinen bilden die Provinzial-Gemeine.

§. 45. Die Provinzial-Gemeine hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeine. Die Provinzial-Synode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten aus dem Kreise.

§. 46. Das Präsidium der Provinzial-Synode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel „Präses der Provinzial-Synode" führt, und einem geistlichen Substituten, welcher Assessor der Provinzial-Synode heißt.

Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Provinzial-Synodal-Bereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und treten in ihre Funktionen, wenn sie die Bestätigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben.

Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protokollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

§. 47. Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

§. 48. Im Verhinderungsfall wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzug desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle eines Präses vertritt.

§. 49. Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen, und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schul-Wesen, so wie über die Führung der Geistlichen und Kirchen-Beamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staats-Behörden.

Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der competenten Staats-Behörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Kandidaten pro licentia und ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der Räthe des Konsistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Wittwen- und die Synodal-Kassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§. 50. Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungs-Fall der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußern Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Kandidaten.

Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

Er führt die Korrespondenz mit den Staats-Behörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

§. 51. Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages

beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahls-Feier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottes-Dienst und die Synode feiert die Kommunion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

§. 52. Die Akten der Provinzial-Synode zirkuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren.

Ingleichen werden von dem Präses die Akten an die Landesherrliche Behörde abgesandt.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53. Das Prediger-Amt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeine zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amts-Antritt seine Stelle verläßt, so ist die Gemeine, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeine, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Thlr. nicht übersteigen dürfen.

§. 54. Bei der Erledigung des Prediger-Amts ist Folgendes zu beobachten:

1. Das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.
2. Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort und be-

schließt dieselbe durch eine Abschieds-Predigt, mit welcher seine Funktionen, und die Beziehung seines Gehalts aufhören.

3. Bei Niederlegung seines Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchen-Akten und Kirchen-Bücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplikat behält.

4. Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreis-Synode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreis-Synode ein Zeugniß über seine Amtsführung.

5. Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung die Kirchen-Sachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55. Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwen-Jahr stattfindet, geschieht also:

a. Während der Vacanz predigen die Kandidaten der Synode und diejenigen Kandidaten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung oder auf den Wunsch der Gemeine zu Gastpredigten auffordern wird.

Sie haben auch Nachmittags öffentliche Catechisation zu halten.

b. Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeine ist, dem Herkommen gemäß die benachbarten Prediger gegen die Jura stolae verpflichtet.

§. 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe oder Waisen die Wohlthat des Nachjahrs haben, geschieht also:

a. Bei Gemeinen, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Kandidaten der Kreis-Synode und katechisiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe oder den Waisen bewirthet.

b. Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Kandidaten, welche zu Probepredigten aufgefordert worden sind.

c. Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist.

d. Die vorfallenden Kindtaufen und Kopulationen werden soviel wie möglich auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeine, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§. 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeine ist, übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorfallenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterio, und die ganze spezielle Seelsorge.

In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die §. 56. angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle Statt.

§. 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen 3 Monaten, von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeine bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr stattfindet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf ein Jahr und 6 Wochen, vom Todestage an gerechnet, bestimmt.

§. 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeine oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1) Der Superintendent ladet die Kandidaten, welche die Repräsentation oder wo keine ist, die Gemeine zu hören wünscht, und die er

außer diesen der Gemeine empfohlen hat, zur Haltung einer Probe-predigt und Katechisation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Kandidaten der Kreis-Synode befinden.

2) Die Kandidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten zu machen. In der Gemeine aber werden sie unentgeltlich anständig bewirthet.

3) Wünscht die Gemeine einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probepredigt anbieten, noch von der Gemeine dazu aufgefordert werden. Die Wahlglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.

4) Der Tag der Wahl wird der Gemeine wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proclamation von der Kanzel bekannt gemacht.

5) Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeine.

6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.

7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.

8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen, einzeln nach der Ordnung, wie sie im Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.

9) Niemand kann seine Stimme durch einen Andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.

10) Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt, und seine Stimme nicht mehr angenommen.

11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben, schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.

12) Nachdem alle anwesende Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.

13) Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten 3 Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeine vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.

14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.

15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio Namens der Gemeine unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte, und von der Königl. Regierung bestätigte Vocation.

16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muß er, im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb 9 Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.

17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen, zu einer neuen Wahl geschritten werden.

18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeine bestritten.

§. 60. Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeine an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchenordnung zuwider und Alles enthalte, was die Gemeine von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger am festen Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vocation nach einem von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem Königli-

chen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigten Formular angefertigt und vollzogen werden.

§. 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeine, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effekten unentgeltlich abzuholen, ingleichen die mit der Ordination und Introduktion verbundenen Kosten zu tragen.

§. 62. Ist der Berufene ein nicht ordinirter Kandidat, so wird er am Tage seiner Introduktion vor der versammelten Gemeine, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreissynode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreissynode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet, alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintritts-Predigt.

§. 63. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet blos durch den Superintendenten die Introduktion statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungs-Predigt hält.

§. 64. Ueber die geschehene Ordination und Introduktion hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Konsistorium zu erstatten.

§. 65. Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Wittwe oder die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und 6 Wochen in dem vollen Genuß des Pfarrhauses und aller Pfarreinkünfte.

2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während

er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhegehalts während des Gnadenjahres Anspruch machen.

3) Wenn die Gemeine vor Ablauf des Nächjahrs einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muß sie sich mit der Wittwe oder den Waisen abfinden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sakramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht der Schulen zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67. Er muß mit einem unbescholtenen, exempilarisch christlichen Lebenswandel der Gemeine, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Dokumente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeine betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69. Als Vertreter der Gemeine in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeine immer vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

N 2

§. 71. Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72. Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihm denselben auf 4 Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von 8 Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub für mehr als 8 Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Konsistorii nachzusuchen.

§. 73. Der Pfarrer hat im Falle eines Reiseurlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§. 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens.

Die Gemeine hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.

1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlichen Handlungen bestimmt, und dürfen

zu andern Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistorii der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76. Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienste dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zweck vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Liedersammlung gewählt werden.

§. 78. Die Predigt als ein Hauptstück des Gottesdienstes sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäß und erbaulich.

§. 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80. Es dürfen in der Kirche Publikationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht stattfinden.

b) Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

§. 81. Der öffentliche Gottesdienst und alle andere gottesdienstliche Handlungen sind nach den in der Agende für die Preußischen Lande mit besondern Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§. 82. An allen Sonn- und Festtagen soll in jeder Gemeine so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochengottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83. Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeine und den Bericht des Superintendenten von dem Konsistorio abgeändert werden.

§. 84. Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. October bis 1. April, kann derselbe bei zerstreueten Gemeinen um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85. Das Zusammenberufen der Gemeine zum Gottesdienst, so wie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende, geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst

darf erst 5 Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeine Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2. Von der Feier der Sakramente.

§. 86. Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sakramente nur zwei, von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen: die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87. Die Verwaltung der beiden Sakramente darf nur von einem kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeine und außerhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeine verrichten.

§. 88. Beide Sakramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste, in Gegenwart der versammelten Gemeine, verwaltet.

a) Von der heiligen Taufe.

§. 89. Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90. Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubens-Bekenntniß zur evangelischen Kirche übergehen.

§. 91. Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§. 92. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubens-Bekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein.

§. 93. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§. 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeine-Glieder

können als Ausnahmen bewilligt werden, bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings, und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeine und jedenfalls zwei Zeugen gegenwärtig sein.

§. 95. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand seiner Eltern, vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

b) Von dem heiligen Abendmahle.

§. 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brods und des Weins die Einsetzungs-Worte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten, auf eine dem Zwecke desselben entsprechende Weise, gefeiert.

§. 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeine, vier, acht oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeine eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

§. 98. Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeine, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeine, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§. 99. Alle Konfirmirte und von den Sakramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeine, dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporairen Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier, oder am Morgen derselben soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an

manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinen eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besondern Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101. Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Kommunikanten an sich trägt, zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grund liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3. Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Konfirmation.

§. 103. Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassende Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig sei.

§. 104. Der Religions-Unterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christenthum von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Coetus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausgeht.

§. 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch noch ein Catechismus als Leitfaden des Unterrichts ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Konsistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107. Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Konfirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Jahre konfirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

§. 108. Der besondere Konfirmandenunterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Konfirmation wöchentlich wenigstens in vier Stunden ertheilt.

§. 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeine im Christenthum unterrichtet und konfirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur statt haben auf Dispensation des Pfarrers, dem die Konfirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeine erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und konfirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110. Vor der Konfirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Konfirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft. Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeine geschehen.

§. 111. Die Konfirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeine. Zu einer Konfirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Konfirmation auch die Gegenwart des Presbyterii erforderlich.

4. Von der Ordination.

§. 112. Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Prediger-Amte eingeweiht werden, welche auf die in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen worden sind.

Ausnahmen können nur dann stattfinden, wenn in dringenden Fällen auf den Antrag des General-Superintendenten die landesherrliche geistliche Behörde die Erlaubniß ertheilt.

§. 113. Die Ordination zum Predigtamte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreissynode, von dem Superintendenten an einem von diesem bestimmten Tage vor der Gemeine des Ordinanden.

5. Von der Einsegnung der Ehe.

§. 114. Die Ehe als eine christliche von Gott geheiligte Verbindung wird von der Kirche eingesegnet, nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur statt, bei Ehen, welche nach den Landes-Gesetzen erlaubt sind.
2) Der Einsegnung geht die dreimalige Proklamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

6. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§. 115. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

7. Von der Sonn- und Festtagsfeier.

§. 116. Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst hindern, und einer gesegneten Feier in den Weg treten könne. Es wacht insbesondere über die Befolgung der die Sonn- und Festtagsfeier betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht.

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche,

welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinen durch den Orts-pfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.

Von der Kirchen-Disciplin.

§. 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeine zu einem christlichen Leben zu ermahnen und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die spezielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeindeglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119. Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeinde-Glieder zu fördern.

§. 120. Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeine, wird nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden.

§. 121. Ueber die Prediger und Kirchenvorstände führt der Superintendent die Aufsicht, und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122. Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amtsentsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreissynode geschehen kann.

§. 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstand nach näherer Bestimmung des Urtheils ertheilt.

§. 124. Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreissynode spricht.

§. 125. Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Konsistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amts-Entsetzung begründen, macht das Direktorium der Kreis-Synode den Antrag an das Königliche Konsistorium. — Das Konsistorium ist berechtigt und verpflichtet ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Direktoriums der Kreis-Synode abzuwarten.

§. 127. Wegen Nachlässigkeit im Amte oder Kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, so wie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinerepräsentanten, so wie in Kreis- und Provinzial-Synodalversammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größeren Gemeinerepräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128. Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreissynode bestimmt.

§. 129. Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Direktorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staats-Behörden.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchen-Beamten.

§. 130. Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich, doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinen erstattet werden.

§. 131. Jede Gemeine ist verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln, das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Kommunen zur Aushülfe verpflichten, der Kommunalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarr-Gemeine durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Kommunal-Steuerfuß die Aufbringung des Ergänzungsgehalts zu bewirken.

§. 132. Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchen-

Vorstände die Erhebung seiner Gehalts-Einkünfte besorgen, und dieselben an den Verfall-Tagen dem Prediger abliefern.

§. 133. Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reise-Kosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introduktionen, Kirchen-Visitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinen eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode festzustellen ist.

§. 134. Jede Gemeine muß ihre Deputirten zur Kreis-Synode, jede Kreis-Synode ihre Deputirten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche die Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden in einer feststehenden Summe, Ein für allemal von der Provinzial-Synode normirt.

§. 135. Die Provinzial-Synodal-Kosten werden vor der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen repartirt, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinen vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§. 136. Die Kandidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Rthlrn. in die Provinzial-Synodal-Kasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungskommission für Reise- und Zehrungskosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137. Es wird jährlich eine Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinen der Provinz gehalten werden.

Eine Kommission der Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Kollekten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den untern Kirchen-Beamten.

§. 138. Zu den untern Kirchen-Beamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger oder Organisten.

§. 139. Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchen-Vorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlung der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

§. 140. Die Wahl der untern Kirchen-Beamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronat-Rechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjekten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§. 141. Die unteren Kirchenbediente werden von der Gemeine, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142. Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich, und können im Wege der kirchlichen Disciplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreis-Synode, welches zufolge einer Klage des Kirchen-Vorstandes und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der königlichen Regierung abgesetzt werden.

§. 143. Die untern Kirchen-Beamten sollen nach einer besondern, von der Provinzial-Synode abgefaßten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruktion verpflichtet werden.

Eilfter Abschnitt.

Von den Kirchen-Visitationen.

§. 144. Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinen den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet, und einer kurzen angemessenen Anrede.

§. 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1) Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeine, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

2) Zustand der innern Angelegenheiten der Gemeine, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sakramenten, Confirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchen-Disciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w. Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

3) Aeußerer Bestand der Gemeine. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspection der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwaigen Orts-Wittwen-Kassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf- und Copulations- und Begräbniß- wie auch der Confirmanden- und Communikanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörden.

§. 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über

den Zustand der Gemeine und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitations-Bericht hat der Superintendent sowohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Konsistorio einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung.

§. 147. Das Vermögen der Kirchen-Gemeine, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armenzwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio unter Aufsicht der Synode in der bisherigen Weise verwaltet bis zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der die Oberaufsicht auf die äußern Kirchen-Angelegenheiten führenden höchsten Staats-Behörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen.

§. 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Konsistorium und die Regierungen. Neben dem Konsistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Konsistoriums ist, unter dem Titel General-Superintendent, nach den ihm von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Anhang.

Auszüge aus den zum Schutz der Evangelischen in Jülich und Berg, und der Römisch-Katholischen in Cleve, Mark und Ravensberg zwischen den Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg geschlossenen Religions-Vergleichen und Recessen.

I. Aus dem Nebenreceß zwischen dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm und dem Pfalzgrafen bei Rhein Philipp Wilhelm. Cleve den 9ten Septbr. 1666.

Art. 4.

§. 2. Es soll allen, sowohl Römisch-Catholischen, als Evangelisch-Reformirten und Lutherischen Religions-Verwandten, welche das publicum exercitium und jus vocandi haben, und darin restituirt werden, Kirchen und Predigthäuser, Schulen und Capellen zu bauen, zu verbessern, zu erweitern, einen oder mehr Pastores, Prediger und Schuldiener, nach jeder Religion Kirchenordnung und Satzungen, auf ihre Kosten und ohne der andern Religion Beschwer und Nachtheil, zu berufen frei stehn.

§. 3. Dieser Gestalt auch, daß ein Pastor oder Prediger ein oder mehr Gemeinden, nach derselben Belieben und Gelegenheit, bedienen möge.

§. 4. Jedoch gehalten sein sollen, desfalls des Landesherrn, wofern derselbe Patronus und Collator ist, Collation, Confirmation und Placitum einzuholen.

§. 5. Welches dann nicht verweigert, noch auch andern als solchen Personen, die wegen ihrer Qualification, wie es bei der einen oder andern Religion bräuchlich oder erfordert wird, auch von den evangelischen Gemeinden, da sie mit seiner Person zufrieden und auf Lehr und Leben

nichts zu sagen haben, beweislich vorbringen, unaufhältlich ertheilt werden soll.

§. 6. Dafern aber der Landesherr nicht, sondern ein andrer Patronus oder Collator wäre, soll der berufene Pastor und Prediger dennoch verbunden sein, einen Schein seiner Vocation und der Collation des ordentlichen Patronus (welche nicht verweigert werden soll) und Qualification, daß sie jetztgesetzter Maaßen richtig sei, dem Landesherrn oder dessen Regierung einzuliefern, und deme vorhergangen, ungehindert seinen Beruf antreten, und jedesmahl von dem Landesherrn gebührende Handhabung zu gewarten haben *).

§. 8. 9. 10. Die Visitation und Kirchendisciplin steht bei der Kirche. Siehe Religions-Vergleich Art. 8.

§. 12. Nicht weniger sind die evangelischen Prediger bei ihrer Kirchenordnung, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien und Disciplin, auch Besuchung der ordentlichen Convente, sonderlich der bisher gewöhnlichen General- Provinzial- Synodal- Classical- und Presbyterial-Versammlungen ungehindert zu belassen.

§. 16. Sollte Ihre Chur und Fürstl. Durchl. oder dero Successores zur Abwendung Krieges, Pestilenz oder andrer gemeiner Gefahr und Schwierigkeiten einige Buß- und Bettage, oder auch wegen einer besondern Gnade und Wohlthat Gottes Dank- oder Festtage anordnen, so sollen die Evangelischen nicht weniger als die Katholischen, ein jeglicher nach seiner Religion Weise, solche Buß- Bet- und Dank-Festtage zu feiern schuldig und gehalten sein.

II. Aus dem Religions-Vergleich zwischen dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm und dem Pfalz-

*) Aus diesen §. §. und den fast gleichlautenden im 10ten Artikel des Religions-Vergleichs von 1672 verbunden mit den entsprechenden §. §. in den Kirchenordnungen geht unzweifelhaft hervor, daß in den hiesigen Landestheilen von jeher der Patronus und Collator nicht das jus vocandi, das bei der Gemeine war, sondern nur das jus beneficium conferendi, und auch dies in eingeschränktem Sinne besaß, indem er bei ordnungsmäßiger Vocation von Seiten der Gemeinde dem berufenen Prediger das beneficium nicht weigern durfte.

grafen und Herzog Philipp Wilhelm. Cöln a. d. Spree, den 26. April 1672. Düsseldorf, den 20. Juli 1673.

Art. VIII.

§. 3. Nicht weniger sollen gedachte Prediger, Pfarrer, Pastores, Schulbediente und Küster (in Jülich und Berg) bei ihren Kirchenordnungen, Statuten (welche sie gleichwohl zuvörderst Ihrer Fürstl. Durchl. als Landesfürsten, damit darin wider die Landeshoheit nichts Nachtheiliges gefunden werde, zur Bestätigung unterthänigst einreichen lassen sollen, und wollen Ihre Fürstl. Durchl. dieselben sodann gnädigst und unweigerlich bestätigen), Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien, kirchlicher Disciplin, bei den ordentlichen Conventen, den bisher gewöhnlichen General- Provinzial- Classical- Presbyterial- und Consistorial-Versammlungen (welche sie in den unirten Herzogthümern und Grafschaften ungehindert, außer denselben aber andrer Gestalt nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung des Landesfürsten besuchen mögen) und derselben Schlüssen und andern Gebräuchen gehandhabt werden.

§. 4. Denen Praesidibus et Moderatoribus Synodorum et Inspectoribus Classium soll in den vorgedachten unirten Herzogthümern und Grafschaften zugelassen sein, dem in den evangelischen Kirchen üblichen Gebrauch, Observanz und Ordnung zu Folge, zu visitiren und ad correctionem vitae et morum zu schreiten, die geistliche Disciplin zu unterhalten, auch gegen die verbrechenden Glieder zu verfahren. Ehe und bevor sie aber diese Particular-Visitationen vornehmen, sollen sie solches, und ein jeder, der nöthig hält, zu visitiren, Ihrer Fürstl. Durchl. oder in Derselben Abwesen der Regierung bei Zeiten es unterthänigst und gebührend zu wissen machen, damit jemand verordnet werden könne, der wegen Ihrer Fürstl. Durchl. als Landesfürsten der Visitation beiwohne, sonst aber dahin sehe und Acht habe, daß nichts geschehe oder vorgenommen werde, welches der Landesfürstl. Hoheit, Bothmäßigkeit und Jurisdiction entgegen, nachtheilig und präjudicirlich sei, und wollen Ihre Fürstl. Durchlaucht jedesmal Ihretwegen einen der evangelischen Religion zugethanen Visitator auf Dero Kosten verordnen, welcher jedoch, wenn Sachen vorgehn, die ad interius conclave gehören, und

wenn die censura ecclesiastica vorgenommen wird, sich so lange absentiren und diesen actibus nicht beiwohnen soll.

Die weltliche Obrigkeit soll in dem, was von dem Praeside et moderatoribus Synodi und Inspectoribus Classium nach kirchlichem Brauch und der Kirchenordnung gemäß bei der Visitation statuirt ist, nicht verhindern noch aufhalten, vielweniger die Corrigendos vel Correctos dawider schützen; wofern diese auch an die weltliche Obrigkeit ohne genugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würden, dieselben abweisen, und den geistlichen Visitatoren in Vollziehung der Execution gegen den Correctum die Hand biethen und behülflich erscheinen.

III. Aus dem Weseler Receß, den $\frac{6}{16}$ten April 1677. Vergl.: Edict Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg 1699. 26. Jan. Cleve.

Obwohl in dem zwischen Ihrer Churfl. Durchlaucht zu Brandenburg und Ihrer Fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Neuburg am 26ten April 1672 aufgerichteten Religionsreceß unter andern enthalten ist, daß wofern ein Corrigendus vel Correctus der einen oder andern Religion wegen der Visitation an die weltliche Obrigkeit ohne genugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würde, derselbe abgewiesen und den ihm vorgesetzten geistlichen Visitatoribus in Vollziehung der Execution gegen den per Censuram ecclesiasticam correctum die Hand gebothen und Hülfe geleistet werden soll, und dann die gedachte Clausel, wenn der Correctus „ohne genugsame und erhebliche Ursachen an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde" allerhand Aufenthalt und Irrungen in der Censur gebären könnte: so haben höchstgedachte Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. zu besserer Verrichtung der Censur und zur Abschneidung künftiger Irrungen sich darüber näher verglichen, dergestalt und also, daß die angeregte Clausel aufgehoben, und als ob sie nicht hineingerückt wäre, geachtet, und demzufolge die correcti vel corrigendi sowohl Römischer als evangelischer Religion jedesmal abgewiesen und den vorgesetzten geistlichen Visitatoribus in Vollziehung der Censur, und was derselben anhängig, jedes Mal der Lauf gelassen,

und sie darin keineswegs, unter was für Prätext es sei, gehindert werden sollen. Sollten aber die Visitatores oder Synodi Classes und Inspectores nöthig befinden, der hohen Obrigkeit brachium saeculare zur Execution der Censur anzurufen, soll ihnen die Hand darunter von der hohen Landesobrigkeit gebothen werden; jedoch wird dieselbe keine Dijudication oder Cognition, ob übel oder wohl sententionirt oder censurirt sei, sich anmaßen, sondern die gesuchte Execution allein verordnen.

IV. Aus dem Rheinbergischen Executionsrezeß, den 7ten März 1682.

Ratione Visitationis ecclesiasticae wird mit Hinblick auf Art. VIII. §. 4. des Religions-Vergleichs festgestellt, daß bei der Visitation der Röm. Katholischen sowohl, als der Evangelischen in den gedachten Herzogthümern, keine Nachsuchung der Adjunction eines obrigkeitlichen Commissarii ferner nöthig sei. Nur wenn nicht im Lande wohnende Geistliche visitiren wollen, sollen sie sich den Religionsrecessen gemäß angeben, und nach Inhalt der Religionsvergleiche verfahren.

V. Rheinbergische Conferenz-Acten 1697.

Auf Churbrandenburgisches Begehr um landesfürstliche Confirmation der reformirten Kirchenordnung für Jülich und Berg erklären sich die Churpfälzischen Räthe nach eingeholter gnädigster Resolution dahin:

„Als in der Kirchenordnung wider die landesfürstl. Hoheit nichts „nachtheiliges enthalten ist, läßt man es bei dem Religions-Vergleich „Act. VIII. §. 3. dergestalt bewenden, daß bei denen evangelisch-Reformir- „ten die Kirchenordnung (wie bisher) also auch ins Künftige gehalten, „und wenn darüber unter ihnen Streit vorfallen wird, sie nach derselben „judiciret; inzwischen auch nach mehrgedachter Kirchenordnung sie dann „bei ihren evangelisch-reformirten Kirchen-Statuten, Ceremonien, kirch- „licher Disciplin, Schlüssen und andern Gebräuchen, auch allen bisher „gebräuchlichen Versammlungen, wie dieselbe in Recessen exprimiret, „gehandhabt und dawider nicht beschweret werden sollen."

Gesetz vom 18. Germinal des 10ten Jahres der Republik, soweit es die organischen Artikel in Betreff des protestantischen Cultus enthält*).

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen für alle protestantischen Glaubensgenossenschaften.

Art. 1. Niemand kann die Funktionen des Cultus versehen, wenn er nicht Franzose ist.

Art. 2. Weder die protestantischen Kirchen noch ihre Religionsdiener können mit einer auswärtigen Macht oder Auctorität Verbindungen unterhalten.

Art. 3. Die Pfarrer und Religionsdiener der verschiedenen protestantischen Glaubensgenossenschaften sollen bei Haltung ihrer Predigten für die Wohlfahrt der fränk. Republik und für die Consuln beten und beten lassen.

Art. 4. Keine Entscheidung in Betreff der Lehrsätze oder Dogmen, und kein Formular unter dem Titel von Confession oder irgend einem andern Titel kann bekannt gemacht, oder zum Gegenstande des Unterrichts gemacht werden, wenn nicht die Regierung die Bekanntmachung oder Promulgirung derselben genehmigt hat.

Art. 5. Keine Abänderung in der Disciplin darf ohne dieselbe Genehmigung vorgenommen werden.

Art. 6. Der Staatsrath entscheidet über alle Unternehmungen der Religionsdiener und über alle Uneinigkeiten, die sich unter denselben erheben mögen.

---

*) Siehe Einleitung S. 13.

Art. 7. Es soll für den Gehalt der Pfarrer der Consistorial-Kirchen gesorgt werden; wohl verstanden jedoch, daß die Güter, welche diesen Kirchen zugehören, und der Ertrag der durch den Gebrauch oder durch Reglements eingeführten Oblationen (Opfer) zu diesem Gehalte verwendet werden.

Art. 8. Die in den organischen Artikeln in Betreff des katholischen Gottesdienstes enthaltenen Verfügungen über die Freiheit der Stiftungen und über die Art der Güter, welche darunter begriffen werden können, sind auch auf die protestantischen Kirchen anwendbar.

Art. 9. Es sollen zwei Academien oder Seminarien im östlichen Frankreich für den Unterricht der Kirchenlehrer von der Augsburgischen Confession errichtet werden.

Art. 10. Ein Seminar für die Reformirten soll in Genf sein.

Art. 11. Die Professoren von allen diesen Academien oder Seminarien sollen vom ersten Consul ernannt werden.

Art. 12. Niemand soll zum Religionsdiener oder Pfarrer einer Kirche von der Augsburgischen Confession ernannt werden, wenn er nicht, während einer festgesetzten Zeit, in einem der französischen Seminarien, die zum Unterricht der Religionsdiener dieser Confession bestimmt sind, studirt hat, und wenn er nicht ein in gehöriger Form ausgestelltes Certificat, welches die Zeit seines Studirens, seine Fähigkeit und seine guten Sitten constatirt, beibringt.

Art. 13. Man kann nicht zum Religionsdiener oder Pfarrer einer reformirten Kirche ernannt werden, wenn man nicht in dem Seminarium von Genf studirt hat, und wenn man nicht ein Certificat, gleich dem, das im vorigen Artikel beschrieben ist, beibringt.

Art. 14. Die Reglements in Betreff der Verwaltung und der inneren Polizei der Seminarien, sowie über die Anzahl und Qualität der Professoren, über die Lehrart und die Lehrgegenstände, und über die Form der Certificate oder Zeugnisse, welche das Studiren, die gute Aufführung und die Fähigkeit betreffen, sollen von der Regierung genehmigt werden.

Zweiter Titel.

Von den reformirten Kirchen.

I. Section. Von der allgemeinen Organisation dieser Kirchen.

Art. 15. Die reformirten Kirchen in Frankreich sollen Pfarren, Local-Consistorien und Synoden haben.

Art. 16. Es soll je auf 6000 Seelen von dem nämlichen Glaubensbekenntniß eine Consistorialkirche sein.

Art. 17. Fünf Consistorial-Kirchen sollen den Bezirk einer Synode ausmachen.

II. Section. Von den Pfarrern und Local-Consistorien.

Art. 18. Das Consistorium einer jeden Kirche soll aus dem oder den Pfarrern, welche den Dienst dieser Kirche versehen, und aus Aeltesten oder Notabeln, welche nicht Geistliche sind, und welche unter den in den directen Steuerrollen am höchsten angeschlagenen Bürgern gewählt werden, bestehen. Die Anzahl dieser Notabeln darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf betragen.

Art. 19. Die Anzahl der Religionsdiener oder Pfarrer in der nämlichen Consistorial-Kirche kann nicht ohne Genehmigung der Regierung vermehrt werden.

Art. 20. Die Consistorien sollen über die Aufrechthaltung der Disciplin, über die Verwaltung der Kirchengüter und über die von den Almosen eingehenden Gelder Aufsicht führen.

Art. 21. In den Versammlungen der Consistorien soll der Pfarrer oder der Bejahrteste der Pfarrer den Vorsitz führen. Einer der Aeltesten oder Notabeln soll die Functionen des Secretaire verrichten.

Art. 22. Die ordinären Versammlungen der Consistorien sollen fernerhin an den durch den Gebrauch bestimmten Tagen gehalten werden. Die außerordentlichen Versammlungen sollen nicht ohne Erlaubniß des Unter-Präfecten, oder im Falle dieser abwesend ist, des Maire, statthaben.

Art. 23. Alle zwei Jahre sollen die Aeltesten des Consistoriums zur Hälfte erneuert werden. Zu dieser Epoche sollen die Aeltesten, welche

wirkliche Beisitzer sind, eine gleiche Anzahl protestantischer Bürger, welche Familienväter sind, und welche unter den, in den directen Steuerrollen der Gemeinde, in welcher die Consistorial-Kirche gelegen ist, am höchsten angeschlagenen Bürgern gewählt werden, sich beifügen, um gedachte Erneuerung vorzunehmen.

Art. 24. In den Kirchen, wo jetzt kein Consistorium ist, soll ein solches errichtet werden, dessen Glieder durch eine Versammlung der fünf und zwanzig protestantischen Bürger, die in den Rollen der directen Steuern am höchsten angeschlagen sind, gewählt werden. Diese Versammlung soll nur mit Genehmigung und in Gegenwart des Präfecten oder des Unter-Präfecten gehalten werden.

Art. 25. Die Pfarrer können nicht abgesetzt werden, ohne daß die Beweggründe ihrer Absetzung der Regierung vorgelegt werden, welche dieselbe billigen oder verwerfen kann.

Art. 26. Wenn ein Pfarrer stirbt, oder freiwillig resignirt, oder wenn seine Absetzung bestätigt wird, soll das nach der im 18. Art. vorgeschriebenen Weise gebildete Consistorium durch Mehrheit der Stimmen einen andern an seine Stelle wählen. Das Erwählungsdiplom soll durch den Staatsrath, dem alle den Gottesdienst betreffenden Angelegenheiten übertragen sind, dem ersten Consul vorgelegt werden, damit es seine Genehmigung erhalte. Ist diese Genehmigung ertheilt, so kann der neu Gewählte nicht eher seine Amtsverrichtungen ausüben, als bis er in die Hände des Präfecten ebendenselben Eid abgelegt hat, der von den catholischen Religionsdienern gefordert wird.

Art. 27. Alle jetzt im Amte stehenden Pfarrer sind provisorisch bestätigt.

Art. 28. Keine Kirche kann sich von einem Departement in das andere erstrecken.

III. Section. Von den Synoden.

Art. 29. Jede Synode soll aus einem Prediger oder aus einem der Prediger, und aus einem Aeltesten oder Notabeln jeder Kirche bestehen.

Art. 30. Die Synoden sollen über alles, was die Feier des Gottesdienstes, den Unterricht in der Glaubenslehre, und die Leitung der geist-

lichen Sachen betrifft, wachen. Alle Entscheidungen, von welcher Beschaffenheit sie sein mögen, welche dieselben nehmen werden, sollen der Genehmigung der Regierung vorgelegt werden.

Art. 31. Die Synoden dürfen sich nur nach erhaltener Erlaubniß der Regierung versammeln.

Man soll dem Staatsrathe, der mit allen Sachen, die den Gottesdienst betreffen, beauftragt ist, alle Gegenstände, die dabei verhandelt werden sollen, vorerst bekannt machen. Die Versammlung soll in Gegenwart des Präfecten oder Unter-Präfecten gehalten werden; und es soll eine Abschrift des Verbal-Prozesses von den Berathschlagungen durch den Präfecten dem Staatsrathe, der mit allen, den Gottesdienst betreffenden Sachen beauftragt ist, überschickt werden, der ohne Aufschub der Regierung darüber berichten soll.

Art. 32. Die Versammlung der Synode darf nur sechs Tage dauern.

Dritter Titel.

Von der Organisation der Kirchen der augsburgischen Confession.

I. Section. Allgemeine Verfügungen.

Art. 33. Die Kirchen von der augsburgischen Confession sollen Prediger, Local-Consistorien, Inspectionen und Ober-Consistorien haben.

II. Section. Von den Predigern und den Local-Consistorien jeder Kirche.

Art. 34. Man soll, was die Prediger, die Gränzbestimmung und das Regiment der Consistorial-Kirche betrifft, dasjenige befolgen, was durch die II. Section des vorigen Titels für die Prediger der reformirten Kirchen vorgeschrieben ist.

III. Section. Von den Inspectionen.

Art. 35. Die Kirchen der augsburgischen Confession sollen Inspectionen untergeordnet sein.

Art. 36. Fünf Consistorial-Kirchen sollen den Sprengel einer Inspection ausmachen.

Art. 37. Jede Inspection soll aus dem Prediger und aus einem Aeltesten oder Notabeln jeder Kirche des Sprengels bestehen; sie darf sich nur nach erhaltener Erlaubniß der Regierung versammeln; zum erstenmale, wenn der Fall eintritt, sie zusammen zu berufen, soll es durch den ältesten Prediger, der die Kirchen des Sprengels bedient, geschehen. Jede Inspection soll aus ihrer Mitte zwei Weltliche erwählen und einen Geistlichen, der den Titel eines Inspectors annimmt, und der über die Prediger und über die Handhabung der guten Ordnung in den besonderen Kirchen wachen soll.

Die Wahl des Inspectors und der beiden Weltlichen soll vom ersten Consul bestätigt werden.

Art. 38. Die Inspection darf sich nur mit Autorisation der Regierung in Gegenwart des Präfecten oder Unter-Präfecten, und nachdem sie dem Staatsrath, der mit den Kirchen-Angelegenheiten beauftragt ist, vorläufige Kenntniß von den Gegenständen, die dort verhandelt werden sollen, gegeben hat, versammeln.

Art. 39. Der Inspector hat die Befugniß, die Kirchen seines Sprengels zu visitiren; er wird sich die beiden mit ihm ernannten weltlichen Glieder jedesmal beifügen, wenn die Umstände es erfordern; ihm soll die Zusammenberufung der allgemeinen Versammlung der Inspection obliegen.

Keine aus der allgemeinen Versammlung der Inspection herrührende Entscheidung kann vollzogen werden, ohne der Genehmigung der Regierung vorgelegt worden zu sein.

IV. Section. Von den Ober-Consistorien.

Art. 40. Es sollen drei Ober-Consistorien errichtet werden, eines zu Straßburg für die Protestanten der augsburgischen Confession der Departemente des Ober- und Niederrheins; das andere zu Maynz, für die der Depart. der Saar und des Donnersberges; und das dritte zu Cöln für die der Departemente von Rhein und Mosel und der Roer.

Art. 41. Jedes Consistorium soll aus einem weltlichen protestantischen Präsidenten, aus zwei geistlichen Inspectoren und aus einem Deputirten von jeder Inspection bestehen.

Der Präsident und die beiden geistlichen Inspectoren werden vom ersten Consul ernannt.

Der Präsident ist gehalten in die Hände des ersten Consuls oder des öffentlichen Beamten, welchen der erste Consul zu diesem Ende zu bezeichnen für gut finden wird, den Eid, der von den Religionsdienern des catholischen Cultus gefordert wird, abzulegen.

Die beiden geistlichen Inspectoren und die weltlichen Glieder sollen denselben Eid in die Hände des Präsidenten ablegen.

Art. 42. Das Ober-Consistorium kann sich nur versammeln, wenn es die Erlaubniß von der Regierung beigebracht hat und nur in Gegenwart des Präfecten oder Unter-Präfecten. Es muß demjenigen Mitgliede des Staatsrathes, welches mit allen Religionsgeschäften beauftragt ist, zuvor berichtet werden, welche Gegenstände in der Versammlung sollen verhandelt werden. Die Versammlung darf nicht über sechs Tage dauern.

Art. 43. In der Zwischenzeit von einer Consistorial-Versammlung bis zur andern, soll es ein Directorium geben, bestehend aus dem Präsidenten, aus dem ältesten der beiden geistlichen Inspectoren, und aus dreien weltlichen Personen, wovon eine vom ersten Consul ernannt wird; die beiden andern erwählt das Ober-Consistorium.

Art. 44. Die Befugnisse des Ober-Consistoriums und des Directoriums sollen fernerhin nach den Verordnungen und Gewohnheiten der Kirchen der augsburgischen Confession regulirt werden, insoweit dieselben nicht förmlich durch die Gesetze der Republik und durch die gegenwärtigen Artikel abgeschafft sind.

Genehmigt.

Der erste Consul unterzeichnet

Bonaparte.

Auf Befehl des ersten Consuls der Staats-Secretair

unterzeichnet

H. B. Maret.



